Schneider, Rudolf

Die Landarbeitergewerkschaften in...

Stettin

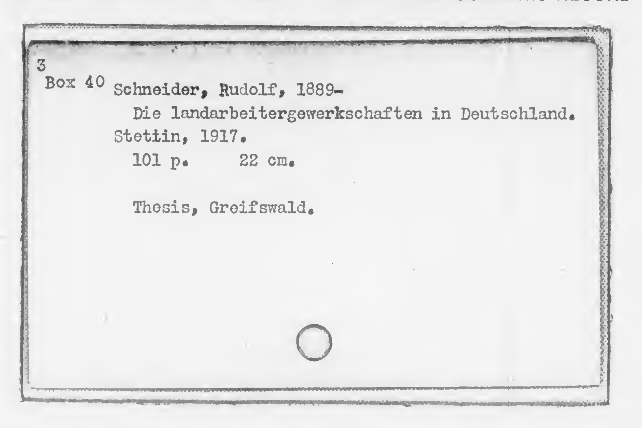
1917

97-84200-9
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD



3
Box 40 Schneider, Rudolf, 1889-
Die landarbeitergewerkschaften in Deutschland.
Stettin, 1917.
101 p. 22 cm.

Thesis, Greifswald.

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-29-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 27994

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Die Landarbeitergewerkschaften in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt von

Rudolf Schneider.

Stettin.

Pommersche Reichspost, G. m. b. H.

1917.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald.

Dekan: Prof. Dr. Hubrich.
Referent: Prof. Dr. Mitscherlich.

Tag der mündlichen Prüfung: 20. Februar 1917.

Literaturverzeichnis.

A. Asmis, Wie kann den Landarbeitern ein besserer Anschluß in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht geboten werden. Berlin 1913.

Bericht über die Verhandlungen des zweiten und dritten deutschen Arbeiterkongresses, Cöln 1907 und Cöln 1914.

Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands 1900—1914.

F. Dückers, Das Koalitionsrecht und die Organisation der Landarbeiter, Crefeld 1910, Diss.

F. Faaß, Die Rechtsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Deutschlands, Berlin 1913.

Geschäftsbericht des Deutschen Landarbeiterverbandes für 1912 und 1913.

Geschäftsbericht des Zentralverbandes der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands 1913.

F. Gödel, Der Arbeitsvertrag der Landarbeiter, Borna-Leipzig 1910, Diss.

Freiherr Th. von der Goltz, Agrarwesen und Agrarpolitik.

Heim, Die ländliche Dienstbotenorganisation, 4. Auflage. Regensburg 1907.

H. Herkner, Die Arbeiterfrage, 6. Auflage, Berlin 1916.

Jahresbericht des Verbandes der Land-, Wald- und Weinbergs-Arbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands 1910 u. 1911.

W. Kulemann, Die Berufsvereine, Bd. 1—6, Jena 1908—13.

Der Landarbeiter, Organ des Deutschen Landarbeiterverbandes 1909—1916.

Die Neue Zeit, Jahrgang 1906, 1910 und 1911.

Der Proletarier, Organ des Fabrikarbeiterverbandes 1908.

Protokolle der sozialdemokratischen Parteitage 1891 bis 1910.

Protokoll der Verhandlungen der ersten Generalversammlung des Deutschen Landarbeiterverbandes, Berlin 1913.

Protokoll der Verhandlungen des 1. bis 8. Kongresses der christlichen Gewerkschaften Deutschlands 1898 bis 1912.

Die Rundschau, Zeitung des Zentralverbandes der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands 1913 bis 1916.

F. Schlegelberger, Das Landarbeiterrecht, Berlin 1907.

G. Schmidt, Lohnformen und Arbeiterverhältnisse in der Landwirtschaft, Berlin 1903.

Sozialistische Monatshefte, Jahrgang 1903 und 1912.

Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands 1901 bis 1912.

Freiherr v. Zeßner-Spitzenberg, Ein kollektiver Arbeits- und Tarifvertrag zwischen Gutsherrn und Landarbeitern, Wien 1913.

Inhaltsübersicht.

Noch vor wenigen Jahren hielt man Gewerkschaften der Landarbeiter in Deutschland und besonders in Preußen wegen der bestehenden „Koalitionsverbote“ nicht für möglich. Diese Ansicht konnte nur dadurch hervorgerufen werden, daß man mit dem Begriff der Arbeiterorganisation das Streikrecht untrennbar verband. Man stand auf dem Standpunkt, daß für eine Arbeiterorganisation, die ihren Zweck erreichen soll, das Streikrecht unbedingt erforderlich ist, und da ein Streik *in dem gewöhnlichen Sinne* den Landarbeitern durch gesetzliche Bestimmungen verwehrt ist, entstand die Auffassung, daß für landwirtschaftliche Arbeiter „Koalitionsverbote“ beständen. Die letzten Jahre haben jedoch gezeigt, daß trotzdem in Deutschland sehr wohl Landarbeiterorganisationen entstehen können und auch entstanden sind.

Während die industriellen Arbeiter jederzeit auch unter Kontraktbruch in einen Streik eintreten können, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen, ist bei Landarbeitern der Kontraktbruch teils durch die einzelnen Gesindeordnungen, von denen in Deutschland 44, davon 19 in Preußen bestehen[1]), teils durch besondere Strafgesetze, so in Preußen durch das Gesetz betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854 unter Strafe gestellt. Ein Streik unter Kontraktbruch scheidet daher für Landarbeiter in dem Gebiet von fast ganz Deutschland völlig aus. Für Preußen treten aber durch § 3 des obengenannten Gesetzes für das wichtigste Recht einer gewerkschaftlichen Organisation, das Streikrecht, noch besondere Erschwerungen hinzu. Dieser § lautet:

> „Gesinde, Dienstleute oder Landarbeiter der in § 2 a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Hinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, haben Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.“

Die in § 2 genannten Personen sind im wesentlichen Gesinde, Instleute, herrschaftliche Dienstleute, Tagelöhner, Einlieger, Katen-

[1]) Vergl. Faaß. Die Rechtsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter Deutschlands. S. 16, 18.

leute und dergleichen, sowie solche Landarbeiter, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiesen, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen usw. verdungen haben.[1])

Früher glaubte man, daß durch diesen § jeder Streik von Landarbeitern verhindert würde und daher eine Organisation für ländliche Arbeiter nutzlos sei, da ihr ja das wichtigste Kampfmittel, der Streik, in dem größten Teile Deutschlands genommen sei.

Nach dem oben angeführten § 3 sind nur die Verabredung von Arbeitseinstellungen und die Aufforderung zur Verabredung von Arbeitseinstellungen straffällig, straffrei bleibt jedoch, wie durch Kammergerichtsurteil vom 13. Februar 1895 entschieden worden ist, die Aufforderung zur Arbeitseinstellung[2]). Hinzu kommt, daß nach dem gleichen § streikende Landarbeiter nur dann strafbar sind, wenn sie durch die Arbeitseinstellung die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen suchen. Hiernach bleibt es z. B. den Arbeitern eines Gutes unbenommen, zum nächsten Kündigungstermin sämtlich ihr Arbeitsverhältnis aufzukündigen und einen neuen Kontrakt auf demselben oder einem anderen Gute nur unter ihnen genehmen Bedingungen abzuschließen, nur darf ihnen die Verabredung zur Arbeitseinstellung nicht nachgewiesen werden können und sie dürfen ihre Arbeitseinstellung nicht bedingungsweise unter Aufstellung von Forderungen vornehmen. Wie dies möglich ist, sagt der Geschäftsbericht des Zentralverbandes der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands für das Jahr 1913[3]):

> „Hiernach ist zwar die Vorbereitung einer gemeinschaftlichen Arbeitsverweigerung im herkömmlichen Sinne nicht möglich; es kann jedoch die gleiche Wirkung trotzdem erzielt werden. Der Verbandsbeamte macht beispielsweise einer Versammlung von Landarbeitern in einem Vortrage die Zweckmäßigkeit der Arbeitsverweigerung klar und veranlaßt jeden einzelnen Arbeiter später im persönlichen Gespräch zu kündigen. Daran kann ihn, den Außenstehenden, der dem Gesetz von 1854 nicht untergeordnet ist, niemand hindern. Nach entsprechender Aufklärung der in Betracht kommenden Arbeiter wird die gemeinschaftliche Arbeitseinstellung erreicht werden können, ohne daß die einzelnen Arbeiter die gesetzlichen Vorschriften verletzen."

Da das Gesetz vom 24. April 1854 in Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein keine Giltigkeit hat, sondern in diesen Provinzen Preußens wie auch in dem größten Teile Süddeutschlands für die Landarbeiter ein volles uneingeschränktes Koalitionsrecht

---

[1]) Asmis. Wie kann den Landarbeitern ein besserer Anschluß in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht geboten werden. S. 5.
[2]) Schlegelberger. Das Landarbeiterrecht. S. 194.
[3]) S. 19.

besteht[1]), ergibt sich, daß den Organisationen der Landarbeiter in einzelnen Teilen Deutschlands wohl Hemmnisse in der Ausübung ihres wichtigsten Kampfmittels, des Streiks, in den Weg gelegt sind, ihnen dieses jedoch nicht völlig entzogen ist, so daß sehr wohl Landarbeiterorganisationen auf gewerkschaftlicher Grundlage bestehen können.

Es fragt sich nur, ob sich solche Organisationen lebensfähig erweisen oder ob sie über kurz oder lang wegen Mangel an Erfolgen zu Grunde gehen und welche Voraussetzungen und Ziele für ihr Gedeihen erforderlich sind. Zur Beantwortung dieser Fragen sei in folgendem zuerst die Geschichte der Entstehung und Entwicklung der beiden z. Zt. in Deutschland bestehenden Landarbeitergewerkschaften, des Deutschen Landarbeiterverbandes und des Zentralverbandes der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands, von denen der erste den freien, der zweite den christlichen Gewerkschaften angehört, dargestellt.

I. Geschichte der Landarbeitergewerkschaften.

a) Geschichte der Entstehung und Entwicklung des Deutschen Landarbeiterverbandes.

Da mit den freien Gewerkschaften die sozialdemokratische Partei in enger Zusammengehörigkeit steht, müssen die Bemühungen dieser Partei um die Organisierung der Landarbeiter bei der Darstellung der Geschichte des Deutschen Landarbeiterverbandes mit herangezogen werden.

Die Beratungen, wie man die Landarbeiter für die sozialdemokratische Partei gewinnen könne, reichen weit zurück. Bereits im Jahre 1873 wurde auf dem Parteitage zu Eisenach darüber verhandelt. An eine planmäßige Organisierung der Landarbeiter in der Partei war jedoch solange nicht zu denken, als die Organisierung der industriellen Arbeiter im Vordergrund stand. Auch mußten die Versuche während der Zeit des Sozialistengesetzes naturgemäß ruhen. Sobald dieses aber gefallen war, setzte auch die Partei ihre Bestrebungen zur Heranziehung der ländlichen Arbeiter fort in der klaren Erkenntnis, daß erst dann an eine Verwirklichung der sozialdemokratischen Bestrebungen zu denken sei, wenn die große Masse der ländlichen Arbeiter für die Partei gewonnen sei, denn „die Gewinnung der werktätigen Landbebauermasse ist der einzige Weg zur Eroberung der politischen Macht."[2]) Gerade die ländlichen Arbeiter setzten ihren Ausdehnungsbestrebungen den stärksten Widerstand entgegen und bilden ja zum Teil auch heute noch das Bollwerk, an dem die

---

[1]) Vergl. Bericht des Zentralverbandes der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands. 1913. S. 19.
[2]) Ed. David. Die landwirtschaftliche Produktionsentwickelung und die Aufgaben der sozialdemokratischen Agrarpolitik. Soz. Monatshefte 1903, Heft 1.

Bemühungen der sozialdemokratischen Partei zerschellen. Je mehr sich die Partei mit dieser Frage beschäftigte, desto mehr erkannte sie die ungeheuren Schwierigkeiten, die sich ihr dabei in den Weg stellten. Zwar hatte man im Jahre 1891 auf dem Parteitag zu Erfurt die programmatische Stellung der Partei zu den landwirtschaftlichen Arbeitern dahin festgelegt, daß die rechtliche Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern und die Beseitigung der Gesindeordnungen zu verlangen seien, aber damit war die Agitation für die sozialdemokratische Partei auf dem Lande noch nicht erleichtert. Solange die landwirtschaftlichen Arbeiter das Bedürfnis nach einer Organisation aus sich heraus nicht fühlten, und solange sie selbst den Kontraktbruch und den Streik für etwas Verwerfliches hielten, konnte man mit diesem Programm Erfolge nicht erzielen. Zur praktischen Durchführung der Werbearbeit kam man auf demselben Parteitage nur zu dem Entschluß, daß für die ländlichen Arbeiter Flugblätter gedruckt werden sollten[1]), aber auch dieser Beschluß wurde dadurch eingeschränkt, daß der Parteivorstand erklärte, die gemeinsame Beschaffung derartiger Flugblätter durch den Parteivorstand habe sich als unmöglich herausgestellt, da die Lage der Landarbeiter in den einzelnen Gegenden Deutschlands zu verschieden sei und auf diese Verschiedenheit in den Flugblättern Rücksicht genommen werden müsse. Deshalb müßten Flugblätter von den Landes- und Provinzial-Komitees herausgegeben werden. Die Parteileitung könne nur finanziell helfen.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich die Hilflosigkeit, mit der die sozialdemokratische Partei der Landarbeiterfrage gegenüberstand. Man schien die Wertlosigkeit der Bemühungen in dieser Richtung einzusehen, und daher versuchte die Parteileitung die ihr lästigen Fragen an die ihr untergeordneten Organe abzugeben. Damit war die Durchführung des Beschlusses zum mindesten verschleppt, zumal von dem Parteivorstand Richtlinien für die Art der Flugblätter nicht ausgegeben waren, sondern die Abfassung den einzelnen Organisationen überlassen war. Dieser Mangel an Richtlinien zur Herausgabe von Werbeflugblättern machte sich auch bald bemerkbar, so daß die Partei die Aufstellung eines sozialdemokratischen Agrarprogramms für erforderlich hielt. Zu diesem Zwecke wurde auf dem Parteitage zu Frankfurt im Jahre 1894 ein Agrarausschuß eingesetzt[2]), der ein Agrarprogramm ausarbeiten und dem nächsten Parteitage vorlegen sollte.

Damit war die Schwierigkeit der Frage nicht beseitigt, sondern man erkannte im Gegenteil erst jetzt, auf was für ein den sozialdemokratischen Ideen gefährliches Gebiet man sich gewagt hatte. Bei den Beratungen des Ausschusses ergab sich, daß man mit den allgemeinen sozialdemokratischen Ideen den Landarbeitern nicht bei-

[1]) Protokoll des Parteitages 1891, S. 42.
[2]) Protokoll des sozialdemokratischen Parteitages 1894, S. 134.

kommen konnte. Die große Mehrzahl derselben zeigt das Bestreben, sich durch Kauf einiger Morgen Acker selbständig zu machen, und derjenige, der einen eigenen Besitz hat und bodenständig ist, kann den Lockungen des sozialdemokratischen Parteiprogramms nicht mehr zugängig sein, da er von ihnen keinen Vorteil, sondern nur Nachteil durch schließlichen Verlust seines Besitzes und seiner Selbständigkeit erwartet. Auf Grund dieser Ueberlegung war man sich im Ausschuß darüber klar, daß mit dem alten sozialistischen Programm die Bauern, die bereits Grund und Boden ihr Eigentum nannten, aber auch die strebsamen Landarbeiter, die sich solchen erwerben wollten, nicht zu gewinnen waren, und man stellte daher ein Programm auf, das den Grundanschauungen der Partei völlig zuwiderlief, wie aus folgender auf dem Parteitage zu Breslau 1895 angenommenen Resolution hervorgeht[1]): „Der von der Agrarkommission vorgelegte Entwurf eines Agrarprogramms ist zu verwerfen, denn dieses Programm stellt der Bauernschaft die Hebung ihrer Lage, also die Stärkung ihres Privateigentums, in Aussicht"; der zweite Teil des Nachsatzes „und trägt dadurch bei zur Belebung ihres Eigentumfanatismus" wurde nicht angenommen.

Der Versuch der sozialdemokratischen Partei, ein Agrarprogramm zu erhalten, auf dem sich die Agitation unter der ländlichen Bevölkerung aufbauen ließ, war mit der Annahme dieser Resolution gescheitert. So sehr die Partei den inneren Zwang fühlt, ihre Ausbreitung auf das Land mit aller Kraft zu fördern, wenn sie überhaupt größere Erfolge erzielen will, scheitern alle diese Bestrebungen an dem Widerspruch zwischen dem sozialdemokratischen Parteiprogramm und den Interessen der ländlichen Bevölkerung. Auch in der Folgezeit ist die Partei nicht in der Lage, diesen Widerspruch zu lösen, wenn auch immer neue Ansätze dazu gemacht werden; diese sind jedoch kaum als ernsthaft aufzufassen. So wurde z. B. auf dem Mannheimer Parteitag 1906 folgender Antrag gestellt[2]): „Der Parteivorstand wird beauftragt, eine Zeitung für die Landarbeiter herauszugeben und alle Monat gratis zu verteilen." Das Interesse an der Frage war so gering, daß der Antrag nicht einmal genügend unterstützt wurde und daher gar nicht erst zur Abstimmung gelangte. Es ergibt sich daraus, daß die große Mehrheit der Parteitagsvertreter, die natürlich aus den städtischen Kreisen stammen, der Landarbeiterfrage völlig gleichgültig gegenübertritt. Diese Interessenlosigkeit greift auch auf den Parteivorstand über, wie aus dem Bericht desselben auf dem Parteitage zu Essen 1907 hervorgeht, in dem es heißt[3]): „Die Landarbeiterfrage ist wohl sehr wichtig, aber doch nicht so brennend, daß ihre Erörterung schon auf dem kommenden Parteitag notwendig wäre. Wir glaubten deshalb, diesen Punkt vorläufig zurückstellen zu können."

[1]) Protokoll des sozialdemokratischen Parteitages 1895, S. 104.
[2]) Protokoll des sozialdemokratischen Parteitages 1906, Antrag 40.
[3]) Protokoll des sozialdemokratischen Parteitages 1907, S. 16.

Ein außerordentlich treffendes Urteil über die Arbeiten der sozialdemokratischen Partei in der Agrarfrage gibt August Erdmann in einem Artikel „Die moralische und politische Bedeutung des Falles Hildebrand“[1]): „Vor allem sollte man Hildebrand Dank wissen, daß er wieder einmal auf die Bedeutung der Agrarfrage hingewiesen, die bekanntlich vor langer Zeit von der Partei mit großen Worten in Angriff genommen, dann aber auf Nimmerwiedersehen beiseite gestellt worden ist. Gar kein Zweifel, daß wir in dieser Frage noch völlig im Dunkeln tappen, und man sollte daher jeden ernstlichen Versuch begrüßen, hier einiges Licht zu verbreiten.“

Bei dieser Sachlage war vorerst die Lösung der Frage der Organisation der Landarbeiter durch die sozialdemokratische Partei nicht zu erwarten; jedoch hatten sich inzwischen die freien Gewerkschaften der Frage angenommen und sie auch zur Durchführung gebracht.

In den freien Gewerkschaften finden wir Landarbeiter bereits seit dem Jahre 1890 organisiert. Vom 29. Juni bis 2. Juli dieses Jahres tagte in Hannover der erste „Kongreß aller nichtgewerblichen Arbeiter Deutschlands“. Die nichtgewerblichen Arbeiter hatten sich bereits einige Zeit vorher in einzelnen Orten zusammengeschlossen und Ortsgruppen gegründet, deren stärkste sich in Harburg mit rund 2000 Mitgliedern befand. Diese Ortsgruppen sollten nunmehr auf dem Kongreß zu einem einheitlichen Verbande zusammengeschlossen werden, wozu 29 Delegierte als Vertreter aus 28 Orten erschienen waren. Im Laufe der Verhandlungen betonte einer der Delegierten „Heitsch-Uelzen“, daß die Mehrzahl seiner Wähler in der Landwirtschaft beschäftigt sei und bat, auch die Landarbeiter in den Verband mitaufzunehmen. Dies wurde auch beschlossen und so kam es zur Gründung des „Verbandes der Fabrik-, Land- und gewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands“[2]).

Damit war eine Organisation auf gewerkschaftlicher Grundlage geschaffen, der sich auch die Landarbeiter anschließen sollten. Allerdings muß angenommen werden, daß es sich bei den Landarbeitern, an die zuerst gedacht wurde, hauptsächlich um solche handelt, die nur gewisse Jahreszeiten in der Landwirtschaft oder in landwirtschaftlichen Nebenindustrien beschäftigt sind, während sie einen Teil des Jahres in den städtischen gewerblichen Betrieben Arbeit suchen mußten. Wenigstens zeigt die Entwicklung des Verbandes in Bezug auf die Landarbeiter und die Zahl der erfolgenden Uebertritte in die später gegründete Gewerkschaft, die nur Landarbeiter umfaßt, daß es sich nur um solche Arbeiter handeln kann. Auch erscheint es von vornherein als nicht möglich, in derselben Gewerkschaft Arbeiter vereinigen zu wollen, denen ein unbedingtes Streikrecht, wie den industriellen Arbeitern, zusteht und solche Arbeiter, die ein Streikrecht nicht oder nur in beschränktem Maße besitzen. Der Zusammenhalt jeder Gewerkschaft wird nur dann gewahrt werden können, wenn alle in ihr vertretenen Mitglieder gleiche Rechte und auch gleiche Pflichten haben. Die Entwicklung des Verbandes der „Fabrik-, Land- und gewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands“ zeigt die Berechtigung dieser Auffassung.

[1]) Sozialistische Monatshefte, Jahrgang 1912, Bd. 2, S. 730.
[2]) Proletarier 1908, S. 63.

Während zuerst nur ein geringer Beitrag von sämtlichen Mitgliedern erhoben wurde, nämlich 10 Pfennige wöchentlich, wurden die Beiträge in dem Fabrikarbeiterverbande allmählich, wenn auch langsam, gesteigert. So wurden auf dem 4. Verbandstag 15 Pfg. und noch im Jahre 1907 40 Pfennige pro Woche erhoben. Bei einem niedrigen Beitrage von 10 Pfennigen war es den Landarbeitern möglich, sich dem Verbande anzuschließen, soweit sie dies nicht aus den oben genannten Gründen, daß sie nicht dieselben Vorteile hatten, wie die industriellen Arbeiter, von vornherein ablehnten. Als jedoch der Beitrag höher wurde, konnte man von den landwirtschaftlichen Arbeitern, die nur einen geringen Barlohn erhalten, nicht mehr erwarten, daß sie sich dem Verbande anschlossen, und es mußte notwendigerweise die Entwicklung dahin gehen, daß nur noch die in industriellen Nebenbetrieben der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter dem Verbande beitraten. Infolgedessen und infolge des starken Anwachsens der Zahl der Fabrikarbeiter in dem Verbande traten die Landarbeiter immer mehr hinter den Fabrikarbeitern zurück. Für die Agitation kommen sie bald gar nicht mehr in Betracht, da man es vom finanziellen Standpunkt für richtiger hält, erst einmal die leicht zu werbenden Fabrikarbeiter dem Verbande zuzuführen. Nur hin und wieder beschäftigt man sich des Namens wegen mit einer die Landarbeiter interessierenden Frage. So wurde auf dem 7. Verbandstage folgender Beschluß gefaßt: „Der Verbandstag erhebt flammenden Protest gegen den dem preußischen Landtag zugegangenen Gesetzentwurf zur Bestrafung des Kontraktbruchs der Landarbeiter. Der Verbandstag erklärt, daß ein Gesetzwerden dieses Entwurfs einer völligen Versklavung unserer ohnehin minderberechtigten ländlichen Arbeitsbrüder und -schwestern gleichkommen würde. Angesichts dieses neuen Entrechtungs- und Unterdrückungsversuches seitens der Agrarier gegen unsere ländlichen Kollegen, erklärt der Verbandstag die Beseitigung der Gesindeordnung und aller Ausnahmegesetze gegen ländliche Arbeiter und Arbeiterinnen und Gewährung des Koalitionsrechts für unbedingt erforderlich“.[1]) In Form solcher Entschließungen beruht die einzige Tätigkeit des Verbandes für die Landarbeiter, von Agitation unter denselben wird völlig abgesehen, da sich die Angelegenheit als viel zu schwierig erweist und die Angestellten des Verbandes, die

[1]) Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, 14. Jahrgang, S. 566.

natürlich aus industriellen Arbeiterkreisen hervorgehen, wohl mit den städtischen Verhältnissen vertraut sind, jedoch nicht in der Lage sind, auf dem Lande für ihren Verband zu arbeiten.

Auch im Verbande selbst sieht man dies allmählich ein und sucht Mittel und Wege, eine Besserung herbeizuführen. So hatte der Gau Brandenburg des Verbandes auf seinem Gautage 1906 eine Resolution angenommen, die die Bildung einer besonderen Sektion für die Landarbeiter fordert. Es wurde hierbei hervorgehoben, daß für die Landarbeiter bisher recht wenig geschehen sei, daß der Verband nicht in genügender Weise sich hier betätigt habe, und daß dies auch für die Folge nur möglich gemacht wird, falls man im Verbande den besonderen Verhältnissen der Landarbeiter Rechnung trägt. Hierzu sei in erster Linie die Bildung einer besonderen Sektion nötig und die Bemessung der Beiträge für Männer und Frauen auf eine ihren Arbeitsverdiensten entsprechende Höhe unter gleichzeitiger Festsetzung entsprechender Gegenleistungen. Das Verbandsorgan sei so auszugestalten, daß es fortab auch der Aufklärung der Landarbeiter genüge[1]).

In anderen Kreisen des Verbandes kommt man zu gleicher Zeit zu der Ueberzeugung, daß es nicht möglich ist, in einem Verbande, der die industriellen Arbeiter umfaßt, gleichzeitig Landarbeiter zu organisieren, sondern man hält es für richtiger, die Landarbeiter von dem bestehenden Verbande abzutrennen und einen eigenen Verband zu gründen. Diese beiden Ansichten kommen auf dem Verbandstage in Leipzig 1906 zur Geltung und werden am besten durch die beiden vorgeschlagenen Resolutionen gekennzeichnet.

Die beiden Resolutionen lauten:

1. „Um eine intensivere und planmäßigere Agitation zum Zweck der Organisation unter den Landarbeitern zu ermöglichen, erfolgt die Anstellung von Kollegen, die mit den wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Verhältnissen der Landarbeiter vertraut sind. Die mündliche Agitation dieser Kollegen wird unterstützt durch eine entsprechend schriftliche: durch Flugblätter und Schaffung einer selbständigen Beilage für den „Proletarier". Diese Beilage hat die Kritik der wirtschaftlichen und sozialen und vor allem auch der rechtlichen Verhältnisse der Landarbeiter zu bringen, gleichzeitig aber auch ihnen ein Ratgeber und Wegweiser zu sein.

Die anzustellenden Kollegen haben außer der vorzunehmenden Agitationsarbeit für die Sammlung von Material, das zur Beurteilung der Lage der Landarbeiter notwendig ist, Sorge zu tragen. Dazu gehören z. B. Statistiken über die Lohnverhältnisse, Feststellung der üblichen Arbeitszeiten, Erhebungen über Frauen- und Kinderarbeit, Sammlung von Kontrakten,

[1]) Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, 16. Jahrgang 1906, Seite 307.

von Berichten über Gerichtsverhandlungen und gefällte Urteile, von Material über die „Wohnungen" und Unterkunftsräume, sowie von Material über Behandlung.

Für die Landarbeiter wird ein Wochenbeitrag von 20 Pfg. festgesetzt. Dafür wird den Landarbeitern Rechtsschutz, Krankenunterstützung, Sterbegeld und Umzugsgeld gewährt und der „Proletarier" geliefert.

Der Verbandstag gibt der Erwartung Ausdruck, daß mit Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit und Bedeutung, welche die Lösung der Landarbeiterfrage nicht nur für diese, sondern für die Gesamtarbeiterbewegung hat, die Generalkommission diesem Unternehmen die weitgehendste finanzielle und moralische Unterstützung gewährt."

2. „Der Verbandstag ist nach eingehender Erörterung der Landarbeiterfrage und gestützt auf seine bisherigen Erfahrungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Organisation der Landarbeiter im Rahmen eines Industrie-Verbandes oder in Angliederung an denselben praktisch nicht durchführbar ist. Da die steigende Bedeutung der Landarbeiterfrage für die ganze moderne Arbeiterbewegung aber gebieterisch zu ihrer gewerkschaftlichen Lösung drängt, so hält es der Verbandstag für richtiger, wenn die freien deutschen Gewerkschaften in ihrer Gesamtheit die Initiative auf diesem Gebiet ergreifen, um den notwendigen Zusammenschluß des ländlichen Proletariats zur Aufbesserung seiner menschenunwürdigen Existenz- und Arbeitsbedingungen, sowie seiner Befreiung aus der fast mittelalterlichen Gesindesklaverei zu ermöglichen.

Aus dieser Erkenntnis heraus empfiehlt der Verbandstag die Gründung einer selbständigen Landarbeiterorganisation und stellt es der Generalkommission der Gewerkschaften anheim, die dazu erforderlichen Vorarbeiten baldigst in die Wege zu leiten"[1]).

Die erste Resolution wurde mit 45 Stimmen angenommen, während auf die zweite nur 23 Stimmen entfielen. Damit war die Gründung einer selbständigen Landarbeiterorganisation wieder hinausgeschoben, und im Fabrikarbeiterverbande blieb alles beim alten, wenn auch in der Folgezeit die Stimmen sich mehrten, daß man energische Schritte unternehmen müsse.

Nunmehr nimmt auch die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands zu der Frage einer Landarbeiterorganisation wiederum Stellung, nachdem sie sich bereits im Jahre 1901 mit der Frage beschäftigt hatte[2]): Zwar sei der Fabrikarbeiterverband für die Organisation der Landarbeiter zuständig, doch praktische Erfolge, die bei den bestehenden Ausnahmegesetzen gegen die Landarbeiter

[1]) Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Jahrgang 1906, Nr. 33.

[2]) Protokoll der Verhandlungen der ersten Generalversammlung des Deutschen Landarbeiterverbandes S. 9.

schwer zu erzielen seien, wären ihm bisher nicht beschieden. Außerhalb des Fabrikarbeiterverbandes herrsche, soweit in der Presse Stimmen laut geworden sind, die Meinung vor, daß eine Organisation der Landarbeiter nur möglich sei auf völlig selbständiger Grundlage. Der Fabrikarbeiterverband habe zwar einen anderen Beschluß gefaßt, jedoch bedeute dieser keine Lösung der schwierigen Frage der Landarbeiterorganisation, und die vorläufig erledigte Diskussion der Frage dürfte zur gegebenen Zeit wiederkehren[1]).

Durch die nicht zur Ruhe kommenden Vorwürfe gegen den Fabrikarbeiterverband, daß er den Landarbeitern gegenüber seine Pflichten nicht erfülle, scheint doch an einzelnen Stellen eine vermehrte Agitation herbeigeführt worden zu sein. So sollen sich dem Verbande in Oppenheim und Umgegend in Rheinhessen zirka 100 Winzer angeschlossen haben, die, als ihre Lohnforderungen nicht bewilligt wurden, im Mai 1907 in einen Streik eintraten[2]).

Bereits im nächsten Jahre 1908 taucht die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Landarbeiterfrage und die Gründung eines eigenen Verbandes auf. Bevor auf diese Verhandlungen, die zur Gründung eines eigenen Verbandes führen, näher eingegangen wird, seien die vom Fabrikarbeiterverbande inbezug auf die Landarbeiter erzielten Erfolge wiedergegeben.

Bis zum Jahre 1907 hatte der Fabrikarbeiterverband trotz seines langen Bestehens noch keine Statistik darüber geführt, wieviel Landarbeiter ihm angeschlossen waren. Erst in diesem Jahre wurde eine solche, soweit es möglich war, herzustellen versucht. Der Verband zählte damals 133 412 Mitglieder, von denen 80 627, also etwa 60 %, die übersandten Fragebogen ausfüllten. Von diesen 80 627 waren 1 189 männliche und 61 weibliche Landarbeiter und 100 männliche Waldarbeiter; mithin zusammen 1 350 Mitglieder, die als ländliche Arbeiter anzusehen sind. Nimmt man an, daß das Verhältnis zwischen industriellen und ländlichen Arbeitern bei den Mitgliedern, die die Fragebogen nicht ausfüllten, das gleiche ist, so ergibt sich ein Gesamtmitgliederbestand von 2 160 Landarbeitern[3]). In dieser Zahl sind zweifellos eine große Anzahl solcher Arbeiter enthalten, die nur zu gewissen Zeiten auf dem Lande arbeiten, da die Statistik gerade während der Erntezeit aufgenommen wurde. Es ergibt sich dies auch aus der geringen Zahl der Uebertritte, die später aus dem Fabrikarbeiterverbande in den neugegründeten Verband der Landarbeiter erfolgten (auf der ersten Generalversammlung des Deutschen Landarbeiterverbandes erklärte der Verbandsvorsitzende, daß bis zum Jahre 1912 Uebertritte aus anderen Verbänden in den Landarbeiterverband etwa 800 erfolgt seien; vom

[1]) Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, 17. Jahrgang, S. 42.
[2]) Heim. Die ländliche Dienstboten-Organisation S. 24.
[3]) Proletarier 1908, S. 63.

Fabrikarbeiterverband seien nennenswerte Uebertritte überhaupt nicht erfolgt[1]).

Man kann mithin mit Recht behaupten, daß der Fabrikarbeiterverband bis zum Jahre 1907 während der 16 Jahre seines Bestehens Erfolge unter den Landarbeitern überhaupt nicht erzielt hat, und damit hätte für gewerkschaftlich interessierte Arbeiter die Frage, ob ein eigener Verband für die Landarbeiter zu gründen sei oder dieselben auch weiterhin dem Fabrikarbeiterverbande angeschlossen bleiben sollen, ohne weiteres gelöst sein müssen. Im folgenden werden wir sehen, daß die Meinungen darüber trotzdem sehr geteilt sind.

Dem Gewerkschaftskongreß des Jahres 1908 sollte nach dem Beschluß der Gewerkschaftsvorstände empfohlen werden, eine selbständige Organisation der Land- und Waldarbeiter zu gründen. Sobald dieser Beschluß bekannt wurde, begannen die im Fabrikarbeiterverbande herrschenden, oben näher gekennzeichneten Richtungen sich einander zu bekämpfen. Obwohl von der Hauptvertreterin der Richtung, die keine selbständige Organisation wünschte, der Genossin Zietz, selbst zugegeben wurde, daß in den letzten Jahren die Entwicklung des Verbandes inbezug auf die Landarbeiter stagnierte, d. h., daß der im Jahre 1906 angenommenen Resolution keine Taten folgten, sträubte sich dieser Teil des Fabrikarbeiterverbandes energisch gegen eine Ablösung der Landarbeiter, da er auf dem Standpunkt stand, daß die Landarbeiterbewegung nur ein Reflex der Industriearbeiterbewegung sei[2]). Wenn der Vorstand des Fabrikarbeiterverbandes den Beschluß des Leipziger Verbandstages (vergl. oben S. 16) zur Durchführung gebracht hätte, würden auch Erfolge erzielt worden sein.

Auf der andern Seite stand wieder die Richtung, die unbedingt für eine Ablösung der Landarbeiter von dem Fabrikarbeiterverbande eintrat mit der Begründung, daß die Verhältnisse zwischen den beiden Klassen von Arbeitern zu verschieden seien, um beider Interessen in einer Gewerkschaft zu vereinen. Da diese Richtung infolge der Tatenlosigkeit in den beiden letzten Jahren bedeutend angewachsen war und auch die Unterstützung der Gewerkschaftsvorstände und der Generalkommission hinter sich hatte, war mit ziemlicher Bestimmtheit mit der Ablösung der Landarbeiter zu rechnen. Nach einem Pressekampf, der etwa ½ Jahr lang dauerte[3]) und in dem die ganze Erfolglosigkeit der Bemühungen des Fabrikarbeiterverbandes um die Landarbeiter ans Licht kam, wurde auf dem 9. Verbandstage des Fabrikarbeiterverbandes der Gründung eines selbständigen Landarbeiterverbandes mit Annahme folgender Resolution zugestimmt[4]):

[1]) Protokoll der Verhandlungen der ersten Generalversammlung S. 8.
[2]) Proletarier 1908, S. 19.
[3]) Vergl. Proletarier 1908.
[4]) Proletarier 1908, S. 159.

„Der 9. Verbandstag des Verbandes der Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen erklärt sich mit dem Beschluß der Konferenz der Zentralverbände vom Dezember 1907 (Gründung einer selbständigen Organisation für Land- und Waldarbeiter) unter der Voraussetzung einverstanden, daß diese Organisation nicht auf die der Gewerbeordnung unterstehenden landwirtschaftlichen Nebenbetriebe ausgedehnt wird."

Mit diesem Beschlusse war die Möglichkeit für einen eigenen Landarbeiterverband gegeben, andererseits waren diesem Verbande aber auch gleich enge Grenzen gezogen, indem gerade die Arbeiter, die am ehesten die Kosten für die Organisation tragen können und die am leichtesten für eine Gewerkschaft zu gewinnen sind, die in den industriellen Nebenbetrieben der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter, von vornherein von der Mitarbeit am Verbande ausgeschlossen wurden. Aus diesem Beschlusse spricht die ständige Rivalität zwischen den einzelnen Gewerkschaften, die in jahrelangen Grenzstreitigkeiten immer wieder zum Ausdruck kommt, da jede Gewerkschaft ängstlich ihre Rechte wahrt, ohne das gemeinsame Ziel dabei im Auge zu haben.

Trotz der durch obigen Beschluß dem neu zu gründenden Landarbeiterverbande auferlegten Beschränkung tritt dieser im Jahre 1909 ins Leben.

Die Gründungskonferenz des neuen Landarbeiterverbandes fand am 21. und 22. Februar 1909 im Gewerkschaftshause zu Berlin statt. Es wurde beschlossen, daß die neue Organisation, die den Namen „Verband der Land-, Wald- und Weinbergsarbeiter Deutschlands" erhielt, ein einheitlicher Zentralverband für das ganze Reichsgebiet sein sollte, der in Gaue, Bezirke und Ortsgruppen eingeteilt wird.[1])

Für den Verband wurden außerordentlich niedrige Beiträge erhoben, da man mit Recht der Ansicht war, daß die Landarbeiter bei ihrem geringen Bareinkommen für die Organisation nicht zu haben wären, wenn damit nennenswerte Ausgaben verknüpft wären. Die Beiträge wurden in 3 Klassen eingeteilt und sollten den verschiedenen Lohnverhältnissen der ländlichen Arbeiter angepaßt werden, jedoch konnte jeder Neueintretende sich die Klasse, in der er zahlen wollte, selbst wählen. Die Beiträge betrugen in der 1. Klasse monatlich 30 Pfg., in der 2. Klasse monatlich 60 Pfg., in der 3. Klasse monatlich 80 Pfg. Ueber die den einzelnen Mitgliedern dafür gewährten Vorteile lassen wir am besten die erste Nummer des von dem Verbande monatlich herausgegebenen Organs selbst sprechen[2]):

„Der Arbeitsvertrag, den der ländliche Arbeiter abschließt, ist in den verschiedenen Landesteilen von mannigfaltigster Gestalt. In

[1]) Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, 19. Jahrgang, S. 141.
[2]) Der Landarbeiter Nr. 1, Juli 1909.

der Regel sind für den Arbeitgeber alle Rechte, für den Arbeiter alle Pflichten vorgesehen. Dem Arbeitgeber stehen zur Erzwingung seiner angemaßten Rechte Polizei und Gerichte zur Verfügung, dem Arbeiter droht Hunger, Elend und schwere Bestrafung, wenn er sich erlaubt, über die Auslegung des Arbeitsvertrages anderer Meinung zu sein als sein Dienstherr. Was in einem solchen Arbeitsvertrag, dem sogenannten Kontrakt festgesetzt ist, bedeutet also für den Arbeitgeber, den Dienstherrn, Vorteile angemessener Art, während dem Arbeiter kärglicher Lohn, lange Arbeitszeit bei schwerer Arbeit, schlechte Wohnung und fast gar keine Möglichkeit zum vorzeitigen Verlassen eines schlechten Dienstes bleiben.

Ist aber der ländliche Arbeiter oder die Arbeiterin dem Verbande angeschlossen, dann holen sie sich *vor Abschluß eines Kontraktes Rat und Hilfe beim Vertrauensmann des Verbandes.* Die Existenz des Verbandes bewirkt allein schon, daß der Dienstherr sich bemühen wird, den Arbeitsvertrag nicht mehr so einseitig und lediglich zum Nachteil des Arbeiters abzuschließen. Denn der Verband ist stark, weil er alle Landarbeiter umfassen wird und der Dienstherr weiß, daß man ihm scharf auf die Finger sieht.

Entstehen Streitigkeiten beim Abschluß des Arbeitsvertrages oder im Dienstverhältnis, vielleicht weil der Lohn nicht vertragsmäßig ausbezahlt, die versprochene Milch, das Korn, Kartoffeln oder Land nicht voll gewährt wird, oder weil die Behandlung eine unerträgliche geworden ist, dann muß das Gericht angerufen werden. Dies ist für den ländlichen Arbeiter fast unmöglich. Er kennt sich in den Gesetzen, die zu seiner Unterdrückung geschaffen sind, nicht aus und hat auch vor allem kein Geld, um einen Rechtsanwalt mit der Prozeßführung zu betrauen. Der Landarbeiter wird daher meist Unrecht leiden müssen, wie an zahllosen Urteilen nachzuweisen ist.

Ist der Landarbeiter seit drei Monaten Mitglied des Verbandes, dann wird ihm zur Verfolgung seiner Rechtsansprüche unentgeltlicher Rechtsschutz gewährt. Dies geschieht auch, wenn er sein Recht gegen eine Versicherungskasse (Unfall-, Invaliden-, Krankenkasse) verfolgen will.

Gerät er infolge seiner Tätigkeit für den Verband in Streitigkeiten, dann wird sofort Rechtsschutz gewährt, ohne daß es der Zurücklegung seiner Wartezeit bedarf.

Begegnet dem ländlichen Arbeiter das größte Unglück, das ihn treffen kann, wirft ihn Krankheit nieder, dann war er seither mit seiner Familie der bittersten Not anheimgefallen. Es entging ihm der Tagelohn, es fehlte in den meisten Fällen auch an ausreichender ärztlicher Hilfe, denn im weitaus größten Teile Deutschlands fehlt bis heute jegliche Krankenfürsorge für die ländlichen Arbeiter. Wohl besteht die Absicht, Landarbeiter und Gesinde in die Krankenversicherungspflicht einzubeziehen. Die Regierung hat dem

unablässigen Drängen der Arbeitervertreter nicht länger widerstehen können und hat ein Gesetz ausgearbeitet. Dieses ist aber noch so mangelhaft, daß den Landarbeitern und dem Gesinde nicht sehr damit gedient ist, wenn nicht ganz bedeutende Verbesserungen daran vorgenommen werden.

Hier tritt der Verband für seine Mitglieder ein und bezahlt ein *tägliches Krankengeld* an alle, die seit einem Jahre dem Verbande angehören und 12 Monatsbeiträge gezahlt haben.

Das Krankengeld beträgt:

in der 1. Klasse 0,30 M pro Tag oder 2,10 M pro Woche
in der 2. Klasse 0,60 M pro Tag oder 4,20 M pro Woche
in der 3. Klasse 0,80 M pro Tag oder 5,60 M pro Woche

und wird auf die Dauer von 4 Wochen geleistet.

Der Verband sorgt auch beim Tode eines Mitgliedes für dessen Hinterbliebene. Nach zweijähriger Mitgliedschaft wird ein Sterbegeld an die Witwen, die Kinder oder an denjenigen ausbezahlt, welcher das Begräbnis besorgt.

Das Sterbegeld beträgt

in der 1. Klasse 20 M
in der 2. Klasse 30 M
in der 3. Klasse 40 M

Auch für den Fall ist gesorgt, daß eine Arbeiter oder eine Arbeiterin infolge Tätigkeit für den Verband entlassen wird. In einem solchen Falle wird eine Unterstützung bis zum Betrage von 30 M bezahlt.

Zu all diesen Vorteilen kommt noch die *unentgeltliche Lieferung der Verbandszeitung*. „*Der Landarbeiter*“ erscheint vorläufig einmal im Monat. Er ist bestrebt, den Mitgliedern aufklärenden Lesestoff zu bieten, ihr Interesse zu wecken an allen Fragen, welche die Verhältnisse der Arbeiter in Feld und Wald berühren. Er behandelt neben den eigentlichen Organisationsfragen die Vorgänge in der Gesetzgebung, soweit sie den Landarbeiter angehen; er beschreibt die verschiedenartigen Lebensverhältnisse der Arbeiter und übt scharfe Kritik, wenn ihm Fälle von Ungerechtigkeiten gegen ländliche Arbeiter zur Kenntnis kommen. „Der Landarbeiter“ wird aber auch in jeder Nummer Lesestoff bringen, welcher zur Unterhaltung, zur Bereicherung des allgemeinen Wissens dient und wird deshalb jedem Mitglied *ein stets willkommener Freund und ehrlicher Berater* sein.

Damit ist noch nicht alles erschöpft, was vom Verbande geboten wird. Durch Besprechungen, Versammlungen und aufklärende Vorträge soll in jedem Mitglied das Gefühl des Zusammenwirkens, gegenseitige Freundschaft und Kameradschaftlichkeit geweckt und gestärkt werden. Der ländliche Arbeiter soll sich Mensch fühlen unter Menschen, das große Band, welches alle Arbeiter der Welt

umschlingt, soll auch ihn umfassen. Er soll freudigen Herzens das Glück empfinden im Gefühl der Einigkeit mit den Hunderttausenden und Millionen seiner Arbeitskameraden.“

Um einen Ueberblick über die äußere Entwicklung des Verbandes zu gewinnen, sei zunächst die Mitgliederbewegung dargestellt. Alle Angaben darüber sind den Geschäftsberichten des Verbandes entnommen und es ist von vornherein als wahr unterstellt, daß die Angaben den Tatsachen entsprechen.

Am Schlusse des ersten Geschäftsjahres 1909 war darnach ein Gesamtmitgliederbestand von 4691 vorhanden, am Schlusse des Jahres 1910 ein Bestand von 9534, von denen 9 109 männliche und 425 weibliche waren. Diese Mitgliederzahl am Schlusse des Jahres 1910 verteilt sich auf 382 Ortsgruppen. Die weitere Verteilung auf die einzelnen Gegenden Deutschlands ergibt sich aus folgendem: Ganz Deutschland war in 5 Agitationsgebiete eingeteilt und zwar das Agitationsgebiet des Verbandsvorstandes, das Agitationsgebiet Mecklenburg, Pommern, das Agitationsgebiet Mitteldeutschland, das Agitationsgebiet Bayern und das Agitationsgebiet Südwestdeutschland. Am Schlusse des Jahres 1910 zählt das Agitationsgebiet des Verbandsvorstandes in 79 Ortsgruppen 2162 Mitglieder; zu diesem Agitationsgebiet gehören die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Hannover, Schleswig-Holstein, Westfalen und Hessen-Nassau, ferner Oldenburg, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Waldeck, Hessen sowie Lübeck, Bremen und Hamburg. Das Agitationsgebiet Mecklenburg und Pommern in 49 Ortsgruppen 1383 Mitglieder; zu diesem Agitationsgebiet gehören Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und die Provinz Pommern. Das Agitationsgebiet Mitteldeutschland in 98 Ortsgruppen 2567 Mitglieder; zu diesem Agitationsgebiet gehören die Provinz Sachsen, das Königreich Sachsen, Braunschweig, Weimar, Koburg-Gotha, Meiningen, Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen sowie Reuß ältere und jüngere Linie. Das Agitationsgebiet Bayern in 86 Ortsgruppen 1819 Mitglieder; dieses Agitationsgebiet umfaßt Bayern rechts des Rheines. Das Agitationsgebiet Südwestdeutschlands in 70 Ortsgruppen 1603 Mitglieder; hierzu gehören Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, Rheinpfalz, Hessen und Rheinprovinz. Eine noch genauere Aufstellung über die Verteilung der Mitgliederzahl in den einzelnen Provinzen, die Klasse der Beiträge und die Beschäftigungsart gibt die als Anlage 1 beigefügte Tabelle.

Im Laufe des Jahres 1911 wurde die Zahl der Agitationsgebiete vermehrt und zwar finden wir am Schlusse des Jahres folgende „Gaue“:

Gau I bestehend aus dem Agitationsgebiet des Verbandsvorstandes,
„ II „ „ „ „ Mecklenburg, Pommern,
„ III „ „ „ „ Mitteldeutschland,
„ IV „ „ „ „ Bayern rechts des Rheins,

Gau V bestehend aus dem Agitationsgebiet Südwestdeutschland,
„ VI „ „ „ „ Nordwestdeutschland,
„ VII „ „ „ „ Schlesien,
„ VIII „ „ „ „ Nordostdeutschland,
„ IX „ „ „ „ Posen.

Die Mitgliederzahl in den einzelnen Gauen ist:

Gau			Ortsgruppen		
Gau	I in	34	Ortsgruppen	1237	Mitglieder
„	II „	81	„	3467	„
„	III „	129	„	3477	„
„	IV „	104	„	2255	„
„	V „	96	„	2394	„
„	VI „	59	„	1949	„
„	VII „	8	„	291	„
„	VIII „	14	„	501	„
„	IX „	5	„	125	„

Das ergibt als Gesamtmitgliederzahl am Schlusse des Jahres 1911 15 696 Mitglieder. Ueber die weitere Verteilung vergleiche Anlage 2.

Für die folgenden Jahre wird eine gesamte Aufstellung über die Verteilung der Mitglieder in den einzelnen Gauen nicht mehr gegeben, nur im Protokoll der ersten Generalversammlung, auf welcher der Name des Verbandes in „Deutscher Landarbeiterverband" geändert wurde, findet sich [1]) eine Zusammenstellung über die Mitgliederzahl am Schlusse des dritten Vierteljahres 1912. Die Mitgliederzahl beträgt 17 237. Die Tabelle selbst siehe Anlage 3.

Am Schlusse des Jahres 1912 betrug die Zahl der Mitglieder 18 157, darunter 742 weibliche, am Schlusse des Jahres 1913 20 267, darunter 884 weibliche. Ueber den Zuwachs in den einzelnen Vierteljahren gibt folgende Tabelle Aufschluß:

	im Jahre 1912			im Jahre 1913		
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.
1. Vierteljahr	15 421	491	15 912	17 622	784	18 406
2. „	16 249	534	16 783	17 904	798	18 702
3. „	16 571	668	17 239	18 112	822	18 934
4. „	17 415	742	18 157	19 383	884	20 267
Mitgliederzahl durchschnittlich pro Jahr	16 414	609	17 023	18 255	822	19 077

Die Zahl der Ortsgruppen betrug am Schlusse des Jahres 1913 555.

[1]) S. 11.

In den folgenden Jahren, den Kriegsjahren, zeigt sich, wie es natürlich ist, ein Rückgang in der Mitgliederbewegung. So finden wir am Schlusse des Jahres 1914[1]) nur noch 12 275 Mitglieder, darunter 1007 weibliche. Am Schlusse des Jahres 1915 8 150 Mitglieder, darunter 1 241 weibliche. Am Schlusse der einzelnen Vierteljahre des Jahres 1915 betrugen die Mitgliederzahlen 10 722, 8 814, 8 205, 8 150. Ortsgruppen bestehen am Schlusse dieses Jahres nur noch 362.

Für die beiden Kriegsjahre seien noch besonders die Zahlen der zum Heeresdienst eingezogenen und beim Verband als solche gemeldeten Mitglieder erwähnt: Bis zum Schlusse des Jahres 1914 4 667, bis zum Schlusse des Jahres 1915 8 512. Der Jahresbericht des Deutschen Landarbeiterverbandes für das Jahr 1914[2]) sagt zu dem Rückgang der Mitglieder in diesem Jahre folgendes: Unter Berücksichtigung der neuen Aufnahmen unter dem Jahre 1915 müssen ungefähr 4 bis 5 000 Mitglieder neben den zum Heeresdienst eingezogenen als Verlust gebucht werden, und der Bericht für das Jahr 1915[3]): Da 1 704 Kollegen 1915 als neue Mitglieder aufgenommen wurden, ergibt sich ein Verlust außer den ermittelten Einberufungen von 1 884 Mitgliedern.

Als im Kriege gefallen sind bis zum Schlusse des Jahres 1915 381 Mitglieder gemeldet.

Die Einnahmen des Verbandes bestehen erstens aus den Beiträgen und Eintrittsgeldern der Mitglieder und zweitens aus den Zuschüssen der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Da der Landarbeiterverband auf Anregung der Generalkommission gegründet war, und man sich darin einig war, daß sämtliche bestehenden freien Gewerkschaften ein Interesse an seiner Gründung hatten, war es natürlich, daß die Generalkommission einen Zuschuß zu den Ausgaben des neuen Verbandes leistete. Man nahm von vornherein an, daß es einem Verbande, der ein so schwieriges Arbeitsfeld bearbeiten sollte, nicht möglich sein würde, mit den Beiträgen der Mitglieder auszukommen, wenn er Erfolge erzielen sollte.

Die Zuschüsse der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands bewegen sich zwischen 40 000 und 60 000 ℳ jährlich. Ein Teil dieser Zuschüsse scheint von der sozialdemokratischen Parteiorganisation gegeben zu werden. So findet sich in dem Jahresbericht der Generalkommission über das Jahr 1913 außer dem Ausgabeposten von ℳ 60 000 für den Landarbeiterverband ein Einnahmeposten für den gleichen Verband von ℳ 30 000. Da dieser Posten von den Gewerkschaften nicht stammen kann, erscheint die Vermutung, daß die sozialdemokratische Partei der Geldgeber ist, nicht unbegründet[4]). Obwohl der Verband in fast jedem

[1]) Der Landarbeiter Juli 1915.
[2]) Der Landarbeiter Juli 1915.
[3]) Der Landarbeiter Mai 1916.
[4]) Die Rundschau 1914 Nr. 11.

Jahresbericht als eine der wichtigsten Aufgaben hinstellt, sich von diesen Zuschüssen der Generalkommission freizumachen, ist ihm dies bis zum Jahre 1916 nicht gelungen, es ist auch bisher nicht einmal ein Herabgehen in der Höhe der Zuschüsse bemerkbar.

Die weiteren Einnahmen, d. h. die an Beiträgen und Eintrittsgeldern betrugen im Jahre 1909 7 727,60 M und stiegen bereits im Jahre 1910 auf 36 123 M. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß das Jahr 1909 nur eine Tätigkeit von sieben Monaten umfaßte.

Die Gesamteinnahmen im Jahre 1910 setzten sich aus folgenden Summen zusammen:

Eintrittsgelder à 20 Pfg.	1 721,20	M
Monatsbeiträge I. Klasse à 30 Pfg.	10 369,80	„
Monatsbeiträge II. Klasse à 60 Pfg.	10 135,20	„
Monatsbeiträge III. Klasse à 80 Pfg.	13 896,80	„
Zuschuß der Generalkommission	40 000,—	„
Abonnements	39,—	„
Verschiedenes	2 209,49	„
Zusammen	78 371,48	M

Im Jahre 1911 steigen die Einnahmen aus Beiträgen und Eintrittsgeldern auf 62 131,70 M. Die Gesamteinnahmen betrugen 68 741,84 M und setzen sich folgendermaßen zusammen:

Eintrittsgelder à 20 Pfg.	2 157,40	M
Monatsbeiträge I. Klasse à 30 Pfg.	17 748,90	„
Monatsbeiträge II. Klasse à 60 Pfg.	19 867,80	„
Monatsbeiträge III. Klasse à 80 Pfg.	22 357,60	„
Rechtsschutz	365,95	„
Verschiedenes	6 244,19	„
Zusammen	68 741,84	M

Im Jahr 1912 betragen die Einnahmen M 84 468, davon M 82 947 Beitragseinnahmen und M 1 521 sonstige Einnahmen und im Jahre 1913 M 104 107, davon M 100 945 Beitragseinnahmen und M 3 112 sonstige Einnahmen.

Im Jahre 1914 betragen die Gesamteinnahmen aus Beiträgen und Eintrittsgeldern im 1. Halbjahre M 56 511, im 2. Halbjahre M 42 818, zusammen M 98 929. Es sei hierzu erwähnt, daß in dem größten Teil Norddeutschlands im Laufe des Jahres 1914 besondere Gaubeiträge von 10 Pfg. erhoben wurden, um den Verband zu stärken.

Im Jahre 1915 betragen die Einnahmen M 64 044,77, davon Einnahmen aus Beiträgen M 57 770,85. Gaubeiträge wurden vereinnahmt M 1 815,65, davon im Gau Magdeburg M 1 408,65 und im Gau Schleswig-Holstein M 307,20.

Ueber die Entwicklung im Anfang des Jahres 1916 liegen noch keine Veröffentlichungen vor.

Bevor auf die eigentlichen Leistungen des Verbandes eingegangen wird, seien in folgendem noch Aufstellungen über die Ausgaben des Verbandes in den einzelnen Jahren gegeben. In den Ausgabesummen befinden sich nicht die Zuschüsse der Generalkommission, die anscheinend ganz für persönliche Ausgaben und für die Agitation aufgewendet wurden. Die in den folgenden Aufstellungen für diese Ausgaben enthaltenen Posten sind also entsprechend zu ergänzen.

Für das Jahr 1909 liegen genaue Angaben über die Ausgaben nicht vor, so daß mit dem Jahre 1910 begonnen werden muß. In diesem Jahre betragen die Ausgaben[1]):

Agitation	19 398,23	M
Zeitung, Druck, Papier	4 666,25	„
„ Versand	2 121,77	„
„ Verschiedenes	397,71	„
Krankenunterstützung	1 322,96	„
Maßregelungsunterstützung	657,25	„
Sterbegeld	40,—	„
Rechtsschutz	1 397,97	„
Prozente an die Ortskassen	6 219,33	„
Drucksachen	4 586,30	„
Porto	2 817,11	„
Bürohaushalt, Miete, Möbel usw.	6 731,76	„
Persönliche Unkosten	18 416,80	„
Kongresse und Sitzungen	630,90	„
Gerichtskosten in Vereinsgesetzsachen	458,35	„
Lohnbewegungen im Berufe	409,87	„
Lohnkämpfe anderer Gewerkschaften	490,85	„
Verschiedenes	1 237,16	„
Zusammen	72 000,57	M

Bilanz am Schlusse des Jahres 1910.

Bestand am Schlusse des Jahres 1909	7 985,51	M
Einnahmen 1910	78 371,48	„
Zusammen	86 356,99	M
Ausgaben 1910	72 000,57	„
Bleibt Bestand am Schlusse des Jahres 1910	14 356,42	M

Ausgaben im Jahre 1911[2]).

Agitation	17 705,16	M
Krankenunterstützung	7 367,76	„
Maßregelungsunterstützung	1 806,26	„
Sterbegeld	245,—	„
Uebertrag	27 124,18	M

[1]) Jahresbericht S. 18.
[2]) Jahresbericht S. 26.

Uebertrag	27 124,18	M
Lohnbewegungen	1 185,23	M
Rechtsschutz	2 864,23	„
Strafsachen	188,95	„
An die Ortskassen 20 Prozent der Einnahmen .	10 934,31	„
Sächliche Verwaltungskosten:		
a) Porto	4 191,37	„
b) Bibliothek	835,07	„
c) Verwaltungsmaterial	4 433,68	„
d) Bürohaushalt	4 922,50	„
Sitzungen und Kongresse	762,94	„
Zeitung, Druck und Versand	8 083,32	„
„ Verschiedenes	469,20	„
Sonstige Ausgaben	1 014,07	„
Zusammen	67 009,05	M

Bilanz[1]).

Bestand am Schlusse des Jahres 1910	14 356,42	M
Einnahmen im Jahre 1911	68 741,84	„
Zusammen	83 098,26	M
Ausgaben im Jahre 1911	67 009,05	„
Bleibt Bestand am Schlusse des Jahres 1911 .	16 089,21	M

Ausgaben 1912/13[2]):

	Hauptkasse M	Ortskasse M	Zusammen M	Hauptkasse M	Ortskasse M	Zusammen M
Krankenunterstützung . . .	11675	345	12029	19534	839	20373
Sterbegeld .	1069	—	1069	1023	72	1095
Notunterstützung . . .	—	972	972	—	1027	1027
Lohnbewegungen . . .	1360	—	1360	1716	—	1716
Rechtsschutz .	5880	—	5880	7040	—	7040
Gemaßregeltenunterstützung . . .	2105	—	2105	942	—	942
Verbandszeitung . . .	10970	—	10970	12516	—	12516
Bibliotheken .	1060	785	1845	1746	1537	3283
Uebertrag . .	34119	2102	**36221**	44517	3475	**47992**

[1]) Jahresbericht S. 27.
[2]) Jahresbericht 1912/13 S. 37.

Ausgaben:

	Hauptkasse M	Ortskasse M	Zusammen M	Hauptkasse M	Ortskasse M	Zusammen M
Uebertrag . .	34119	2102	**36221**	44517	3475	**47992**
Agitation . .	15256	2209	18165	25035	3873	28908
Broschüren u. Druckschriften	6205	613	6818	9142	817	9959
Kongresse und Sitzungen . .	7420	1771	9191	1364	912	2276
Beiträge an Kartelle und Sekretariate .	—	658	658	—	943	943
Strafsachen .	—	—	—	379	—	379
Verwaltungskosten . . .	1270	3360	4630	—	3952	3952
Sonstige Ausgaben . . .	1621	1209	2830	1877	1923	3800
Gesamtausgabe	65891	12631	**78522**	82314	15894	**98209**

Kassenabschluß:

Bestand am Schlusse d. J. 1911 in der Hauptkasse 16089
„ „ „ „ „ 1911 „ den Ortskassen 5653 zus. 21742
Gesamteinnahme im Jahre 1912 84468
„ „ „ 1913 . . . . . . **104107 zus. 188575**
Zusammen 210373
Gesamtausgaben im Jahre 1912 78522
„ „ „ 1913 . . . . **98209 zus. 176731**
Bleibt Bestand am Schlusse des Jahres 1913 33586
Davon in der **Hauptkasse 23708 M** und in den **Ortskassen 9878 M**.

Die Ausgaben für die folgenden Jahre sind dem „Landarbeiter“ entnommen und enthalten daher nur Auszüge. Es wurde im Jahre 1914 ausgegeben an Krankenunterstützung 25 244 M und Sterbegeld 2 350 M, an Unterstützung für Kriegerfamilien aus den Ortskassen 13 083 M, für Lohnbewegungen und Streiks 2 383 M, für Rechtsschutz 7 848 M, für die Zeitung 10 816 M und für die Agitation 28 616 M. Die Ausgabe für Streiks betrifft hauptsächlich den Winzerstreik in der Pfalz.

Im Jahre 1915 verteilen sich die Ausgaben folgendermaßen: Krankenunterstützung 15 946 M, Sterbegeld 2 140 M, Rechtsschutz 2 468,67 M, Zeitung 4 928,82 M, an die Ortskasse für Agitation 12 226,57 M, für sächliche Ausgaben 15 523 M, für persönliche Ausgaben 5 526,82 M.

Die Leistungen des Verbandes bestehen hauptsächlich aus den baren Geldleistungen, wie Krankenunterstützung, Sterbegeld usw.,

dem Rechtsschutz und als wichtigstes den Lohnbewegungen. Die Geldleistungen sind aus obigen Ausgabeberichten zu entnehmen, so daß sich ein weiteres Eingehen darauf an dieser Stelle erübrigt. Dagegen sind über den Rechtsschutz genaue Angaben erforderlich, da gerade diese Leistungen von dem Verband stets in den Vordergrund gerückt werden. Der Rechtsschutz wird nur in solchen Streitigkeiten gewährt, die im Arbeitsverhältnis entstehen, also bei Klagen wegen zurückbehaltenen Arbeitslohnes, Deputats, verweigerter Kost oder schlechter Wohnung (wenn diese einen Teil des Arbeitslohnes darstellt), zurückbehaltener Zeugnisse, Dienstbücher usw.; ferner bei Mißhandlungen durch den Arbeitgeber, unberechtigter Entlassung, bei Strafen, die wegen Dienstvergehen verhängt werden und ähnlichem, dann aber auch in Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherungssachen[1]).

In den Jahren 1909/10 wurde vom Verbande Rechtsschutz aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechts in 177 Fällen gewährt und zwar wurden in 79 Fällen nur Ratschläge erteilt und Klageschriften angefertigt, 44 Fälle wurden ohne Anrufung des Gerichts erledigt und zwar 21 mit Erfolg und 23 ohne Erfolg. In 54 Fällen mußten die Gerichte angerufen werden. Von diesen Prozessen hatten 38 Erfolg und 16 keinen Erfolg. Strafsachen wurden 33 bearbeitet, von denen in 8 Fällen nur Rat erteilt wurde, während die übrigen vor Gericht vertreten wurden. Es endeten von diesen 25 mit einem Freispruch 13, in 12 Fällen erfolgte Verurteilung. In weiteren 59 Fällen aus allen Gebieten des Rechts wurde Auskunft erteilt. Aus dem Gebiete der Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherung wurden 48 Fälle behandelt[2]).

Ueber den Rechtsschutz im Jahre 1911 gibt uns folgende Uebersicht genau Auskunft[3]):

Gesamtzahl der Fälle.

Voller Rechtsschutz wurde gewährt in	245 Fällen.
Auskunft und Rat wurde erteilt in	426 Fällen.
Gesamtzahl der Fälle (669 Personen)	671 Fälle.

Die einzelnen Rechtsfälle.

Es betrafen das Gebiet des Zivilprozesses	390 Fälle
„ „ „ „ „ Strafprozesses	88 „
Es betrafen das Gebiet der Unfallversicherung . . .	62 „
„ „ „ „ „ Invalidenversicherung . .	44 „
„ „ „ „ „ Krankenversicherung . .	22 „
„ „ andere Gebiete (Armenwesen, Fürsorgeerziehung, Steuer, Alimente usw.)	57 „

[1]) Jahresbericht 1910 S. 15/16.
[2]) Bericht 1910 S. 16/17.
[3]) Bericht 1911, S. 24.

Ausgang der Rechtsfälle.

	Mit Erfolg	Ohne Erfolg
Von den 390 Fällen, die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis betreffen (Zivilprozeßordnung), wurden zu Ende geführt	133	39
von 88 Strafsachen	20	14
von 128 Fällen aus der Arbeiterversicherung	9	12
Unbekannt blieb der Ausgang in 18 Fällen.		

Erfolg der Prozesse und Vergleichsverhandlungen.

In 105 erfolgreich durchgeführten Fällen wurde für die klagenden Mitglieder erzielt der Betrag von . .	4 660,41 ℳ
Außerdem in 20 Fällen Deputat, als: Kartoffeln, Getreide, Feuerung, Kleidung usw., Wiedereinstellung in Arbeit, Weitergewährung der Wohnung usw.	
Die Ausfolgung von Zeugnissen, Arbeitsbescheinigungen, Invalidenkarten in	13 Fällen.
In Strafsachen eine Strafermäßigung oder Freisprechung in	10 Fällen.
In Arbeiterversicherungssachen eine Rente oder Krankengeld in	6 Fällen.

Die Durchführung der Rechtsfälle.

Klagen waren anhängig bei Gerichten	140
Zahl der Fälle, in denen ohne gerichtliche Klage Erfolg erzielt wurde	63
Rechtsanwälte wurden zur Klageführung in Anspruch genommen	69
Arbeitersekretariate zur Klageführung in Anspruch genommen	14
Zahl der Briefe, Klageschriften und Schriftsätze, die von der Rechtsschutzabteilung bei Erledigung der 671 Fälle geschrieben wurden	1 971
Außer den 671 erledigten Fällen sind in Behandlung und bis jetzt unerledigt	228

Fälle, die bereits annähernd 600 Briefe und Schriftsätze erforderten.

In den Jahren 1912/13 verteilen sich die Fälle des Rechtsschutzes folgendermaßen[1]):

[1]) Bericht 1912/13 S. 56/57.

Zahl der anhängig gewordenen Rechtsfälle.

	Nur Auskunft		Voller Rechtsschutz		Zusammen
Auf dem Gebiet des Arbeitsvertrages	254	Fälle	663	Fälle	917
„ „ „ „ Strafprozesses	64	„	47	„	111
„ „ „ der Unfallversicherung	57	„	84	„	141
„ „ „ „ Invaliden- und Hinterbliebenversicherung . . .	60	„	26	„	86
„ „ „ „ Krankenversicherung . . .	29	„	12	„	41
„ anderen Gebieten (Bürgerliches Recht, Armenwesen, Fürsorgeerziehung und anderes)	70	„	—	„	70
					1366

Ausgang der Rechtsfälle.

Von den Rechtsfällen in Arbeitsstreitigkeiten wurden bis 31. Dezember 1913	Mit Erfolg	Ohne Erfolg
zu Ende geführt	246	182
„ „ Strafsachen	8	23
„ „ Unfallsachen	20	19
„ „ Invalidensachen	—	15
„ „ Krankenversicherungssachen	12	—

In 56 Fällen von Unfall- und Invalidenversicherungssachen mußte wegen Aussichtslosigkeit eine Zurücknahme des Rekurses oder der Revision erfolgen.

Erfolg der geführten Prozesse und Vergleichsverhandlungen.

In den bis Ende des Jahres 1913 mit Erfolg durchgeführten Fällen wurde für die klagenden Mitglieder in barem Gelde der Betrag von 6562,12 ℳ erstritten oder im Vergleichswege ohne Klage herausgeholt. Außerdem wurde in 8 Fällen die Herausgabe von Deputat in verschiedener Form erzielt, in 7 Fällen die Ausfolgung von Zeugnissen oder Ziehscheinen. In den erfolgreichen Fällen in der Unfallversicherung handelte es sich stets um die Erlangung einer Rente oder die erfolgreiche Abweisung eine Rentenherabsetzung, in den Krankenversicherungsfällen um die Erlangung von Krankengeld, die Bezahlung von größeren Arztrechnungen in dringenden Fällen. In den 8 erfolgreichen Fällen in Strafsachen handelt es sich um Freisprechung von Kontraktbruchstrafen oder um Strafermäßigung.

Die Durchführung der Rechtsfälle.

Von den erfolgreich durchgeführten Arbeitsstreitigkeiten waren 132 bei Gericht anhängig gewesen, während 114 durch Verhandlungen mit dem Arbeitgeber zum Erfolg geführt werden konnten.

In allen bei Gericht geführten Prozessen war ein Rechtsanwalt als Vertreter tätig. Zur Erledigung der in der Gerichtsperiode anhängig gewordenen Rechtsfälle und Auskünfte waren 5 260 Briefe und Schriftsätze durch die Rechtsschutzabteilung zu schreiben. Dazu kommt natürlich noch das umfangreiche Schreibwerk unseres Rechtsanwalts Dr. S. Rosenfeld bei Vertretung der Klagen.

Wegen völliger Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung wurden 149 Anträge auf Rechtsschutz abgelehnt. In 52 Fällen gab das Mitglied im Laufe der Verhandlungen keine Antwort mehr, obwohl mehrfach gemahnt wurde, so daß die weiteren Bemühungen von der Rechtsschutzabteilung eingestellt werden mußten.

Ein großer Teil der im Jahre 1913 anhängig gewordenen Fälle konnten bis zum Jahresschluß nicht erledigt werden. So sind in der Zeit vom Januar bis Mitte Mai 1914 nicht weniger als 120 Fälle, die meistens 1913 schon anhängig waren, zum Abschluß gebracht worden.

Für die folgenden Jahre waren genaue Aufstellungen über die Tätigkeit des Verbandes nicht zu erhalten. Weitere Angaben erscheinen auch entbehrlich, da die dargestellten 4 Jahre einen genügenden Einblick in die Tätigkeit des Verbandes auf diesem Gebiet gewähren.

Während die bisher angeführten Leistungen solche sind, die sich aus den Satzungen ergeben, auf welche die Leiter des Verbandes daher sehr geringen Einfluß haben, liegt bei den wichtigsten Leistungen einer Gewerkschaft, den Lohnbewegungen, das Verhältnis gerade umgekehrt: Die Leiter des Verbandes haben es ganz in ihrer Gewalt, den Ausbruch einer Lohnbewegung herbeizuführen oder zu verhindern, abgesehen von Einzelfällen, wo die Mitglieder der Organisation über den Kopf des Vorstandes hinweg handeln. Da zur Beurteilung der Leistungen einer Landarbeitergewerkschaft die Lohnbewegungen das wichtigste Material darstellen, müssen dieselben etwas eingehender wiedergegeben werden, besonders um auch die Art der Bewegungen zu erkennen. Es seien daher die in den Jahresberichten aufgeführten Lohnbewegungen, auch die kleinsten, angeführt.

Im Jahre 1910 scheinen nur wenige Lohnbewegungen stattgefunden zu haben, da im Jahresberichte nur ein Gauleiter darüber Mitteilung macht. Dieser schreibt[1]):

„Das Berichtsjahr brachte im Bezirk 5 Lohnbewegungen und eine Bewegung wegen schlechter Behandlung durch den Inspektor. Von den fünf Lohnbewegungen sind vier zu unseren Gunsten ausgefallen, während eine — in Lutter am Berge — gar nicht richtig in die Erscheinung trat, da die Geschlossenheit der Kollegen nicht genügend vorhanden war. Ich riet deshalb davon ab, was auch befolgt wurde. Etwas Bewegung war aber doch unter die Kollegen

[1]) Seite 14/15.

gekommen und da hiervon der Inspektor Wind bekommen hatte, so wurden pro Tag 10 Pfg. zugelegt. Also gewissermaßen auch ein Erfolg der Organisation. Die Zulage kam 24 Kollegen zugute.

Für die Kollegen (Waldarbeiter) in Königswaldei, Erzgeb., welche im Anfang des Februar 1910 in einer Versammlung eine Lohnbewegung beschlossen hatten, richtete ich eine Eingabe an die Stadtverwaltung in Annaberg, in deren Forsten die Kollegen tätig waren. Das Resultat war, daß die Löhne erhöht wurden, wodurch jeder Kollege einen wöchentlichen Mehrverdienst von 1,50 ℳ bis 2,— ℳ hat. Beteiligt waren 16 Kollegen.

An der Lohnbewegung in Althaldensleben, die am 28. September 1910 begann, waren 21 Kollegen beteiligt. Sie ließen — das geschah allerdings ohne mein Wissen — durch zwei Beauftragte eine Lohnforderung an das Klostergut stellen. Diese beiden wurden entlassen und darauf erfolgte die Bewilligung der Forderungen. Der Mehrverdienst beträgt bei jedem der Kollegen pro Woche 1,25 ℳ bis 1,50 ℳ.

Die Lohnbewegung in Halberstadt begann am 22. Oktober 1910 mit einer Versammlung, in der beschlossen wurde, 2 ℳ Zulage pro Woche und Bezahlung der Ueberstunden mit 30 Pfg. sowie Regelung der Arbeitszeit zu fordern und zwar für den neuen Kontrakt, der am 10. November (Martini) in Kraft treten sollte. In einem Schreiben wurden die Gründe dargelegt, welche die Kollegen — es handelt sich in diesem Falle um die 58 Pferdeknechte des Klostergutes und des Wredeschen Gutes —, die übrigen Kollegen waren erst vereinzelt organisiert, veranlaßten, die Forderungen für den nächstjährigen Kontrakt aufzustellen und hatten sich sämtliche Kollegen unterschrieben. Seitens der beiden Güter erfolgte Ablehnung und deshalb erneuerte kein einziger Kollege den Kontrakt, sondern am 10. November mittags stellte ein jeder dem Gutsbesitzer die Pferde zur Verfügung und am Nachmittag desselben waren alle Kollegen in der anberaumten Versammlung. Am zweiten Tage schon erklärten sich beide Gutsbesitzer zur Verhandlung mit einer Kommission bereit und nach 3½ Tagen „Ruhepause" bewilligten sie 1 ℳ Zulage pro Woche für jeden Kollegen und gaben die Zusage, daß das sogenannte Erntegeld (für Ueberstunden) erhöht werden solle. Mit diesen Zugeständnissen waren die Kollegen für dieses Mal zufrieden und wurde durch Versammlungsbeschluß die Arbeit wieder aufgenommen. Während der Bewegung hatten die Besitzer die Tagelöhner veranlassen wollen, unter Zusage von 3,75 ℳ Tagelohn die Pferde zu übernehmen; es erfolgte aber glatte Ablehnung, deshalb wurden mehrere entlassen; darauf schlossen sich die Mehrzahl der Tagelöhner und Ochsenknechte der Bewegung an, so daß tatsächlich am Schlusse der Bewegung nur wenige Arbeiter auf den Höfen waren. Durch das Vorgehen schlossen sich 44 Mann, die noch nicht Mitglieder waren, der Organisation an.

Also auch diese Bewegung war erfolgreich. Aber noch eins ist wesentlich: Seit dieser Bewegung ist auf beiden Gütern die Behandlung eine bedeutend bessere geworden. Man hat Achtung vor der Arbeiterschaft bekommen.

In Dahlenwarsleben begann die Bewegung am 27. Dezember 1910 mit einer Versammlung, in der eine Lohnerhöhung von 2 ℳ pro Woche für den neuen Kontrakt, der am 1. Januar 1911 in Kraft treten sollte, gefordert wurde. Am 5. Januar 1911 wurde von beiden Gütern, Wiersdorf u. Co. und Brennecke eine Lohnerhöhung von 1 ℳ pro Woche bewilligt. Die Kollegen erklärten sich damit einverstanden. Die Lohnzulage betrifft 43 Mitglieder und ungefähr 12—15 Nichtmitglieder.

Die Bewegung in Dahlenwarsleben anfangs September 1910 zugunsten besserer Behandlung durch den Inspektor Markwarth bei Wiersdorf u. Co. entstand vor Eindringen der Organisation. Trotzdem wurde der Gauleiter angerufen und habe ich vermittelt. Diese Bewegung war wohl auch ein Grund mit, weshalb Markwarth am 1. Januar 1910 seine Stellung verließ.

Allgemein ist noch zu bemerken, daß der Verband in Althaldensleben und auch in Halberstadt versuchte, mit den Gutsbesitzern persönlich zu verhandeln. In beiden Fällen lehnten jedoch die Gutsbesitzer den Unterhändler ab."

Weitere Lohnbewegungen werden im Jahre 1910 nicht gemeldet, dagegen häufen sie sich im Jahre 1911 bereits bedeutend und finden fast in allen Gauen statt. Auch für dieses Jahr seien die Berichte der einzelnen Gauleiter aus dem Jahresbericht wiedergegeben[1]):

Im Gau 2, Mecklenburg und Pommern, ist über eine Lohnbewegung mit anschließendem kurzen Streik in Stavenhagen zu berichten. Es handelt sich dort um A r b e i t e r in einer S c h n e i d e m ü h l e, die auch vorübergehend in der Landwirtschaft beschäftigt sind. Jedoch sind die Lohnverhältnisse so niedrig, daß die Arbeiter sich zuerst unserer Organisation angeschlossen haben. Inzwischen haben wir diese Arbeiter ihrer zuständigen Organisation überwiesen. Im Jahre 1911 wurde hier eine Lohnbewegung durchgeführt, und zwar mit dem Erfolg, daß für etwa 100 Kollegen eine Lohnerhöhung von rund 5 000 ℳ erzielt wurde. Außerdem haben die Arbeiter bei den Ackerbürgern Lohnforderungen gestellt und teilweise Erfolge erzielt, ebenso Arbeiter, die auf Kornspeichern beschäftigt sind.

Kollege Hille, der im Gau 3, Mitteldeutschland, in den vorhergehenden Jahren schon am meisten mit Lohnkämpfen zu rechnen hatte, berichtet über die Lohnbewegungen im Jahre 1911 wie folgt:

Lohnbewegungen fanden im Berichtsjahre fünf statt und zwar die erste im März in Niederdodeleben. Beteiligt waren hieran 94 Mann, davon 64 organisiert, wovon wieder rund 30 dem Fabrikarbeiterverbande angehörten und die übrigen unserer Organisation. Erreicht wurde eine Erhöhung des Lohnes pro Mann und Woche

[1]) Seite 15/22.

um 1 M, und zwar für Knechte von 15 auf 16 M, für Tagelöhner von 13 auf 14 M. Nur in einem Betrieb, bei der Firma Zimmermann, wo von 9 Arbeitern nur 2 organisiert waren, konnte die Forderung nicht durchgesetzt werden, da die Durchsetzung an der Furcht der Unorganisierten scheiterte. Ein deutlicher Beweis, welchen Wert die Organisation hat.

Die zweite Lohnbewegung fand im April 1911 auf dem Rittergute Pölzig, S.-A., statt. Hier waren beteiligt 15 Kollegen. Der Lohn betrug bisher im Sommer 12 M, im Winter 10,50 M. Erreicht wurde eine Erhöhung des Lohnes pro Mann und Woche um 1,50 M. Also auch hier ein ganz netter Erfolg.

Im Mai 1911 traten die Arbeiterinnen der drei Güter in Raßnitz-Weßmar in eine Bewegung ein zugunsten der Verkürzung der Arbeitszeit, die täglich von früh 5 bis abends 7 Uhr währte. Die Forderung lautete auf Herabsetzung der Arbeitszeit von 6 bis 6 Uhr bei dem gleichen Lohn wie bisher. Der Gauleiter reichte die Forderung schriftlich bei den drei Gutsbesitzern ein und suchte um Unterhandlung nach. Die Antwort lautete, daß sie bereit seien zu unterhandeln, doch nur mit „ihren" Arbeitern. Eine aus drei Frauen bestehende Kommission unterhandelte nun, und das Resultat war die Verkürzung der Arbeitszeit pro Tag um eine Stunde. Da sich die Versammlung für dieses Jahr damit einverstanden erklärte, war die Bewegung beendet und immerhin ein guter Fortschritt erreicht. Beteiligt waren hieran 40 Frauen.

Die vierte Bewegung wurde eingeleitet zur Verbesserung des Arbeitsvertrages, mit der natürlich eine Lohnforderung verbunden war, in Altenweddingen und betraf rund 100 Kollegen. Der neue Arbeitsvertrag sollte Martini 1911 in Kraft treten. 25 Arbeitgeber kamen in Frage, und am 24. August reichte ich bei jedem der sämtlichen 25 Gutsbesitzer unsere Forderungen im Auftrage der Kollegen ein. Antwort erhielt ich von keinem. Zunächst machte sich aber bei den Arbeitgebern die Ansicht geltend, die Forderung zu bewilligen. Einige Scharfmacher aber setzten es durch, es erst mal zu versuchen, die Arbeiter einzuschüchtern, um so um die Lohnerhöhung herumzukommen. Obwohl wir den Kollegen sofort die Taktik der Unternehmer klar machten und sie sich nicht durch diesen Trick verblüffen lassen sollten, fielen doch eine ganze Anzahl der Kollegen darauf hinein. Die Unternehmer erklärten auf den Höfen nämlich: „Wer den alten Kontrakt nicht unterschreibt, wird entlassen." Es war ein einfältiger Bluff, aber wie gesagt, trotzdem wir alles taten, es fiel ein Teil der Kollegen darauf hinein und unterschrieb den alten Kontrakt. Damit war so ziemlich das Schicksal der Bewegung besiegelt und es gelang nur in einzelnen Fällen, eine Erhöhung des Lohnes durchzusetzen. Lediglich die Aengstlichkeit der Kollegen verhinderte hier einen vollen Erfolg. Wenn auch zuzugeben ist, daß nicht nur die Gutsbesitzer, sondern auch die Polizei alles tat, um einen Erfolg zu verhindern, so ist die unnatürliche Aengstlichkeit eines Teils der Kollegen doch nicht zu entschuldigen. Hätten alle Kollegen fest gestanden und einmütig die Unterschrift des alten Kontraktes abgelehnt, so war der Erfolg gesichert. Einige Kollegen, gegen die sich die Rache der Grundbesitzer besonders richtete, blieben als Gemaßregelte auf dem Platze und entstanden dadurch der Organisation hohe Kosten. Hoffen wir, daß die Kollegen die nötige Lehre ziehen und das nächste Mal ihre Kräfte besser zusammenhalten.

Die fünfte Bewegung betraf die Forstarbeiter der Forstbezirke Markfuhl und Frauensee in S.-W.-E. und kamen ungefähr 90 Kollegen in Frage. Es wurde ein neuer Tarifentwurf ausgearbeitet und in den in Frage kommenden Orten beschäftigten sich die Kollegen unter Beisein des Gauleiters in Versammlungen, die Ende August stattfanden, damit. Der Gauleiter wurde beauftragt, in einer Petition die Forderungen der Kollegen niederzulegen und an die weimarische Regierung zu senden. Das geschah am 11. September 1911. Am 20. November 1911 traf die Antwort des Ministeriums ein, in der eine Lohnerhöhung zugesagt wurde. Der Lohntarif ist nun erschienen und wenn er auch nicht in allen Punkten unseren Forderungen entspricht, so ist immerhin zu sagen, daß die Erhöhung pro Mann und Woche im Markfuhler Revier rund 1,50 M und im Frauenseer Revier rund 2 M beträgt. Auch hier zeigt sich, daß der Zusammenschluß der Kollegen etwas vermag. Allerdings ist zu wünschen, daß auch hier die Kollegen in der Mehrzahl etwas mehr auf dem Posten sind, wenn es heißt, die Interessen vertreten, und nicht alles einzelnen Kollegen überlassen.

Wie die Verhältnisse allgemein liegen und auch in Anbetracht der Schwierigkeiten, mit denen die Land- und Forstarbeiterschaft zu rechnen hat, geht aus alledem aber doch hervor, daß es sehr wohl möglich ist, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu verbessern. Das ganze Geheimnis liegt im Zusammenschluß.

Ueber die Lohnbewegungen im Gau 4, Bayern, rechts des Rheines, berichtet Kollege Keiditsch:

Im Forstamt Traunstein wurde eine Lohnerhöhung von täglich 20 Pfg. erreicht. Für die Arbeiter im Försterbezirk Rettenbach, die dabei nicht berücksichtigt wurden, erfolgte daraufhin eine Eingabe, die den gewünschten Erfolg hatte. — Im Juni wurden mit Erfolg Maßnahmen unternommen, daß der schon zu Ostern fertiggestellte Akkord endlich ausbezahlt werde. — Im September wurden Vorbereitungen zu einer neuen Verakkordierung getroffen. Die Eingabe im November hatte den Erfolg, daß für den Festmeter und Ster 10 Pfg. mehr bezahlt wurde. — Für die städtischen Waldarbeiter in Traunstein wurde Ende des Jahres verlangt, daß die Löhne denen im Staatsforst angepaßt werden, ferner Urlaub gewährt wird, ebenso ein Arbeiterausschuß gewählt werden kann und die großen Werkzeuge von der Stadt gestellt werden. Letztere Forderung fand gleich Zustimmung, während über die anderen Punkte Verhandlungen noch schweben.

In den Forstämtern Marquardstein-Ost und -West gelang es, den Tagelohn ebenfalls um 20 Pfg. zu erhöhen. Auch hier mußte wiederholt nachgeholfen werden, bis alle Bezirke und Arbeiter die Aufbesserung erhielten. Beteiligt daran sind 4 Ortsgruppen.

Wie in vorstehenden drei Forstämtern ist auch in Siegsdorf das sogenannte Holzmeistersystem abgeschafft worden. In Siegsdorf hatten wir aber 1911 einen schweren Stand. Der dortige Forstmeister hatte mit Einführung des sogenannten Generalakkords den Arbeitern mehr versprochen, als er zu halten vermochte. Die Restzahlungen fielen ungenügend aus und es kam zu erheblichen Differenzen. Wiederholt mußte der Gauleiter im Forstamt vorstellig werden, und im April nahm er auch an der neuen Verakkordierung teil. Neue schlechte Durchforstungen erbitterten die Arbeiter noch mehr. Unüberlegte, bedauerliche Vorkommnisse seitens einzelner Arbeiter veranlaßten den Forstmeister, mit Entlassungen und Strafandrohungen vorzugehen; Uneinigkeit in der Gruppe riß ein und die Bewegung führte zu einem direkten Erfolge nicht.

Im Forstamt Fall, woran zwei Gruppen beteiligt sind, erfolgte im Februar eine Eingabe auf Lohnerhöhung, die den Erfolg hatte, daß der Tagelohn von 3,80 ℳ auf 4,20 ℳ erhöht wurde.

In Reit im Winkl haben wir es mit Holzmeistern zu tun, die der Organisation mit starkem Widerstand begegnen. Auf einen im März gesandten Vertragsentwurf folgte die Antwort, daß unter den Holzmeistern im Forstamt Reit im Winkl keine Veranlassung bestehe, sich mit dem Entwurf zu befassen, „da die Beschwerden seitens der Arbeiter mangelhaft seien". Trotz dieser sonderbaren Auffassung erhöhten sie den Tagelohn um 10 Pfg. Leider war ein Teil der Arbeiter nicht organisiert, so daß die Forderung auf 4 ℳ Tagelohn und Regelung der überlangen Arbeitszeit nicht durchgeführt werden konnte. Infolge des Widerstandes der Holzmeister machte der Gauleiter den Versuch, daß die Arbeiter unter Ausschaltung der Holzmeister Akkorde bekommen. In der Staatsforstverwaltung in München, die grundsätzlich für solche Aenderungen eingenommen ist, interessierte man sich für diesen Plan, doch scheiterte vorerst noch die Ausführung an dem Widerstand des Forstmeisters, der der irrigen Meinung ist, daß ohne die Holzmeister die Fällung und Bringung des Holzes nicht glatt vonstatten ginge.

In den zwei Ruhpoldinger Forstämtern erfolgte durch Zutun der Organisation die Erhöhung des Tagelohnes um 20 Pfg. — Um die Auszahlung von Restlöhnen zu beschleunigen, bedurfte es erst eines Artikels in der Presse.

In Tegernsee und Kreuth erfolgten ebenfalls Lohnerhöhungen für die Kulturarbeiter und -arbeiterinnen. Auf die Akkordlöhne wirkt die gute Organisation in dem Gebiete günstig ein.

Reichenhall ist ein Wetterwinkel. Verschiedene Anlässe brachten den Gauleiter mit Forstamt und Regierung in Verbindung. Die „Christlichen", hier noch in der Mehrheit, reißen ab und zu in der Oeffentlichkeit große Sprüche, um weitere Schwindsucht ihrer Organisation dort hintanzuhalten, aber sonst steckt nichts dahinter. Unserer stillen Arbeit gelang es, einige Verbesserungen herbeizuführen.

Die Forstarbeiter in St. Georgen und Utting, zum Forstamt Diessen gehörig, bauten auf der 1910 geschaffenen Grundlage weiter und es wurde eine abermalige Erhöhung der Grundlöhne erzielt.

In den Forstämtern Starnberg und Forstenried war in den Versammlungen unter Beisein des Gauleiters die Lohnfrage wiederholt Gegenstand der Erörterung. Es wurden die Tagelöhne um 20 Pfg. und die Akkordsätze erhöht.

In Planegg kam es zu einer eintägigen Arbeitsniederlegung bei den Forstarbeitern des Baron Hirsch. Verhandlungen mit dem Baron brachten eine Erhöhung des Tagelohnes um 20 Pfg., die für einige Wochen nachgezahlt wurde. Auch hatte eine Eingabe den Erfolg, daß die Lohnauszahlung nicht mehr im Wirtshaus stattfindet. Der Baron gab übrigens die Erklärung ab, daß er künftig Löhne bezahle, auch Akkordlöhne, wie sie im angrenzenden Gautinger Forst üblich seien, was die Kollegen befriedigte.

In Rabenstein trat der Gauleiter schriftlich und persönlich mit dem Forstamt bezüglich des Wunsches der Arbeiter, eine Schutzhütte auf einem Berge zu errichten, in Unterhandlung. Die Genehmigung erfolgte. Auch die Bestrebungen, den Tagelohn auf 3 ℳ und die Akkordlöhne zu erhöhen, hatten guten Erfolg.

In den Forstämtern Deggendorf und Schwarzach, wozu sieben Gruppen zählen, erfolgte ebenfalls eine Erhöhung des Tagelohnes um 20 Pfg., nachdem die zuständigen Behörden in geeigneter Weise auf die niedrigen Löhne aufmerksam gemacht wurden. Das Vordringen unserer Organisation im „Bayerischen Wald" hatte übrigens zur Folge, daß in einer Reihe Forstämtern die Löhne gebessert wurden.

Im Nürnberger Reichswald mit seinen 16 Forstämtern haben wir erst in 5 Forstämtern Eingang gefunden. In Nürnberg-Süd (Lichthof) reichte der Gauleiter am 1. Juni eine Eingabe ein um Lohnerhöhung, die Erfolg hatte. Fast zu gleicher Zeit wurden dann auch die Löhne erhöht in Nürnberg-Ost (Forsthof), in Heroldsberg, Herrnhütte und anderen Forstämtern, daß bei der nach der neuen Arbeitsordnung eintretenden kürzeren Arbeitszeit nicht mehr nach Tag, sondern nach Stunde bezahlt wird, was einen Minderverdienst bis zu täglich 60 Pfg. bedeutet. Der Gauleiter wurde dieserhalb in der Regierung vorstellig und es wurde ihm eine Regelung in Aussicht gestellt.

Auch aus Oberfranken kamen diesbezügliche Klagen, und bedarf diese Angelegenheit 1912 einer besonderen Beachtung. — In Oberfranken wurde eine Bewegung eingeleitet mit einer Konferenz, die am 5. März in Bayreuth stattfand. Es wurde dort der Beschluß gefaßt, an die Regierung von Oberfranken, Kammer der

Forsten, ein Gesuch einzureichen um Aufbesserung der Tagelöhne und Vornahme von Akkordierungen in allen Forstämtern; um Regelung der ersten Hilfe bei Unglücksfällen und entsprechende Anrechnung der Wegezeit. Das Gesuch hatte zur Folge, daß die Forstmeister im Fichtelgebirge sich zusammenfanden und im Beisein eines Forstrates aus Bayreuth beschlossen, den Tagelohn auf 2,72 ℳ festzusetzen. Bei der ersten Verakkordierung jedoch leisteten die Arbeiter keine Unterschrift. Persönlich in der Forstkammer in Bayreuth vorstellig geworden, erfuhr dann der Gauleiter, daß für eine Reihe Forstämter im Fichtelgebirge der Tagelohn auf 2,80 ℳ erhöht wurde. Vorher betrug er 2,40 ℳ und 2,60 ℳ. Auch wurden im Fichtelgebirge teilweise Erhöhungen der Akkordsätze erzielt.

Im Obermaintal sind in drei Forstämtern die Arbeiter organisiert, in Kulmbach, Limmersdorf und Heinersreuth. In allen dreien wurden die alten Verträge gekündigt und neue Vertragsentwürfe eingereicht. In Kulmbach und Heinersreuth wurde Erhöhung der Akkord- und Tagelöhne erzielt; in Limmersdorf, wo noch Stundenlohn ist, für diesmal nur die Erhöhung dieses von 26 auf 27 Pfg.

Im Forstamt Geroldsgrün-Nord beschlossen im Februar die Arbeiter, den Vertrag zu kündigen. Die beauftragten Rottmeister versagten jedoch, bis auf einen, was zu Differenzen führte. Erfolg war dieserhalb nur eine kleine Aufbesserung der Tagelöhne.

Im großen Forstamt Glashütten, wo seit Jahren der sogenannte Grandingerverband, eine liberale Gründung, dominierte, sind die Löhne sehr gering; im Sommer 2,40 ℳ, im Winter 2,20 ℳ. Nachdem unser Verband nach vieler Mühe Eingang fand, wurde auch die Lohnfrage erörtert und der Gauleiter dieserhalb in der Forstkammer in Bayreuth vorstellig. Der Tagelohn wurde um 20 Pfg. erhöht. Leider ist dort die große Masse der Arbeiter noch unschlüssig, zum Teil verhetzt von den „Christlichen“, so daß auf die Akkordlöhne noch nicht eingewirkt werden kann.

Von den wenigen organisierten Kollegen im Forstamt Bamberg-Ost kommen viele Klagen wegen ungenügender Bezahlung, was die Gauleitung zu wiederholten Eingaben an das Forstamt veranlaßte. Der Erfolg war ein ganz minimaler, was auf die Uneinigkeit unter den Arbeitern zurückzuführen ist.

In Lohr-West dagegen, wo die Kollegen musterhaft in der Gruppe Rechtenbach organisiert sind, wurde die zweite Hälfte der im Jahre 1910 aufgestellten Wünsche der Arbeiter erfüllt.

Eine für die Waldarbeiter in Lipperts an den Stadtmagistrat in Hof gerichtete Eingabe hatte den Erfolg, daß die Erhöhung des Tagelohnes beschlossen wurde. Indes mit der Auszahlung wurden die Kollegen immer vertröstet und im Mai kam es zu einer zweitägigen Arbeitsniederlegung. Am dritten Tage traf folgende Nachricht bei der Gauleitung ein: „Teile mit, daß der Krieg mit der Lohnaufbesserung zu Ende ist. Einigkeit macht stark!“

Auch bei den Landarbeitern konnten einige Erfolge erzielt werden. Auf bayerischen Gütern herrschten zum Teil noch Zustände, die jeder Beschreibung spotten. Gerade auf den größten Gütern werden die schlechtesten Löhne gezahlt. Einzelne Lohnbewegungen beweisen, daß nach und nach manches herausgeholt werden kann. — Beim Gutsbesitzer Wieninger in Vilshofen hatte die 1910 eingeleitete Lohnbewegung zur Folge, daß 1911 der Tagelohn um 20 Pfg. erhöht wurde. Leider ließen sich die weiblichen Mitglieder von der Geistlichkeit mit Erfolg bereden, aus dem Verbande auszutreten; eine Anzahl männliche Mitglieder kehrten dem Gute den Rücken und die Gruppe mußte aufgelöst werden.

Die Arbeitsverhältnisse der Knechte auf dem Gute Staltach mit Vorhöfen veranlaßten die Gauleitung, vorstellig zu werden. Der Gutsverwalter versprach, die Wünsche dem Besitzer, Reichsrat Ritter v. Maffei, zu unterbreiten. Unterm 1. August teilte die Gutsverwaltung mit, daß den Wünschen der Knechte insofern Rechnung getragen werde, als bei Sonntagsarbeit außer den Wochenlöhnen eine Zulage von 1 ℳ bei halbtägiger Arbeit sowie für Grünfuttereinbringen 50 Pfg. hinzukommt. Bezüglich Gewährung von zwei Liter Bier täglich statt des sogenannten Nachbieres könne eine Zusage nicht gemacht werden, weil bei großer Hitze der Durst bei unbeschränkter Abgabe von Nachbier besser gelöscht werden könne als mit 2 Liter guten Bieres.

Im Juli wurden die Wünsche der Gutsarbeiter in Oberzeißmering, Gruppe Tutzing, dem Kommerzienrat Kustermann unterbreitet, die in der Hauptsache Lohnerhöhung betrafen. Dieser Herr ließ antworten, daß er nicht gewillt sei, mit Verbänden in Unterhandlung zu treten. Die Arbeiterlöhne des Kommerzienrats betragen 2,50 ℳ im Sommer und 2,10 ℳ im Winter. Er wird sich auch noch bequemen müssen, die Gutsarbeiter anständig zu entlohnen.

Für die Tagelöhner im Schloßgut Tutzing wurde eine Verbesserung erzielt, die im Betrage von 24 Pfg. täglich bei Bezug von Lebensmitteln zum Ausdruck kommt.

In Pegnitz traten die Knechte in eine Lohnbewegung ein, die unbefriedigend, jedoch nicht ganz erfolglos verlief. Eine Anzahl Knechte ließen sich von ihrem Herrn gegen den Verband aufhetzen. Infolge der Bewegung sind im einzelnen Verbesserungen erfolgt.

Ueber die getroffenen Maßnahmen bei Lohnbewegungen im Gau 5, Südwestdeutschland, berichtet Kollege Harder.

Unter den im Gaugebiet stattgefundenen Lohnbewegungen ist in erster Linie die der staatlichen Forstarbeiter in Württemberg zu erwähnen. Am 13. Januar wurden vom Gauleiter die von der Waldarbeiterkonferenz aufgestellten Forderungen in Form einer Eingabe dem Landtag unterbreitet, nachdem sie vorher schon der Regierung zugestellt wurden. Der Landtag hat sich mit dieser Eingabe auch eingehend beschäftigt und beschlossen, die vorgetragenen Wünsche, soweit sie betreffen:

a) die Gewährung einer Entschädigung für Abnutzung und Ergänzung der Fällungswerkzeuge,
b) die Einführung 14 tägiger Lohnzahlungsperioden, bei Akkordarbeiten 14 tägige Gewährung von Vorschüssen in Höhe des üblichen Tagelohnes und die Schlußabrechnung der Akkorde spätestens 4 Wochen nach Vollendung der Arbeiten,
c) die Vermehrung der Schutzzelte und deren Transportierung, soweit dies nicht durch die forstlichen Arbeiter ohne Schmälerung ihres Verdienstes geschehen kann, auf Kosten der Forstverwaltung,
d) die Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeit und Arbeitspausen sowie die vorherige Anhörung der Arbeiter bei Regelung der Pausen für die Einnahme der Mahlzeiten,
e) die Schaffung einer Einrichtung, bei der alle staatlichen Forstarbeiter einer Krankenkasse angehören müssen, die neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei auch Krankengeld gewährt,
f) die Schaffung von Arbeitsausschüssen für die staatlichen Forstarbeiter,
g) die Ausführung der Durchforstungs- und Schlagpflegearbeiten und die Anfertigung der sogenannten Jägerbüschel gegen Vergütung des Tagelohnes, statt im Akkord,
h) die Bereithaltung von Verbandkästchen mit Verbandmaterial und Ausbildung einzelner Arbeiter in der Anlegung von Notverbänden,

der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Die Wünsche, soweit sie betreffen:

i) die Erlassung neuer Vorschriften über den Abschluß der Holzhauerakkorde,

der Regierung zur Erwägung zu überweisen, und soweit sie betreffen:

k) die Errichtung einer Alters-, Witwen- und Waisenversorgung für die Waldarbeiter und deren Angehörige,

der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Die Regierung hat jedoch nicht alles berücksichtigt, was ihr vom Landtag zur Berücksichtigung überwiesen wurde. Nach einer Umfrage, welche wir bei unseren Mitgliedern machten, ist festzustellen, daß nur die Forderung: „Uebernahme der Kosten für das Holzauszeichnen und Kontrollieren sowie der Entschädigung der Obmänner und Geldrechner“ durch die Forstverwaltung in allen Forstbezirken zur Durchführung gelangte. In manchen Forstbezirken läßt aber die Durchführung der übrigen Beschlüsse des Landtages recht viel zu wünschen übrig. Was die Erhöhung der Tag- und Akkordlöhne anbetrifft, so ist diese in den einzelnen Forstbezirken sehr ungleich geregelt worden. Einzelheiten darüber wurden im „Landarbeiter“ besprochen. Während bis jetzt die Taglöhne teilweise von 10 bis 40 Pfg. und die Akkordlöhne in den meisten Forstbezirken von 5 bis 20 Pfg. pro Meter erhöht wurden, ist in einigen

Forstbezirken eine Erhöhung überhaupt nicht erfolgt, so daß die bis jetzt gewährten Verbesserungen noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden können.

Neben den Staatsforstarbeitern haben auch eine große Anzahl Arbeiter in Gemeinde- und Privatwaldungen kleine Verbesserungen erzielt. Da meistens derartige Waldungen unter Leitung und Aufsicht der staatlichen Beamten verwaltet werden, so wurden vielfach auch hier die Lohnverhältnisse entsprechend geändert. Teilweise sind auch unsere Kollegen selbst direkt an ihre Stadtverwaltungen herangetreten. So zum Beispiel in Böblingen, Freudenstadt, Nagold und Wachenheim, über dessen Ergebnisse ebenfalls im „Landarbeiter“ ausführlich berichtet wurde. Im allgemeinen können wir vorerst mit dem Erzielten zufrieden sein, war es doch das erstemal, daß die Waldarbeiter überhaupt gemeinschaftlich Forderungen stellten. Aufgabe der Forstarbeiter muß es sein, die Organisation mehr wie bisher durch Beitritt zu stärken, damit das bis jetzt noch nicht Erreichte ebenfalls zur Anerkennung gebracht werden kann.

Für die Landarbeiter hat der Verband da und dort ebenfalls kleine Verbesserungen gebracht, ohne daß es nötig war, direkt darum vorstellig zu werden, nur durch eine Anregung des Gauleiters oder der Kollegen selbst.

Für die Schweizer, Melker und Viehfütterer wurde in einer Versammlung in Stuttgart ein Minimallohntarif aufgestellt und die Schweizer und Melker angehalten, denselben beim Abschluß des Arbeitsvertrages als Grundlage zu benützen.

Für die beiden folgenden Jahre sei von der Schilderung der einzelnen Lohnbewegungen abgesehen, da die Art derselben auch in diesem Jahre die gleiche bleibt, so daß die Aufführung aller Fälle unnötig ist, sondern es sei nur die im Jahresbericht von 1912 13[1]) enthaltene Tabelle über die Lohnbewegungen in folgendem wiedergegeben:

1. Erfolge im Gebiete von Mitteldeutschland.

Zusammengestellt durch Kollegen Hille, Magdeburg.

Jahr	Ort und Beruf der Beteiligten	Zahl der beteiligten Personen	Durchschn. Lohnerhöhg. p. Person und Woche M	Gesamtsumme d. Lohnerhöhung pro Woche f. alle Beteiligten M	Verkürzung der Arbeitszeit pro Person u. Woche Std.	Verkürzung d. Arbeitsz. für alle Beteiligt. pro Woche Std.
1909	Groß-Rottmersleben, Landarbeiter . .	32	1,50	48,—	—	—
1910	Königswalde, Forstarbeiter	21	1,75	36,75	—	—
1910	Lutter a. Barenberg, Landarbeiter . . .	24	—,60	14,40	—	—

[1]) S. 52—54.

Jahr	Ort und Beruf der Beteiligten	Zahl der beteiligten Personen	Durchschn. Lohnerhöhg. p. Person und Woche ℳ	Gesamtsumme d. Lohnerhöhung pro Woche f. alle Beteiligten ℳ	Verkürzung der Arbeitszeit pro Person u. Woche Std.	Verkürzung d. Arbeitsz. für alle Beteiligt. pro Woche Std.
1910	Dahlenwarsleben, Landarbeiter	55	1,—	55,—	—	—
1910	Althaldensleben, Landarbeiter	21	1,50	31,50	1½	31
1910	Halberstadt, Landarbeiter	62	1,—	62,—	—	—
1910	Ilmenau, Forstarbeiter	21	3,—	63,—	—	—
1911	Niederndodeleben, Landarbeiter	94	1,—	94,—	—	—
1911	Pölzig, Landarbeiter	15	1,50	22,50	—	—
1911	Raßnitz, Landarbeiter	40	—	— —	6	240
1911	Altenweddigen, Landarbeiter	48	1,—	48,—	—	—
1911	Markfuhl, Landarbeiter	90	1,75	157,50	—	—
1912	Löthain, Landarbeiter	45	2,20	99,—	9	405
1912	Döbeln, Landarbeiter, Güter: Ritteritz, Dessütz, Noßkonitz	47	1,50	70,50	—	—
1912	Groß-Ottersleben, Landarbeiter	64	1,50	96,—	—	—
1913	Wolfshagen, Forstarbeiter	90	4,—	360,—	—	—
1913	Zohlen, Landarbeiter	18	1,25	22,50	—	—
1913	Gröba, Landarbeiter	23	1,80	41,40	6	90
1913	Kreuzburg a. Werra, Landarbeiter	37	2,20	81,40	6	72
1913	Niederreinsberg, Landarbeiter	16	1,25	20,—	—	—
1913	Haynsburg	19	1,—	19,—	9	171
1913	Canitz, Landarbeiter	28	1.75	49,—	—	—
1913	Sargstedt, Landarbeiter	54	2,—	108,—	—	—
	Zusammen	962	—	1556,25[1]	—	1009

2. Erfolge in Bayern.

Zusammengestellt durch Kollegen Keiditsch, München.

Jahr	Ort und Beruf der Beteiligten	Zahl der beteiligten Personen	Durchschn. Lohnerhöhg. p. Person und Woche ℳ	Gesamtsumme d. Lohnerhöhung pro Woche f. alle Beteiligten ℳ	Verkürzung der Arbeitszeit pro Person u. Woche Std.	Verkürzung d. Arbeitsz. für alle Beteiligt. pro Woche Std.
1910	Lohr, staatl. Forstarbeiter	40	1,20	48,—	—	—
1910	Partenstein, staatl. Forstarbeiter	25	1,20	30,—	—	—
1910	Geroldsgrün, staatl. Forstarbeiter	35	—,60	21,—	—	—
1910	Nittenau, staatl. Forstarbeiter	70	1,20	84,—	—	—
1910	Vohenstrauß, staatl. Forstarbeiter	50	1,20	60,—	—	—
1910	Diessen, staatl. Forstarbeiter	90	1,20	108,—	—	—
1910	Starnberg, staatl. Forstarbeiter	30	1,20	36,—	—	—
1910	Ruhpolding-Ost, staatl. Forstarbeiter	50	1,20	60,—	—	—
1910	Münchmünster, staatl. Forstarbeiter	100	1,20	120,—	—	—
1910	Planegg, Privat-Forstarbeiter	25	1,20	30,—	—	—
1910	Lipperts, Privat-Forstarbeiter	15	1,20	18,—	—	—
1910	Nürnberg, staatl. Forstarbeiter (einmalige Arbeit)	12	3 Tage p. Tag rund 1,70	In den 3 Tagen rund 60,—	—	—
1911	Vilshofen, Landarbeiter	32	1,20	26,40	—	—
1911	Staltach, Landarbeiter	10	1,50	15,—	—	—
1911	Tutzing, Landarbeiter	12	1,44	17,28	—	—
1911	Pegnitz, Landarbeiter	20	1,—	20,—	—	—
1911	Traunstein, staatl. Forstarbeiter	30	1,20	36,—	—	—

[1]) Die unrichtige Summe befindet sich bereits im Geschäftsbericht des Deutschen Landarbeiterverbandes.

Jahr	Ort und Beruf der Beteiligten	Zahl der beteiligten Personen	Durchschn. Lohnerhöhg. p. Person und Woche ℳ	Gesamtsumme d. Lohnerhöhung pro Woche f. alle Beteiligten ℳ	Verkürzung der Arbeitszeit pro Person u. Woche Std.	Verkürzung d. Arbeitsz. für alle Beteiligt. pro Woche Std.
1911	Marquartstein-Ost und -West, Gruppen Unterwässen, Oberwässen, Rottau und Staudach, staatl. Forstarbeiter	140	1,20	168,—	—	—
1911	Fall, Lenggriß und Vorderriß, staatliche Forstarbeiter	100	2,40	240,—	—	—
1911	Reit im Winkel, staatl. Forstarbeiter	60	—,60	36,—	—	—
1911	Ruhpolding-West, staatl. Forstarbeiter	60	1,20	72,—	—	—
1911	Tegernsee, Gruppe Rottach, staatl. Forstarbeiter	30	1,20	36,—	—	—
1911	Kreuth, Gr. Rottach, staatl. Forstarbeiter	20	1,20	24,—	—	—
1911	Dießen, St. Georgen-Utting, staatl. Forstarbeiter	90	—,60	54,—	—	—
1911	Forstenried, Forstarbeiter	45	1,20	54,—	—	—
1911	Starnberg, Gauting, Forstarbeiter	30	1,20	36,—	—	—
1911	Rabenstein, Forstarbeiter	40	1,20	48,—	—	—
1911	Deggendorf, Forstarbeiter	70	1,20	84,—	—	—
1911	Schwarzach, Forstarbeiter	60	1,20	72,—	—	—
1911	Bezirk Nürnberg (5 Forstämter) Forstarbeiter	150	1,20	180,—	—	—
1911	Kreis Oberfranken, Obermaintal und Fichtelgebirge, staatl. Forstarbeiter	900	1,80	1600,—	—	—
1911	Glashütten, staatl. Forstarbeiter	120	1,20	144,—	—	—
1911	Lohr, staatl. Forstarbeiter	40	1,20	48,—	—	—
1912	Altfraunhofen, Privat-Waldarbeiter	15	1,50	22,50	—	—
1912	Aibling, Landarbeiter	26	—,50	13,—	—	—
1912	Aubing, Landarbeiter in Puchheim	20	3,—	60,—	—	—
1912	Pörnbach, Landarbeiter	30	—,30	9,—	—	—
1912	Tutzing, Landarbeiter	15	1,20	18,—	—	—
1912	Bernau, staatl. Moorkulturarbeiter	6	1,20	7,20	—	—
1912	Traunstein, städt. Waldarbeiter	10	—,50	5,—	—	—
1912	Reit i. Winkel, Forstarbeiter	60	—	—	4	250
1912	Staatl. Forstarbeiter in Bayern, ohne Landtagsbeschluß, nur auf direkte Anregung, etwa	300	1,20	360,—	—	—
1913	Aibling, Landarbeiter	25	1,—	25,—	—	—
1913	Tutzing, Landarbeiter	2	1,20	2,40	—	—
1913	Schliersee, staatl. Forstarbeiter	70	1,80	126,—	—	—
1913	Tegernsee, staatl. Forstarbeiter	30	1,20	36,—	—	—
1913	Kreuth, staatl. Forstarbeiter	20	1,20	24,—	—	—
1913	Forstenried, staatl. Forstarbeiter	45	—,60	27,—	—	—
1913	Starnberg, staatl. Forstarbeiter	30	—,60	18,—	—	—
1913	Reit i. Winkel b. Holzmeister, staatliche Forstarbeiter	60	—,60	36,—	—	120

Gesamtresultat.

Jahr	Ort und Beruf der Beteiligten	Zahl der beteiligten Personen	Durchschn. Lohnerhöhg. p. Person und Woche ℳ	Gesamtsumme d. Lohnerhöhung pro Woche f. alle Beteiligten ℳ	Verkürzung der Arbeitszeit pro Person u. Woche Std.	Verkürzung d. Arbeitsz. für alle Beteiligt. pro Woche Std.
1910	Staatl. Waldarbeiter	502	—	627,—	—	—
1910	Privat-Waldarbeiter	40	—	48,—	—	—
1911	Staatl. Forstarbeiter	1985	—	2962,—	—	—

Jahr	Ort und Beruf der Beteiligten	Zahl der beteiligten Personen	Durchschn. Lohnerhöhg. p. Person und Woche ℳ	Gesamtsumme d. Lohnerhöhung pro Woche f. alle Beteiligten ℳ	Verkürzung der Arbeitszeit pro Person u. Woche Std.	Verkürzung d Arbeitsz. für alle Beteiligt. pro Woche Std.
1911	Landarbeiter	64	—	79,—	—	—
1912	Staatl. Forstarbeiter	300	—	360,—	—	—
1912	Privat-Waldarbeiter	25	—	27,50	—	—
1912	Landarbeiter	97		107,20	—	—
1913	Staatl. Forstarbeiter	195	—	231,—	—	—
1913	Privat-Waldarbeiter	60	—	36,—	—	—
1913	Landarbeiter	27	—	27,40	—	—
	Zusammen	3295	—	4505,10	—	360
	Nach Berufen geordnet ergibt es folgendes Bild:					
1910 bis 1913	Staatl. Forstarbeiter	2982	—	4180,—	—	—
1910 bis 1913	Privat-Waldarbeiter	125	—	111,50	—	360
1910 bis 1913	Landarbeiter	188	—	213,60	—	—

3. Erfolge in Württemberg.

Zusammengestellt durch Kollegen Harder, Stuttgart.

Jahr	Ort und Beruf der Beteiligten	Zahl der beteiligten Personen	Durchschn. Lohnerhöhg. p. Person und Woche ℳ	Gesamtsumme d. Lohnerhöhung pro Woche f. alle Beteiligten ℳ	Verkürzung der Arbeitszeit pro Person u. Woche Std.	Verkürzung d Arbeitsz. für alle Beteiligt. pro Woche Std.
1910	Staatl. Forstarbeiter	450	—	540,	—	—
1910	Gemeinde-Waldarbeiter	70	—	84,—	—	—
1910	Privat-Waldarbeiter	85	—	102,—	—	—
1911	Staatl. Forstarbeiter	3400	—	6120,—	—	—
1911	Gemeinde-Waldarbeiter	225	—	440,—	—	—
1911	Privat-Waldarbeiter	36	—	54,—	—	—
1911	Landarbeiter	34	—	72,—	—	—
1912	Staatl. Forstarbeiter	820	—	984,—	—	—
1912	Gemeinde-Waldarbeiter	60	—	108,—	—	—
1912	Landarbeiter	204	—	351,—	—	—
1913	Landarbeiter	18	—	32,—	—	—
	Gesamtresultat.					
1910 bis 1913	Staatl. Forstarbeiter	4670	—	7644,—	—	—
1910 bis 1913	Gemeinde-Waldarbeiter	355	—	632,—	—	—
1910 bis 1913	Privat-Waldarbeiter	121	—	156,—	—	—
1910 bis 1913	Landarbeiter	256	—	455,—	—	—
	Zusammen	5402	—	8887,—	—	—

Für das Jahr 1914 war mir ein ausführlicher Bericht nicht mehr zugänglich, so daß Mitteilungen über Lohnbewegungen dem „Landarbeiter" entnommen werden müssen. Wir finden in dem ersten Teil des Jahres 1914 nur eine wirkliche Lohnbewegung, den Pfälzer Winzerstreik, der teilweise Erfolge erzielt und über den weiter unten Näheres berichtet wird. Weitere Bemühungen des Verbandes um Lohnerhöhungen, die nach dem 1. August 1914 liegen und in die Kriegszeit fallen, können als gewerkschaftliche Lohnbewegungen nicht angesehen werden und scheiden daher für die Beurteilung aus.

b) Geschichte der Entstehung und Entwicklung des Zentralverbandes der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands.

Obwohl die christlichen Gewerkschaften bedeutend später gegründet wurden als die sozialdemokratischen, zeigte sich bei ihnen von Anfang an ein viel größeres Interesse für die Lage der Landarbeiter als bei den freien Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei. Verfolgt man das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften, so findet man immer wieder Artikel, die sich mit der Lage der Landarbeiter befassen und Wege zur Besserung der Verhältnisse angegeben. Auch die Kongresse der christlichen Gewerkschaften Deutschlands beschäftigten sich frühzeitig mit der Frage der Organisierung der Landarbeiter. Schon der 4. Kongreß 1902 in München hatte als einen der Hauptpunkte „Die Organisation der landwirtschaftlichen Arbeiter" auf der Tagesordnung. Der Kongreß nahm schließlich folgende Resolution an[1]):

„1. Zur Frage der Organisation der ländlichen Arbeiter erklärt der Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands folgendes:

Die starke Abwanderung der ländlichen Arbeiter in die Industriestädte und ihr Ersatz durch ausländische Arbeiter ist ein ungesunder Zustand, der unser gesamtes nationales Wirtschaftsleben und besonders die Industriearbeiterschaft auf das Empfindlichste schädigt. Die Industriearbeiter werden durch das Ueberangebot von Arbeitskräften der unorganisierten sozialpolitisch unaufgeklärten Landarbeiter gehindert, dauernd gute Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erreichen. Auch wird durch den regellosen Zuzug ausländischer Arbeiter der gesamte einheimische Arbeitsmarkt überlastet und auf diese Weise, besonders in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges, das Heer der Arbeitslosen vergrößert und die wirtschaftliche Lage der gesamten Arbeiterschaft Deutschlands verschlechtert.

2. Die Ursache dieser Abwanderung der Landarbeiter ist hauptsächlich zu suchen in der großen wirtschaftlichen Abhängigkeit von den ländlichen Unternehmern, sowie in den geringen Löhnen und den schlechten Wohnungsverhältnissen, welche heute vielfach noch auf dem Lande herrschen. Demgegenüber hofft der Landarbeiter in der Industrie immerhin ein besseres Fortkommen, größere Freiheiten und solche kulturelle Annehmlichkeiten zu finden, welche die ländliche Arbeit naturgemäß nicht bieten kann.

3. Um jenem übermäßigen Zustrom der Landarbeiter zu steuern, erachtet daher der Kongreß die Schaffung einer Berufsorganisation der Landarbeiter als dringend notwendig, die auf

[1]) Protokoll über die Verhandlungen des 4. Kongresses der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, S. 108—109.

christlicher Grundlage die wirtschaftliche, geistige und sittliche Hebung des Landarbeiterstandes erstrebt. Zur Ermöglichung einer solchen Berufsorganisation fordert der Kongreß auf das Nachdrücklichste die Beseitigung der Koalitionsverbote, die heute noch für die Landarbeiterschaft bestehen. Derselbe betrachtet es als ein Unrecht, daß, während den landwirtschaftlichen Unternehmern vollständige Bewegungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit gewährt wird zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen Standesinteressen, andererseits dem Landarbeiter durch drakonische Strafbestimmungen verboten wird, in Gemeinsamkeit mit seinen Standesgenossen die Verbesserung seiner Arbeits- und Lohnverhältnisse auch nur zu versuchen. Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, daß die veralteten Gesetzesbestimmungen, welche den Landarbeitern unter Androhung einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre verbietet, sich zu vereinigen und zu verabreden, um bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, möglichst bald beseitigt werden. Der Kongreß beauftragt den Ausschuß des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, eine Petition nebst Begründung vorzubereiten, in welcher das Koalitionsrecht der Landarbeiter gefordert wird, und dieselbe der Regierung und dem deutschen Reichstage vorzulegen.

4. Um schon unter den heutigen Verhältnissen — unbeschadet von der grundsätzlichen Forderung der Aufhebung der Koalitionsverbote — eine allgemeine Organisation der Landarbeiter vorzubereiten und die derselben entgegenstehenden sonstigen, in den eigentümlichen ländlichen Verhältnissen begründeten Schwierigkeiten zu beseitigen, besonders um die allgemeine und soziale Bildung der Landarbeiter zu fördern, ist es notwendig, daß auf dem Lande nach dem Muster der industriellen Arbeitervereine ebenfalls Vereine für die Landarbeiter geschaffen werden. Als vornehmste Aufgabe solcher Vereine sind ins Auge zu fassen:

a) die geistige und sittliche Hebung des Arbeiterstandes durch belehrende Vorträge und Förderung der Geistesbildung,

b) den Landarbeitern bei Abschluß von Kontrakten und Uebernahme von Akkordarbeiten Rechtsschutz zu gewähren und geeigneter Weise dieselben anzuleiten, nach Möglichkeit ihre wirtschaftlichen Interessen zu wahren,

c) Gründung von Wohlfahrtskassen und Einrichtungen zur Verbesserung der Lebens- und Wohnungsverhältnisse (Konsumvereine, Bau- und Landerwerbs-Genossenschaften).

Der Kongreß sieht ferner in der Ausnahmestellung der Landarbeiter hinsichtlich der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung einen ungerechtfertigten Nachteil für die Landarbeiter. Es ist deshalb dahin zu streben, daß diese Ungleichheit beseitigt wird. Als wichtigste und notwendigste Reform ist neben der Aufhebung der Koalitionsverbote zu bezeichnen:

Die Krankenversicherungspflicht muß in entsprechender Weise auf die ländlichen Arbeiter, das Gesinde und die Forstwirtschaft ausgedehnt und die Sonntagsarbeit auf dem Lande mit Ausnahme der Arbeiten zur Viehwartung und den Fällen dringender Not verboten werden.

Der Kongreß fordert die sozial gesinnten Männer aller Stände, die irgendwie dazu in der Lage sind, auf, sich der gedrückten Lage der Landarbeiterschaft anzunehmen und an der Durchführung der gedachten Reformen mitzuwirken."

Der 5. Kongreß 1904 zu Köln bespricht wiederum einzelne Fragen der ländlichen Arbeiterverhältnisse, die sich im wesentlichen mit den im Jahre 1912 gefaßten Beschlüssen decken.

Bei diesem großen Interesse, daß die christlichen Gewerkschaften für die Organisierung der Landarbeiter zeigen, ist es natürlich, daß bereits im Jahre 1904 die Landarbeiter einer bestehenden christlichen Gewerkschaft angeschlossen wurden. Der Zentralverband der Staats-, Gemeinde-, Verkehrs-, Hilfs- und sonstiger Industriearbeiter befaßte sich auf seiner Generalversammlung in Koblenz 1904 eingehend mit der Landarbeiterfrage, und die Diskussionen darüber wurden fortgesetzt in Artikeln der „Gewerkschaftsstimme" und des „Hilfsarbeiters". 1905 wurden die ersten Zahlstellen für Waldarbeiter im bayerischen Walde im Anschluß an obigen Verband gegründet. Nach Angabe des Zentralblattes der christlichen Gewerkschaften[1]) sollen 3000 Waldarbeiter nach und nach dieser Organisation beigetreten sein. Nach den vorliegenden Berichten scheint sich der Verband große Mühe um diese Waldarbeiter gegeben zu haben. So brachte der Vertreter der christlichen Gewerkschaften im bayerischen Landtag, der Landtagsabgeordnete Oswald, bereits im Jahre 1906 die Wünsche der Waldarbeiter im Landtage vor, die auch im Landtage allseitig mit Freude aufgenommen und beschlossen wurden. Die wichtigsten dieser Beschlüsse sind: 1. Zum Schutze der Gesundheit der Forstarbeiter sind auf allen Plätzen, die nicht in der Nähe fester Schutzhütten liegen, transportable Schutzzelte bereitzustellen, 2. auf den Arbeitsplätzen sind genügend Verbandskästen mit brauchbarem Verbandsmaterial bereitzustellen, 3. für Anschaffung, Instandhaltung und Reparieren des Handwerkszeuges ist jedem Arbeiter pro Tag eine Vergütung von 20 Pfg. zu gewähren, 4. über Einstellung und Entlassung von Arbeitern wurden bestimmte Normen festgelegt, 5. die Arbeitszeit wurde auf durchschnittlich 9 Stunden festgesetzt, 6. die Ruhepausen wurden geregelt, 7. Bestimmungen über Einhaltung der Sonn- und Feiertage wurden getroffen, 8. die Löhne wurden nach Klassen geregelt, und höher als im Königreich Preußen festgesetzt, 9. auch das Akkordwesen erfuhr eine geeignete Regelung und 10. wurden Arbeitsausschüsse vorgesehen. Außerdem wurden noch einige weitere, für die Arbeiter günstige Bestimmungen getroffen.

[1]) 9. Jahrgang. Nummer 10.

Inzwischen hatte der Verband auch an anderen Stellen Deutschlands weitere Ortsgruppen gegründet, so im Fürstentum Reuß j. L., auch in Baden, Elsaß-Lothringen, Gotha und Eisenach.

Von der Gründung von Ortsgruppen in Preußen hatte man anfangs abgesehen. Erst im Jahre 1908 griff man auch auf dieses Gebiet über. So traten dem Verbande im Harz rund 300 Waldarbeiter bei, in der Nähe von Paderborn ungefähr 250, im Solinger Walde 120, im Kreise Brilum ungefähr 100.

Auch für die Landarbeiter suchte der Verband sein möglichstes zu tun. Schon im Juli 1906 stellte er im Bad Aibling bei einem Gutsbesitzer für 55 organisierte Kollegen Forderungen. Die Verhandlungen führten zu einem Tarifabschluß, bei dem jeder Arbeiter pro Tag eine Lohnerhöhung von 30 Pfg. erzielte. Dieser Tarif wurde 1908 mit wesentlichen Verbesserungen erneuert. In der Nähe von Regensburg schlossen sich 1907 einige 100 Landarbeiter dem Verbande an, und die Gutsbesitzer sollen daraufhin durchschnittlich 20 Pfg. an täglichem Lohn den Arbeitern zugelegt haben, jedoch lehnten sie Verhandlungen mit der Organisation rundweg ab. Dagegen gelang es dem Verbande in Langenbrück in der Oberpfalz einen Tarifvertrag abzuschließen.

Im Jahre 1909 begann der Verband auch die Agitation unter den Landarbeitern in Preußen mit einer Versammlung in Neustadt (Kreis Neutomischl), an der über 200 Landarbeiter teilgenommen haben sollen. Gute Ansätze für die Organisation sollen damals auch in der Provinz Hannover bestanden haben.

Unter den Weinbergsarbeitern wurden ebenfalls im Jahre 1908 die Agitationen aufgenommen mit dem Ergebnis, daß auch dort Mitglieder gewonnen wurden. Es wurden bald Forderungen eingereicht, die zum großen Teil bewilligt wurden[1]).

Aus allem ergibt sich, daß der christliche Verband der Staats-, Gemeinde-, Verkehrs-, Hilfs- und sonstiger Industriearbeiter für die ihm angeschlossenen ländlichen Arbeiter nicht untätig gewesen ist, sondern in der kurzen Zeit seines Bestehens recht erhebliche Vorteile für seine Mitglieder auf dem Lande erzielt hat. Es brauchte daher in diesem Verbande auch nicht zu Streitigkeiten über die Art der Agitation zu kommen, wie dies in der freien Gewerkschaft alljährlich an der Tagesordnung war.

Neben dieser Organisierung der Land- und Waldarbeiter in dem Zentralverbande der Staats-, Gemeinde-, Hilfs- und sonstigen Industriearbeiter Deutschlands gehen die Verhandlungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, wie man die Landarbeiter der christlich-nationalen Arbeiterbewegung gewinnen könne, weiter.

So sagt der Bericht des Ausschusses des Gesamtverbandes für die Zeit vom 1. Januar 1906 bis 31. Dezember 1908 über die Frage

[1]) Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, 9. Jahrgang, Nummer 10.

der Organisierung der Dienstboten und Landarbeiter folgendes[1]): Die Dienstboten- und Landarbeiterfrage hat in der Berichtszeit ebenfalls mehrfach die christlichen Gewerkschaften beschäftigt. . . . Die Landarbeiterfrage ist noch nicht zur vollen Klarheit in organisatorischer Hinsicht gekommen. Sehr große Schwierigkeiten sind bei ihr zu überwinden. Im Süden und auch in einzelnen Bezirken Norddeutschlands hat es der Verband der Staats-, Gemeinde-, Verkehrs- usw. Arbeiter zu bemerkenswerten Ansätzen unter den Landarbeitern gebracht.

Zu gleicher Zeit kommen auf dem 2. deutschen Arbeiterkongreß, dessen Hauptbestandteil die christlichen Gewerkschaften bilden (es gehören außerdem noch dazu die Evangelischen Arbeitervereine, die Katholischen Arbeitervereine, der Deutsch-nationale Handlungsgehilfen-Verband und verschiedene kleinere nationale Arbeitervereine), und dessen Verhandlungen daher ebenfalls hierher gehören, einige Landarbeiterfragen zur Behandlung, besonders die Fragen der Sonntagsruhe[2]).

An dieser Stelle seien gleich die Verhandlungen des 3. deutschen Arbeiterkongresses, der im Jahre 1913 in Berlin stattfand, mitherangezogen, obwohl zu dieser Zeit ein christlicher Landarbeiterverband bereits besteht und insofern den Ereignissen vorgegriffen wird; jedoch sei das Ergebnis dieser Verhandlungen zum Zeichen der Regsamkeit aller Glieder der christlichen Gewerkschaften schon hier angeführt. Ueber die Landarbeiterfrage wurde folgender Beschluß gefaßt[3]):

„Die durch die Abwanderung, besonders der ländlichen Arbeiter und deren Kinder in die Großstädte und in Industriestädte hervorgerufene Entvölkerung des platten Landes ist eine große Schädigung unseres Volkstums und eine nationale, soziale und wirtschaftliche Gefahr für Volk und Vaterland. Die Ursachen der Landflucht sind vielgestaltig und im wesentlichen in den unbefriedigenden Löhnen und unzeitgemäßen Lohnformen und Arbeitszeiten, die vielfach zu verzeichnen sind, zu suchen. Weitere Ursachen sind der ungenügende Schutz der Arbeiter, insbesondere der Arbeiterinnen, Jugendlichen und Kinder gegen Gefahr für Gesundheit und Sittlichkeit. Sehr im Argen liegt das Wohnwesen und ein beklagenswerter Uebelstand ist das Hofgängerwesen bei ungenügenden Wohnräumen der ländlichen Arbeiter. Unbefriedigend ist die soziale Rechtslage der ländlichen Arbeiter, insbesondere in den Gutsbezirken ohne Gemeindeverfassung; unbefriedigend die Vertretung des ländlichen Arbeiterstandes in den öffentlich rechtlichen Körperschaften der Landarbeiterschaft. Völlig veraltet und dem zeitgemäßen

[1]) Protokoll der Verhandlungen des 7. Kongresses der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Köln 1909, Seite 24.

[2]) Bericht über die Verhandlungen des II. deutschen Arbeiterkongresses zu Berlin 1907, Seite 109—10.

[3]) Bericht über die Verhandlungen des III. deutschen Arbeiterkongresses, Berlin 1913, Seite 315—16.

Rechtsempfinden des Volkes nicht entsprechend ist das vielgestaltige unübersichtliche Landarbeiter- und Gesinderecht; ebenso beschwerlich ist die Rechtsverfassung. Besonders verstimmend wirkt der Mangel einer einheitlichen gesicherten Vereinigungsfreiheit für die ländlichen Arbeiter. Dies wirkt für die Arbeiter um so bedrückender, als vielfach von Arbeitgebern, ja sogar von staatlichen Verwaltungsbeamten, die Mitgliedschaft in christlich-nationalen Vereinigungen in beleidigender Weise, ja sogar durch Arbeitsvorenthaltung, erschwert und unterbunden wird.

Neben der Förderung der inneren Kolonisation und umfassenden Maßnahmen der ländlichen Wohlfahrtspflege, zu denen öffentliche Mittel in ausreichendem Maße zur Verfügung zu stellen sind, ist die Hebung der Berufsfreudigkeit, des berechtigten Standesbewußtseins, der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Lage der in der Land- und Forstwirtschaft und im Weinbau beschäftigten Arbeiter, Facharbeiter und -arbeiterinnen notwendig, um der Landflucht entgegenzuwirken.

Von der Gesetzgebung fordert der 3. deutsche Arbeiterkongreß schleunigst die erforderlichen Reformgesetze und von der Verwaltung eine für die Arbeiter wohlwollende Handhabung der Gesetze und, soweit staatliche Betriebsverwaltungen in Frage kommen, strenge Beachtung der Vereinigungsfreiheit ihrer Arbeiter. Die ländlichen Arbeiter, Facharbeiter und Arbeiterinnen fordert der Kongreß auf, sich zahlreich den christlich-nationalen Verbänden anzuschließen, um dadurch selbst an der Hebung ihrer Lage und ihres Standes mitzuwirken."

Auch nach dem Jahre 1908 gehen die Verhandlungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschafften über die Frage der Organisierung der Landarbeiter uneingeschränkt weiter. Allerdings konnte man sich lange Zeit über die Form des Anschlusses an den Gesamtverband nicht einigen. Ein Teil des Vorstandes hielt es für richtiger, die Organisation der Landarbeiter den konfessionellen Arbeitervereinen zu überlassen, da er meinte, daß es diesen bedeutend leichter sei, Mitglieder zu werben, als einer gewerkschaftlichen Organisation. Ein anderer Teil des Vorstandes stellte sich von Anfang an auf den Standpunkt, daß man zur Gründung eines gewerkschaftlichen Landarbeiterverbandes schreiten müsse.

Die Lösung der Frage wurde dadurch erleichtert, daß man Anfang 1912 in dem Zentralverband der Staats-, Gemeinde-, Verkehrs-, Hilfs- und sonstiger Industriearbeiter Deutschlands einzusehen begann, daß der Verband ein zu großes Arbeitsfeld umfasse und es daher notwendig sei, ihn in mehrere einzelne Organisationen zu teilen. Besonders wurde hierbei an die Land- und Waldarbeiter gedacht, da dieselben bereits eine bedeutende Mitgliederzahl stellten und daher bei der großen daraus entstehenden Arbeit wohl einer eigenen Leitung bedurften. Die Pläne zur Aufteilung sollten der nächsten Generalversammlung unterbreitet werden.

Den gleichen Zielen gingen ebenfalls zu dieser Zeit die Bestrebungen der Winzer am Rhein entgegen. Sie wollten die dort bestehenden Lokalvereine der Winzer vereinigen und an die christlichen Gewerkschaften anschließen. Es fand daher am 19. Mai 1912 in Bingen eine Besprechung der Vertreter einiger dieser Vereine statt und man erklärte sich für die Gründung einer Zentralorganisation unter Heranziehung der Land- und Waldarbeiter. Für die Erledigung der Vorarbeiten wurde ein Ausschuß eingesetzt.

Um eine Zersplitterung der Kräfte zu vermeiden, sah sich bei dieser Sachlage der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften gezwungen, die Angelegenheit der Gründung einer Landarbeiterorganisation sofort ohne weitere Verzögerung selbst in die Hand zu nehmen. Daher lud das Generalsekretariat zu einer Konferenz am 9. Juli 1912 nach M.-Gladbach ein, an der außer dem Vorstand des Gesamtverbandes Vertreter der konfessionellen Arbeitervereinsverbände teilnahmen. Auf der Konferenz stand zur Erörterung, ob 1. der Gesamtverband die Organisation der Landarbeiter den konfessionellen Vereinen überlassen oder selbst in die Hand nehmen sollte, 2. ob alle Land-, Weinbergs- und Waldarbeiter dem Aschaffenburger Verbande (Zentralverband der Staats-, Gemeinde-, Verkehrs-, Hilfs- und sonstige Industriearbeiter Deutschlands) zugewiesen werden sollte oder 3. ob ein neuer besonderer Verband gebildet werden sollte.

Die Mehrheit der Anwesenden stellte sich auf den Standpunkt, daß die Organisierung der Landarbeiter nur in einem besonderen Verbande durchgeführt werden könnte und daß diesem Verbande sämtliche bisher dem Aschaffenburger Verbande angeschlossenen Wald-, Land- und Weinbergsarbeiter überwiesen werden müßten. Sobald als möglich sollte zur Gründung des neuen Verbandes geschritten werden. Noch nicht einigen konnte man sich auf der Konferenz über den Namen des neuen Verbandes und über die Wahl eines Vorsitzenden.

Inzwischen hatte der von den rheinischen Winzern eingesetzte Ausschuß zu einer Vertreterversammlung am 4. August 1912 nach Bingen eingeladen, in der der Generalsekretär des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Stegerwald den Vortrag übernommen hatte. Ihm gelang es, im Anschluß an seinen Vortrag den „Deutschen Weinbergs-, Wald- und Landarbeiterbund" zu gründen. Schon vorher hatten Vertreter der christlichen Gewerkschaften und der rheinischen Winzer die Satzung des neuen Verbandes ausgearbeitet, so daß die Gründung des Verbandes als vollzogen angesehen werden konnte.

Mit dieser Verbandsbegründung glaubte man das geschaffen zu haben, was zur Werbung der Land-, Wald- und Weinbergsarbeiter erforderlich war und man plante die alsbaldige Herausgabe einer eigenen Zeitung. Als Termin der ersten Nummer war der 1. Oktober in Aussicht genommen. Der Zweck des Deutschen

Weinbergs-, Wald- und Landarbeiterbundes ist gemäß § 2 der beschlossenen Satzungen:

„Förderung des Gemeinsinnes, Hebung des Standesbewußtseins und der Berufstüchtigkeit, Wahrung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Der Bund sucht seinen Zweck zu erreichen durch:

a) Herausgabe einer Bundeszeitung und belehrender Flugschriften, Veranstaltung von Vorträgen in Versammlungen, Konferenzen und Kursen unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Fortbildung;

b) Klarstellung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse mittels Erhebungen, Uebermittlung von Eingaben und Anträgen an die Gesetzgebung, Behörden und andere in Frage kommenden Stellen;

c) Beratung beim Abschluß von Dienst- und Arbeitsverträgen, Vereinbarung allgemein gültiger Vertragsgrundsätze, Förderung günstiger Lohnmethoden und Abstellung von Mißständen;

d) Förderung der ländlichen Wohlfahrt, insbesondere der Ansiedlung, des Gesundheits- und Wohnungswesens, der Hauswirtschaft und Kleinviehzucht;

e) Errichtung von Arbeitsvermittlungsstellen und Mitwirkung bei deren Verwaltung;

f) Erteilung unentgeltlicher Rechtsauskunft in allen wirtschaftlichen und den Dienst- und Arbeitsvertrag berührenden Angelegenheiten; Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in den aus der gesetzlichen Arbeiterversicherung entstehenden Streitfragen; Vertretung vor den Oberversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamt in Berlin;

g) Mitwirkung bei den Wahlen der Arbeitervertreter in die Vorstände, Ausschüsse, Aemter und andere Wahlkörperschaften, die auf Grund der sozialen Gesetzgebung, insbesondere der Reichsversicherungsordnung, errichtet sind;

h) Gewährung von Unterstützung bei Sterbefällen, Krankheit und Maßregelungen."

Ueber den Charakter der Organisation sagt § 3: Der Bund fußt auf dem Boden der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung. Im übrigen läßt er seinen Mitgliedern Bewegungsfreiheit im politischen Leben. Er achtet in seiner Praxis die religiös-sittliche Ueberzeugung seiner Mitglieder. Religiöse und parteipolitische Aufgaben stellt sich der Bund nicht.

Ueberall in Deutschland, wo die christlichen Gewerkschaften bereits Einfluß hatten, wurde fleißig für den neuen Verband geworben und alle Angestellten sämtlicher christlicher Gewerkschaften wurden zur Unterstützung des neuen Verbandes auf den Plan gerufen. Da traten jedoch wesentliche Hindernisse der weiteren Ausbreitung des Verbandes in den Weg. Der Vorstand des Gesamtverbandes und das Generalsekretariat waren damals gerade in den

heftigen Gewerkschaftsstreit verwickelt, der infolge der Enzyklika des Papstes ausgebrochen war. Sie konnten sich infolgedessen um den neuen Verband nicht in der Weise kümmern, wie es zur gedeihlichen Entwicklung vorausgesetzt werden mußte. Man kam nicht einmal dazu, die Zeitung erscheinen zu lassen, sondern mußte die Herausgabe bis zum 1. Januar 1913 verschieben. Auch bereitete das Mitgliederwerben bedeutend größere Schwierigkeiten, als man auf der Vertreterversammlung allgemein angenommen hatte, nur in Rheinhessen und im Rheingau gelang es, größere Erfolge zu erzielen, die dem Sekretär des nationalen Gärtnerverbandes zu verdanken waren. Dazu kam eine neue Komplikation.

Oben auf Seite 52 war gesagt worden, daß der Zentralverband der Staats-, Gemeinde-, Verkehrs-, Hilfs- und sonstige Industriearbeiter in seiner nächsten Generalversammlung über die Aufteilung des Verbandes beraten sollte. Auf dieser Generalversammlung zu Hannover am 20. Oktober 1912 wurde beschlossen, je einen neuen Verband für die Gemeindearbeiter und Straßenbahner, die Militärhandwerker und die Forst- und Landarbeiter zu gründen; jedoch wurde nicht beschlossen, daß die bisher dem Aschaffenburger Verbande angeschlossenen Wald- und Landarbeiter einfach dem Deutschen Weinbergs-, Wald- und Landarbeiterbund überwiesen werden sollten. Dadurch war für die Frage der Organisation der Landarbeiter eine neue Situation geschaffen. Der Gesamtvorstand der christlichen Gewerkschaften mußte, um eine Zersplitterung zu vermeiden, auf alle Fälle versuchen, den Zusammenschluß der Mitglieder des Aschaffenburger Verbandes mit dem neuen Landarbeiterbunde zu erreichen. Da die Leitung des Deutschen Weinbergs-, Wald- und Landarbeiterbundes sich damit einverstanden erklärte, daß ein neuer Verband zusammen mit den alten Mitgliedern des Aschaffenburger Verbandes gegründet würde und die in Betracht kommenden Gewerkschaftsinstanzen sich auch über die Person des Vorsitzenden geeinigt hatten, schien nichts mehr im Wege zu stehen, daß ein neuer einheitlicher Verband sämtlicher christlicher landwirtschaftlicher Arbeiter gegründet wurde. Den Vorsitz sollte der frühere Generalsekretär des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter, der Reichstagsabgeordnete Behrens, übernehmen.

Aber auch diese Gründung wurde durch den Gewerkschaftsstreit mehrmals hingezogen, bis endlich am 2. Dezember 1912 sich die Vertreter der beiden Verbände in Würzburg zu einer Besprechung trafen, auf der einstimmig die Gründung des Zentralverbandes der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands mit dem vorläufigen Sitz in Essen, beschlossen wurde. Zum Vorsitzenden wurde der vorgeschlagene Abgeordnete Behrens gewählt; gleichzeitig wurde die Herausgabe eines Verbandsorganes, das alle 14 Tage im Umfang von 8 Seiten unter dem Namen „Die Rundschau" erscheinen sollte, festgelegt. Die den Vertretern vorgelegte Satzung wurde mit wenigen kleinen Aenderungen angenommen

und so trat mit dem 1. Januar 1913 der Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands ins Leben.

Ueber die Ziele und Zwecke des Verbandes lassen wir am besten wiederum die erste Nummer der „Rundschau" sprechen, in der besonders auf den Gegensatz des neuen Verbandes zu dem sozialdemokratischen Verbande und auf seine Stellung zu Kaiser und Reich hingewiesen wird:

„Seinen Zweck will der Verband zu erreichen versuchen durch:

a) Herausgabe einer Verbandszeitung und belehrender Flugschriften, Veranstaltung von Vorträgen in Versammlungen, Konferenzen und Kursen unter besonderer Berücksichtigung der beruflichen Fortbildung;
b) Klarstellung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse mittels Erhebungen, Uebermittelung von Eingaben und Anträgen an die Gesetzgebung, Behörden und andere in Frage kommenden Stellen;
c) Beratung beim Beschluß von Dienst- und Arbeitsverträgen, Vereinbarung allgemein gültiger Vertragsgrundsätze, Förderung günstiger Lohnmethoden und Abstellung von Mißständen;
d) Förderung der ländlichen Wohlfahrt, insbesondere der Ansiedlung, des Gesundheits- und Wohnungswesens, der Hauswirtschaft und Kleinviehzucht;
e) Errichtung von Arbeitsvermittlungsstellen und Mitwirkung bei deren Verwaltung;
f) Erteilung unentgeltlicher Rechtsauskunft in allen wirtschaftlichen und den Dienst- und Arbeitsvertrag berührenden Angelegenheiten; Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in den aus der gesetzlichen Arbeiterversicherung entstehenden Streitfragen; Vertretung vor den Oberversicherungsämtern, den Landesversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamt in Berlin;
g) Mitwirkung bei den Wahlen der Arbeitervertreter in die Vorstände, Ausschüsse, Aemter und andere Wahlkörperschaften, die auf Grund der sozialen Gesetzgebung, insbesondere der Reichsversicherungsordnung, errichtet sind;
h) Gewährung von Unterstützungen bei Sterbefällen, Krankheit, Maßregelungen und bestimmten Notfällen.

Es ist zweifellos, daß unser Zentralverband im Rahmen dieses Arbeitsprogrammes segensreiche Arbeit für die große Zahl der ländlichen Arbeiter und Angestellten leisten kann. An ehrlichem Willen und zähem Fleiß, alle sich entgegenstellenden Schwierigkeiten, — und diese werden nicht gering sein — zu überwinden, soll es weder an Haupt noch Gliedern in unserem Verbande fehlen. Wir, die wir heute die Mitglieder und freigestellte Berufsarbeiter unseres Zentralverbandes sind, haben uns gelobt, in treuer Standesarbeit zusammen zu wirken. Dieses Gelöbnis wird gehalten.

Angesichts des bedauerlichen Umstandes, daß die Sozialdemokratie auch bereits in der Landarbeiterschaft ihre arbeiterschädigende Zersplitterungsarbeit aufgenommen hat und versucht, durch irreführende Demagogie einen Teil der ländlichen Arbeiter von einer ehrlichen, selbstzweckseienden Standesarbeit abzulenken und ins sozialdemokratische Verbandslager zu führen, ist es unsere Pflicht, unsern Zentralverband auf die breite, feste Grundlage christlich-nationaler Gemeinbürgerschaft aller Berufsgenossen im weiten Sinne zu stellen.

Aus dieser Ursache legt unsere Satzung die grundsätzliche Stellung wie folgt fest:

„Der Zentralverband steht treu zu Kaiser und Reich, Fürst und Vaterland. Religiöse und parteipolitische Aufgaben hat er nicht. Er läßt seinen Mitgliedern im nationalen politischen Leben Bewegungsfreiheit und achtet in der Praxis ihre religiös-sittliche Ueberzeugung."

Unser Verband soll, ohne sich selbst in den politischen oder religiösen Meinungsstreit der Parteien einzumischen, ein schützender Hort für unsere Mitglieder sein, damit sie als nationale und christlich gesinnte Männer nach eigener Ueberzeugung unbehelligt leben und an der Wahrnehmung ihrer Standesinteressen mitwirken können:

Wenn Not und Sorge bei unsern Mitgliedern Einkehr halten, dann will unser Verband als hilfsbereiter Freund dem bedrängten Kameraden zur Seite treten. Deshalb gewährt der Zentralverband Unterstützung bei Krankheiten, bei Maßregelungen und in bestimmten Notfällen. Er bietet eine Militärdienstunterstützung und zahlt Sterbegeld. In Fällen, in denen unsere Mitglieder Recht suchen müssen, oder ihnen Arbeitslohn, Krankengeld, Unfall-, Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Waisenrente zu Unrecht vorenthalten wird, bietet unser Zentralverband ihnen sachkundigen Rat und Auskunft und nimmt die Führung ihrer Klagen selbst in die Hand. Gerade dies ist für die verletzten und invaliden Kollegen und deren Hinterbliebenen außerordentlich wertvoll. Durch unsere Verbandszeitung „Die Rundschau" will der Zentralverband seine und die Interessen seiner Mitglieder und die des ganzen vielseitigen Standes nach außen wahren. Zugleich aber soll „Die Rundschau" eine Stelle der Belehrung, der Aufklärung und des Meinungsaustausches für die Mitglieder sein.

Unser Zentralverband soll alle in der Landwirtschaft, Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere, Milchwirtschaft, Molkerei, landwirtschaftlich betriebenen Wein-, Obst-, Gemüse-, Tabakbau usw. und in der Tierzucht, in der Wald- und Forstwirtschaft, Fischerei und in den Hilfs- und Nebenbetrieben genannter Hauptbetriebe, sowie die in der Hauswirtschaft und im Haushalt beschäftigten Arbeiter, Facharbeiter, Gesellen, Gehilfen, Angestellten und im Dienstvertrag stehenden Personen, kurz alle ländlichen Arbeiter und Angestellte beiderlei Geschlechts umfassen. Das ist ein ungeheuer großes Werbe- und Arbeitsgebiet. Nach der Reichsstatistik von 1907 kommen hier

mehr denn 8 Millionen Menschen in Frage. Da nach der Statistik unter den erwerbstätigen Arbeitnehmern Personen beiderlei Geschlechts im Alter von „unter 14 Jahren“ bis „70 Jahren und darüber“ fallen, so ist aus diesen und auch aus anderen Gründen nur ein bestimmter Prozentsatz organisierungsfähig. Wir schätzen die Zahl der organisierungsfähigen Personen auf 2 bis 3 Millionen, aber immerhin ist auch das noch ein sehr großer Personenkreis. Unter den Organisierungsfähigen befinden sich etwa 70 000 Forstarbeiter und 8 000 Winzer. Soll unser Zentralverband seinen großen Aufgabenkreis mit Erfolg bearbeiten, so muß er noch erheblich erstarken. *Darum ist in der nächsten Zeit seine und aller Mitglieder Hauptaufgabe, für den Zentralverband werben, neue Mitglieder gewinnen und neue Orts- und Bezirksvereine errichten.* Für die besonderen Berufszweige z. B. der *Tierpfleger* (Viehwärter und Schweizer), der *Molkereiangestellten* sind besondere *Fachgruppen* (Unterverbände) zu errichten, um den besonderen Angelegenheiten dieser Berufszweige entsprechend Rechnung zu tragen.“

Ueber die Entwicklung des Verbandes ist im Verhältnis zu dem Deutschen Landarbeiterverbande wenig zu sagen, da nur das Jahr 1913 in Betracht kommt und die folgenden beiden Jahre als Kriegsjahre nur für die Vergleichung des Mitgliederrückganges und der Kassenverhältnisse in beiden Verbänden heranzuziehen sind.

Die Zahl der Mitglieder, die der neue Verband von den beiden alten übernahm, betrug 2 575. Im Jahre 1913 entwickelte sich der Verband in der Art, daß am Schlusse des 1. Vierteljahres 104 Ortsvereine mit 3137 Mitgliedern, am Schlusse des 2. Vierteljahres 105 Ortsvereine mit 3 045 Mitgliedern, am Schlusse des 3. Vierteljahres 107 Ortsvereine mit 2 938 Mitgliedern, am Schlusse des 4. Vierteljahres 143 Ortsvereine mit 3 576 Mitgliedern vorhanden waren.

Die Mitgliederzahlen wurden an Hand der Abrechnungen aufgestellt und zwar wurden nur solche Mitglieder gezählt, die ihren vollen Beitrag gezahlt hatten. So ist es zu verstehen, daß das 2. und 3. Quartal Rückgänge in der Mitgliederzahl aufweist. Dies kommt daher, daß es früher in einigen Bezirken Bayerns Brauch war, daß die Waldarbeiter nur für diejenigen Wochen Beiträge zahlten, in denen sie im Walde beschäftigt waren. Für die übrigen Wochen klebten sie sogenannte Nullmarken. Als der neue Verband nun von ihnen verlangte, daß sie auch für die Woche, wo sie anderweitig beschäftigt waren, Beiträge zahlten, traten sie aus. Auch muß für den Mitgliederrückgang berücksichtigt werden, daß es sich bei den Mitgliedern des Zentralverbandes zuerst hauptsächlich um Waldarbeiter handelte, d. h. um Arbeiter, die nicht ständig, sondern saisonweise beschäftigt waren. Trotzdem gelang es dem Verbande bis zum Schlusse des Jahres 1913 seine Mitgliederzahl um etwa 5—600 zu vermehren. Um falschen Auslegungen vorzubeugen, verweist der Jahresbericht ausdrücklich darauf, daß sich aus der Summe der eingenommenen Beiträge nicht ohne weiteres der Mitgliederbestand errechnen lasse, da die Beiträge des 4. Quartals größtenteils erst im folgenden Jahre von den Zahlstellen abgerechnet würden und alsdann auch erst verbucht würden.

Am Ende des Jahres 1914 zählte der Verband noch 2 577 Mitglieder[1]). In dieser Zahl sind die im Felde befindlichen Mitglieder nicht enthalten.

Am Schlusse des Jahres 1915 waren 147 Ortsgruppen mit 1 901 Mitgliedern vorhanden, während sich 2 100 Mitglieder im Felde befanden, so daß die Gesamtzahl 4 001 beträgt.

Hinzutreten zu diesen Zahlen noch die Mitgliederzahlen des Allgemeinen Stallschweizerbundes (Sitz Plauen im Vogtland), der dem Verbande als Berufsvereinigung der Stallfacharbeiter nach § 19 der Satzung angeschlossen ist. Bereits im ersten Monat seines Bestehens versuchte nämlich der Verband, einen der bestehenden Schweizerverbände sich anzugliedern. Die erste Gelegenheit dazu bot sich, als der Deutsche Viehmeister- und -wärterverband (Sitz Krögis in Sachsen) auf seiner Generalversammlung am 5. Januar über die Frage des Anschlusses an eine gewerkschaftliche Zentralorganisation verhandelte und schließlich den Beschluß faßte, sich dem Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands als Fachgruppe anzuschließen. Der Verband gab ein eigenes Organ „Der Viehwärter“ heraus und man nahm daher an, daß ihm wenigstens einige Hundert Mitglieder angehörten. Diese Annahme erwies sich jedoch als falsch; die Mitgliederzahl betrug nach den Listen 90, von denen trotz aller Bemühungen nur etwa 30—40 einige Monate ihren Beitrag zahlten. Dann löste sich die ganze Fachvereinigung auf[2]).

Bereits im Mai desselben Jahres wurde ein neuer Versuch mit dem Anschluß einer Schweizervereinigung gemacht. Im Anfang des Jahres war ein Süddeutscher Stallschweizerverein gegründet worden, der zwar noch wenig Mitglieder zählte, aber auf einer gesunden finanziellen Basis ruhte, so daß ihm eine größere Bedeutung zugesprochen werden mußte als dem Deutschen Viehmeister- und -wärterverband. Der Verein gab ein eigenes Organ „Der Stallschweizer“ heraus, betrieb eine rege Stellenvermittlung und gewährte seinen Mitgliedern allerlei Unterstützungen. Es gelang, diesen Verein an den Verband als Fachgruppe anzuschließen, jedoch sollte auch diese Verbindung nur einige Monate dauern.

Im September 1913 kam nämlich nach längeren Verhandlungen eine Vereinbarung mit einem der großen Stallschweizerverbände, dem Allgemeinen Stallschweizerbund (Sitz Plauen im Vogtland), zustande, wonach sich dieser dem Verbande als Fachgruppe anschloß. Der Süddeutsche Stallschweizerverein wurde darauf mit

[1]) Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften 1915, S. 161.

[2]) Bericht des Zentralverbandes der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands 1913, S. 46.

dem Plauener Verbande verschmolzen. Die Fachgruppe gibt eine eigene Zeitung unter dem Namen „Allgemeine Schweizerzeitung" heraus[1]). Ueber die Mitgliederzahlen waren genaue Angaben nicht zu erhalten, jedoch soll die Fachgruppe während der Kriegszeit fast völlig zusammengebrochen sein, so daß mit Beendigung des Krieges an den neuen Aufbau herangetreten werden muß.

Die Einnahmen und Ausgaben des Zentralverbandes der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands ergeben sich aus folgendem Kassenbericht

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1913[2]).

A. Hauptkasse.

Einnahmen.	M	₰
Beitrag vom Gesamtverband (Gründungsfonds)	2 956	—
Aufnahmegebühren	456	—
Mitgliederbeiträge	30 277	52
Bezug und Anzeigen der „Rundschau"	191	05
Volksversicherung	296	36
Verlosung	6 960	35
Darlehen	2 400	—
Miete, Reinigung, Heizung usw.	350	—
Berlepschfonds	196	60
Beiträge zu den Vertragssekretariaten	5 792	66
Sonstiges	638	77
Summe M	50 515	31

Ausgaben.	M	₰
Verbandszeitung und Zeitungsbezug	4 978	60
Rechtsschutz	5 684	27
Krankengeld	3 550	60
Sterbegeld	625	—
Maßregelungs- und Not-Unterstützung	693	68
Werbung	12 260	04
Verwaltung	11 143	35
Beiträge zum Gesamtverband, Kassenbeiträge usw.	2 247	59
Berlepschfonds	196	60
Darlehen	400	—
Verlosung	1 554	50
Vorstandssitzung und Deutscher Arbeiterkongreß	995	30
Beitrag an Vertragssekretariat	1 225	—
Sonstiges	546	73
Summe M	46 101	26

[1]) Bericht des Zentralverbandes der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands 1913, S. 46—47.
[2]) Bericht S. 10/11.

Abschluß:

Einnahmen	50 515,31 M
Ausgaben	46 101,26 „
Kassenbestand	4 414,05 M

B. Ortskassen.

Einnahmen:

1. Bestand aus 1912	1 581,87 M	
2. Beitragsanteile und Sonstiges	5 096,89 M	6 678,76 M
		3 892,40 M
Bestand		2 786,36 M

Gesamtvermögen am 31. Dezember 1913.

Bestand der Hauptkasse	4 414,05 M
Bestand der Ortskassen	2 786,36 „
Einrichtung der Hauptgeschäftsstelle u. d. Sekretariate	6 013,10 „
Sa.	13 213,51 M

Während im sozialdemokratischen Verbande die Gehälter der Angestellten und ein großer Teil der Agitationskosten aus dem Zuschuß der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands gedeckt werden, muß der christliche Verband diese Unkosten aus den Beitragseinnahmen decken. Um nun den Außenstehenden keinen vollen Einblick in die Unkosten der Agitation und der gezahlten Gehälter usw. zu gewähren, sind diese Summen in dem Kassenbericht in verschiedenen anderen Ausgaben verteilt, so daß derselbe nicht so klar erscheint wie der sozialdemokratische. Andererseits gibt auch der sozialdemokratische Kassenbericht kein Bild über die Ausgaben, da die Verwendung des Zuschusses der Generalkommission nicht nachgewiesen wird. Um einen ungefähren Ueberblick über die Ausgaben des christlichen Verbandes für Gehälter und Agitation zu erhalten, ist es erforderlich, einige Angaben aus dem Geschäftsbericht wiederzugeben[1]):

„Der Beitrag vom Gesamtverband stellt die „Aussteuer" dar, die unser Verband bei seiner Gründung mitbekam. Zunächst waren uns vom Vorstand des Gesamtverbandes 5 000 M Betriebskapital bewilligt worden; 2 000 M wurden aber in einer späteren Sitzung auf den übernommenen Bestand in Gestalt von 2 537 Mitgliedern angerechnet. Von den übrigen 3 000 M sind 44 M abgegangen zum Ausgleich von Forderungen und Gegenforderungen, die aus der Verwaltung des Deutschen Weinbergs-, Wald- und Landarbeiterbundes durch das Generalsekretariat und der Uebernahme dieses Verbandes durch uns herrührten.

[1]) S. 11/13.

Die Einnahmen aus Aufnahmegebühren sind in Wirklichkeit bedeutend höher. Da wir aber am 31. Dezember 1913 unsere Kassenbücher abgeschlossen haben, so treten die im letzten Quartal v. Js. eingenommenen Aufnahmegebühren — ein ganz geringer Bruchteil abgerechnet — erst im Bericht für 1914 in die Erscheinung.

Das gilt fast im gleichen Umfange von den Einnahmen aus Wochenbeiträgen.

Die Gesamteinnahme aus der Geldverlosung unseres Verbandes beträgt in Wirklichkeit 6 998,85 ℳ; 38,50 ℳ gingen erst 1914 ein. Es sind mithin rund 14 000 Lose abgesetzt worden. Die Gesamtausgaben betrugen rund 2 350 ℳ, so daß ein Ueberschuß von ca. 4 650 ℳ erzielt wurde.

Von den Darlehen wurden 400 ℳ im Berichtsjahre zurückgezahlt, die übrigen 2 000 ℳ im Januar d. Js., (d. h. 1914).

Der Betrag von 350 ℳ für Miete, Reinigung, Heizung usw. ist vom Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften gezahlt worden, an den wir von unseren Büroräumen 1 Zimmer für das Westdeutsche Sekretariat des Gesamtverbandes abvermietet haben.

Bei den „Vertragssekretariaten" handelt es sich um Sekretariate, die von uns und einer bzw. einigen anderen Organisationen zusammen unterhalten werden, über die uns aber das geschäftliche Verfügungsrecht eingeräumt wurde. Der Posten von 5 792,66 ℳ erscheint in Ausgabe unter verschiedenen andern Posten wieder.

Zu den Ausgabeposten ist folgendes zu bemerken:

Unter der Position „Verbandszeitung und Zeitungsbezug" sind zu verstehen erstens alle Ausgaben für die technische Herstellung der „Rundschau", Versand, Redaktion, Mitarbeit usw., ferner die Kosten der auf der Hauptgeschäftsstelle gelesenen Zeitungen und Zeitschriften.

Die Position „Rechtsschutz" enthält neben unmittelbar für Rechtsschutzangelegenheiten aufgewandten Kosten (Prozeß-, Anwalts-, sonstigen Vertreterkosten usw.) einen Teil der Gehälter unserer Sekretäre, soweit sie Rechtsschutz erteilen und Vertretungen vor den Arbeiterversicherungsgerichten übernehmen.

Die Positionen „Krankengeld, Sterbegeld und Maßregelungs- und Notunterstützung" stellen die für diese Zwecke ausgezahlten reinen Unterstützungen dar. Irgendwelche Unkosten sind hierbei nicht berücksichtigt. Krankengeld erhielten 309 Mitglieder, Sterbegeld wurde in 20 Fällen ausgezahlt und Maßregelungsunterstützung bzw. Notunterstützung bekamen 14 Mitglieder.

Von den Ausgaben für „Werbung" ist zu sagen, daß hierunter der größere Teil der Gehälter unserer Außenbeamten sowie die Unkosten dieser Sekretäre sind. Daneben kommen noch Kosten für ein Werbeflugblatt und die Vergütung einer größeren Anzahl Sekretäre

und Kollegen aus dem Arbeiterverhältnis in Frage, die aushilfsweise für uns tätig waren.

In den Ausgaben für „Verwaltung" stecken zunächst Gehälter der an der Hauptgeschäftsstelle beschäftigten Angestellten. Außer dem Vorsitzenden (dessen Gehalt zur Hälfte unter „Redaktion" gebucht wird) und dem Geschäftsführer war im vergangenen Jahre noch ein junger Bürogehilfe tätig. Ferner sind unter diesem Titel die Einrichtungskosten einiger Sekretäre und die Kosten des gesamten Verwaltungsmaterials für die Ortsvereine gebucht worden."

Für die beiden Kriegsjahre 1914 und 1915 liegen ausführliche Kassenberichte nicht mehr vor. Die folgenden Angaben für 1914 sind dem Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften[1]) entnommen: Die Gesamteinnahmen betrugen ℳ 50 889 und zwar

Aufnahmegebühren	564,—	ℳ
Beiträge	36 464,—	„
Sonstige Einnahmen	13 861,—	„
	50 889,—	ℳ

Die Ausgaben betrugen für:

Verbandsorgan	10 165,—	ℳ
Agitation	16 010,—	„
Streik- und Gemaßregeltenunterstützung	389,—	„
Krankengeld	4 012,—	„
Sterbegeld	1 480,—	„
Rechtsschutz	6 372,—	„
Persönliche Verwaltungsausgaben	4 200,—	„
Sachliche Verwaltungsausgaben	4 872,—	„
Bibliothek und Bildungszwecke	956,—	„
Beitrag an den Gesamtverband	1 870,—	„
Anteil der Lokalkassen	2 607,—	„
Sonstige Ausgaben	8 470,—	„
Zusammen	61 403,—	ℳ

Am 31. Dezember 1914 ist ein Kassenbestand von ℳ 8 989 vorhanden.

Im Jahre 1915 betragen die Einnahmen ℳ 54 102, die Ausgaben ℳ 53 221,05, so daß am Schluß des Jahres ein Kassenbestand von ℳ 9 892,95 vorhanden ist[2]).

Die Leistungen des Verbandes ergeben sich, soweit es sich um bare Geldleistungen handelt, wiederum aus den vorstehend veröffentlichten Kassenberichten.

Ueber den Rechtsschutz lassen sich keine so genauen Angaben wie bei dem Deutschen Landarbeiterverband machen, da der Geschäftsbericht keine Uebersicht bringt, sondern aus der Fülle der Fälle nur einzelne erwähnt. Auch die für den Rechtsschutz in den Kassen-

[1]) 1915 S. 161/62.
[2]) Briefliche Mitteilung des Verbandes.

berichten angegebenen Ausgaben lassen keinen Schluß auf die Tätigkeit des Verbandes zu, da in denselben, wie in den Erläuterungen zum Kassenbericht 1913 ausgeführt wird, ein Teil der Gehälter von Angestellten stecken.

Eine eingehendere Behandlung verlangen wieder aus den bereits oben bei dem Deutschen Landarbeiterverband angegebenen Gründen die Leistungen des Verbandes auf dem Gebiet der Lohnbewegungen. Sie seien, soweit sie aus dem Jahresbericht und der Rundschau ersichtlich sind, in folgendem wiedergegeben.

Schon die beiden ersten Monate des Bestehens des Verbandes brachten Lohnbewegungen. Die im Verbande organisierten Winzer von Nierstein, Nackenheim, Geisenheim, Rüdesheim, Eltville, Kiedrich und Rauenthal forderten eine Erhöhung ihrer Löhne. Der Verband machte eine entsprechende Eingabe an die Arbeitgeber, in denen er um 10 Prozent Aufschlag bat. Trotz der damals ungünstigen Lage des Weinbaues wurde die Zulage an vielen Stellen bewilligt, ja, es gelang sogar zum Teil Arbeitsverkürzungen durchzusetzen[1]).

Auch weitere Bemühungen des Verbandes um Lohnerhöhungen hatten Erfolg, wie aus dem Jahresbericht hervorgeht[2]):

1. Auf dem Gute des Ritter von Maffei in Staltach (Bayern) wurden infolge einer Eingabe des Bezirksleiters 20 Pfg. Teuerungszulage für die männlichen und 10 Pfg. für die weiblichen Arbeiter gewährt.

2. Eine Lohnzulage von 20 Pfg. bewilligte das Kgl. Forstamt Fürstenfeldbrück für eine Anzahl Mitglieder des Ortsvereins Landesbried (Bayern).

3. Eine Eingabe an die Fürstlich von Thurn- und Taxis'sche Forstverwaltung in Regensburg hatte zur Folge, daß die Kollegen des Ortsvereins Bergmatting (Bayern) bei der Akkordierung im September 1913 in ihren Akkordsätzen aufgebessert wurden. Gleichzeitig wurden die Tagelöhne für Sommer und Winter auf 3 ℳ erhöht und schließlich erreicht, daß die Verwaltung Verbandmaterial liefert.

Für dieselben Mitglieder des Ortsvereins Bergmatting wurden im Frühjahr 1913 vom bayerischen Kriegsminister Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst infolge militärischen Gefechtsschießens in Höhe von 11,20 ℳ pro Mann erwirkt.

5. Die Wiedereinstellung von Arbeitern konnte erzielt werden bei 6 bayerischen Forstämtern. Außerdem wurden in Bayern in 17 Fällen kleinere Verbesserungen erreicht und in 5 weiteren Fällen wurden ausgebrochene Differenzen zugunsten der Arbeiter beigelegt.

6. In Rüdesheim (Rheingau) entstand im Dezember 1913 unter den am Eisenbahn-Brückenbau beschäftigten Arbeitern eine

[1]) Bericht 1913 S. 21.
[2]) 1913 S. 28/30.

Lohnbewegung, woran auch viele der im Winter arbeitslosen Winzer beteiligt waren. Die Verhandlungen führten schließlich zu einer Lohnerhöhung von 2 Pfg. die Stunde und Festsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden.

7. Die Arbeiter der Königlichen Lehranstalt Geisenheim erzielten auf Grund einer Eingabe Lohnerhöhungen von 1 ℳ pro Woche bis 50 Pfg. täglich. Die Erhöhungen wurden rückwirkend ab 1. Mai 1912 gezahlt. Die Winzer erhielten eine weitere Lohnerhöhung von 10 Pfg. In Frage kamen hier 37 Mitglieder.

8. Für die Waldarbeiter der Oberförsterei Mackenzell (Hessen-Nassau) wurde eine Eingabe an die Regierung gemacht. Bevor diese Eingabe erledigt wurde, erfüllte der Oberförster selbst einen Teil der Wünsche.

9. In Bad Orb (Hessen-Nassau) wurden mehrere Wünsche der im Verbande organisierten Gemeindewaldarbeiter infolge einer Eingabe sowie des persönlichen Eingreifens des Bezirksleiters erfüllt. U. a. erhielten die Arbeiter eine 10 prozentige Lohnerhöhung. Ab 1. April 1914 bekamen ältere Arbeiter 2 Pfg., jüngere 1 Pfg. Aufbesserung pro Stunde. Ferner wird für ⅔ des geschlagenen Holzes ein Rückerlohn von 20 Pfg. pro Raummeter bezahlt; für die Distrikte innerhalb einer Umzäunung (Buchenschläge) werden pro Raummeter 1,20 ℳ und 30 Pfg. Rückerlohn gezahlt. Die höheren Akkordsätze haben rückwirkende Kraft ab 1. Oktober 1913. Die vereinbarten Lohnsätze werden den Holzhauermeistern und Rottenführern in Zukunft schriftlich ausgehändigt und in der Abrechnung sollen die Holzarten, die Taxen und die Gesamtbeträge aufgeführt sein. Auch die Gleichstellung der Sommer- und Winterlöhne ist erreicht worden. Schließlich wurde den Arbeitern noch die Mitführung von Verbandpäckchen zugestanden.

10. In der Oberförsterei Salmünster wurden die Hauerlöhne um 10 Pfg. und die Tagelöhne um 20 Pfg. erhöht.

11. In der Oberförsterei Marjoß erhielten die Waldarbeiter eine Aufbesserung des Tagelohnes um 10 Pfg.

12. In Westerhof (Harz) wurde auf die Eingabe des Bezirksleiters der Tagelohn um 20 Pfg., der Akkordsatz für Stöckerroden ebenfalls um 20 Pfg. pro Meter erhöht.

13. In Bad Grund (Harz) wurden für Stöckerroden 30 Pfg. pro Meter zugelegt.

14. Die Oberförsterei Elend führte auf unsere Veranlassung den herabgesetzten alten Lohnsatz für Stöckerroden wieder ein.

15. Eine kleine Erhöhung für Derbholz wurde in Lerbach erreicht.

16. Im Regierungsbezirk Magdeburg wurde infolge persönlicher Verhandlungen des Bezirksleiters an zwei Orten der Wochenlohn von bei uns organisierten Landarbeitern um 1 ℳ bzw. 75 Pfg. erhöht.

17. Auf Verwendung der Verbandsleitung bei der Königl. Regierung zu Potsdam wurden Verbesserungen im Arbeitsver-

hältnis der in der Oberförsterei Neuglienicke beschäftigten Waldarbeiter erreicht, die Rückerlöhne erfuhren eine Erhöhung und es wurden Verbandskästen angeschafft.

18. Auf Anregung des Verbandes beschäftigte sich das Königl. Hausministerium eingehend mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen der in den Königlichen Gärten bei Potsdam beschäftigten Arbeiter, sah bei der Aufstellung des Etats für 1914 eine Aufbesserung der Löhne vor und stellte Erfüllung verschiedener anderer Wünsche betreffend dauernde Beschäftigung und Arbeitszeit in Aussicht.

Weitere Lohnstreitigkeiten traten in Rüdesheim ein, wo am 27. Februar 1913 bei 14 Firmen zur Arbeitseinstellung geschritten wurde. In der Mehrzahl der Fälle wurde bald eine Einigung erzielt, nur bei 2 Firmen dauerte der Streik bis zum 10. März, bis auch da ein Uebereinkommen mit den Arbeitgebern zustande kam.

Für die folgenden Jahre liegen eingehende Unterlagen für Lohnbewegungen nicht mehr vor, nur über den bereits auf Seite 46 erwähnten Pfälzer Winzerstreik finden wir sowohl im „Landarbeiter" als in der „Rundschau" nähere Angaben. Danach traten am 14. März 1914 in Neustadt an der Haardt unter Führung des Deutschen Landarbeiterverbandes etwa 40 Winzer in den Streik, um eine 30 prozentige Lohnerhöhung durchzusetzen. Der Arbeitgeberverband lehnte jegliche Verhandlung mit dem sozialdemokratischen Verbande ab. Inzwischen hatten sich auch christlich organisierte Winzer dem Streik angeschlossen und nunmehr kam es zu Verhandlungen zwischen den Arbeitgebern und Winzern, die jedoch scheiterten, da der Deutsche Landarbeiterverband zu keinem Entgegenkommen bereit war und auch die Vertreter des christlichen Verbandes nicht zulassen wollte. Als der sozialdemokratische Verband schließlich bereit war, die christlichen Vertreter anzuerkennen und neue Verhandlungen begannen, scheiterten auch diese, da die Arbeitgeber nur 10 Prozent bewilligen wollten. Der Streik wurde daher fortgesetzt und wäre, da es den Arbeitgebern gelang, Arbeitswillige heranzuziehen, verloren gegangen, wenn nicht der christliche Verband nochmals neue Tarifvorschläge gemacht hätte und auf Grund dieser eine Einigung mit einer Lohnerhöhung von 15 Prozent erzielt wurde. Dieser Einigung schloß sich auch der Deutsche Landarbeiterverband an und es wurde zwischen den Arbeitgebern und den beiden Arbeiterorganisationen ein Tarifvertrag geschlossen.

Dies ist der einzige Tarifvertrag, von dem wir beim Deutschen Landarbeiterverband hören, während es dem Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands gelang, eine ganze Reihe von Tarifverträgen abzuschließen, die zweifellos als Erfolge des Verbandes gebucht werden müssen, und zwar betreffen die Tarifverträge sowohl Forst- und Weinbergsarbeiter als auch Landarbeiter. Nach dem Bericht für das Jahr 1913[1]) sind am Schluß des Jahres für 500 Mitglieder des christlichen Verbandes die Lohn-

[1]) S. 28.

und Arbeitsbedingungen durch Kollektivarbeitsvertrag geregelt; es ist dies eine sehr hohe Zahl, wenn man bedenkt, daß der Verband damals nur 3 576 Mitglieder zählte.

Auch im Jahre 1914 wurden weitere Tarifverträge abgeschlossen.

II. Die Voraussetzungen zum Bestehen von Landarbeiterorganisationen in Deutschland und die Aussichten der bestehenden Landarbeiter-Gewerkschaften.

Für eine Organisation von Landarbeitern bestehen ganz andere Voraussetzungen als für eine solche industrieller Arbeiter, deren große Menge in Großbetrieben tätig ist. Der industrielle Arbeiter sieht von vornherein nicht die Möglichkeit, einmal selbständig zu werden, sondern er bleibt zeitlebens Arbeitnehmer, und er strebt nur nach möglichster Lohnerhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit; daher genügen für eine Organisation von industriellen Arbeitern die Ziele, die auf diesem Gebiete liegen neben den Geldunterstützungen, welche sich zum Zusammenhang einer jeglichen Arbeiterorganisation als erforderlich herausgestellt haben. Der Landarbeiter dagegen strebt in seiner großen Mehrheit dahin, einmal selbständig, eigener Herr auf eigener Scholle zu werden, zumal er bereits als Landarbeiter durch Landnutzung oder Pacht kleiner Landwirt ist. „Die Landarbeiter sind ihrer überwiegenden Mehrzahl nach keine reinen Lohnarbeiter, sondern sie sind durch Landnutzung und Viehhaltung größtenteils selber kleine wirtschaftliche Betriebsinhaber oder haben doch die Aussicht, es zu werden", so sprach sich eine Konferenz aus, die am 23. November 1912 im Abgeordnetenhause zu Berlin tagte, und an der außer den Ministerien für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern und dem Ministerium für Handel und Gewerbe das Landesökonomiekollegium, die ländlichen Genossenschaften, der Bund der Landwirte, die deutsche Arbeiterzentrale, der Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten, der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege, der Pommersche Bauherren-Verband, der Reichsverband gegen die Sozialdemokratie und der Deutsche Wehrverein teilnahmen.

Eine der grundlegenden Bedingungen einer Landarbeiterorganisation, die nicht nur vorübergehende Erfolge erzielen will, muß es daher sein, diesem Bestreben der Landarbeiter, selbständig zu werden, Rechnung zu tragen. Für eine Organisation, die entgegengesetzte Ziele verfolgen würde, bleiben nur wenig Landarbeiter übrig, die sich ihr anschließen würden. Denn folgen wir den Zahlen, die Asmis nach der Statistik des Deutschen Reiches aufgestellt hat[1]), so ergibt sich, daß von den rund 7 Millionen Landarbeitern Deutschlands mehr als die Hälfte, nämlich 3,88 Millionen, den in der Wirtschaft des Haushaltungsvorstandes mitarbeitenden Familienange-

[1]) Asmis a. a. O. S. 18 19.

hörigen zuzurechnen ist und zwar zu 1,05 Millionen an männlichen und 2,83 Millionen an weiblichen Personen. Es handelt sich hier also um die große Menge der in der Wirtschaft des Vaters mitarbeitenden Söhne und Töchter. Alle diese scheiden für eine Landarbeiterorganisation aus, da sie von vornherein damit rechnen, sich einmal selbständig zu machen, und es keinen Erfolg verspricht, solange sie unselbständig sind und in der Wirtschaft des Vaters arbeiten, sie gegen den Arbeitgeber zu organisieren. Weiter scheiden 1,33 Millionen Knechte und Mägde fast völlig für die Organisation aus, da sie größtenteils im jugendlichen Alter stehen und vor allem in Hausgemeinschaft mit ihrem Arbeitgeber leben. Es dürfte für eine Organisation außerordentlich schwer sein, diese Personen, die der ständigen Aufsicht ihres Arbeitgebers und somit auch der ständigen Beeinflussung desselben unterliegen, für die Organisation zu gewinnen. Dies gibt auch der Deutsche Landarbeiterverband zu[1]).

Es bleiben dann noch 1,84 Millionen eigentliche Landarbeiter, Tagelöhner, übrig. Von diesen bewirtschaften 260 000 eigenes oder gepachtetes Land; 237 000 Landarbeiter haben zwar kein eigenes oder gepachtetes Land, aber sonstiges in Bewirtschaftung.

Alle diese Arbeiter sind zu den Land bebauenden Personen zu rechnen, so daß als reine Lohnarbeiter nur noch 1,34 Millionen übrig bleiben, von denen nochmals etwa 400 000 als ausländische Wanderarbeiter für die Organisation nicht in Betracht kommen, so daß nur noch ein Rest von rund 1 000 000 reiner Lohnarbeiter übrig bleibt. Diese haben, angespornt durch das Beispiel der halben Million ihrer Kollegen, die selbst Land als Eigentum oder Deputat bewirtschaften, ebenfalls das Bestreben, zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen ein Stück Land in Deputat, Pacht oder womöglich als Eigentum zu erwerben; nur eine kleine Zahl von Arbeitern wird ähnlich den Fabrikarbeitern von vornherein auf jegliche Hoffnung der Selbständigkeit verzichten. Nur diese Arbeiter stellen den Kreis von Personen dar, die für eine Landarbeiterorganisation zu werben sein werden, die nicht die Besserung der Lage des Arbeiters durch seine Selbständigmachung unterstützt. Für diese genügen wie bei den Fabrikarbeitern als Ziele die Lohnerhöhung und die Arbeitszeitverkürzung; andererseits werden diese Arbeiter leicht wieder für die Organisation verloren gehen können, da sie nichts an das Land bindet und sie daher leicht den Verlockungen, als industrielle Arbeiter in die Städte zu ziehen, folgen werden. Dadurch stellen auch sie einen festen Stamm für die Landarbeiterorganisation nicht dar.

Dies hat sich bereis im Fabrikarbeiterverbande gezeigt, wo viele Mitglieder als Landarbeiter gewonnen wurden und später dem Zug in die Stadt folgten[2]). Auch der Deutsche Landarbeiterverband leugnet das nicht. Auf der ersten Generalversammlung meinte ein Redner sehr richtig, „die Uebertritte zu anderen Verbänden erfolgten

[1]) Protokoll der Verhandlungen der ersten Generalversammlung S. 13.
[2]) Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, 16. Jahrgang S. 307.

deshalb, weil die Landarbeiter bei uns den Wert der Organisation kennen lernen, und dann streben sie nach besseren Verhältnissen und ziehen in die Stadt. So wird die Landflucht unter Umständen durch unsere Organisation verstärkt"[1]). Ebenso führt ein Delegierter aus der Provinz Sachsen aus: „Unser Verband kommt ja in die äußersten Winkel, wo die Landarbeiter noch nie etwas von Gewerkschaften gehört haben. Dadurch werden sie aufgeklärt, und wenn sie dann hören, daß es den Industriearbeitern besser geht, werden sie zum großen Teil zur Industrie übergehen, und dadurch haben wir Mitgliederverluste zu verzeichnen[2]).

Wenn eine Organisation ihren Mitgliederbestand erhalten und mehren will, wird die notwendige Voraussetzung sein, daß sie auch diesen Mitgliedern ein Ziel der Erfüllung ihrer Wünsche als ländliche Arbeiter zeigt. Um weitere Gruppen von Arbeitern, die bereits Land selbst bewirtschaften, für die Organisation zu werben, wird sie auf die Bodenständigkeit dieser Arbeiter Rücksicht nehmen müssen, und dem Bestreben dieser Arbeiter, einmal eigene Herren auf ihrem Grund und Boden zu werden, entgegenkommen müssen. Auch der Sozialdemokrat Artur Schulz warnt in den sozialistischen Monatsheften[3]) den deutschen Landarbeiterverband davor, zu verkennen, daß die landwirtschaftlichen Arbeiter in der Tat in ihrer großen Mehrzahl nicht produktionsmittellose Proletarier, sondern kleine Landwirte sind oder werden wollen, und zwar, wenn irgend möglich, auf eigenem Grund und Boden. Er müsse ferner davor warnen, zu übersehen, daß die neuzeitliche ökonomische Entwicklung mit ihrer Begünstigung des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes und Kleingrundbesitzes im Verein mit der preußischen Rentengutsgesetzgebung und Ansiedelungsorganisation es tüchtigen Landarbeitern erleichtert, ihre Landwünsche zu verwirklichen, und daß deren Beispiel und Erfolge dem Grundbesitzverlangen vieler ihrer früheren Kameraden immer wieder neue Nahrung zuführen.

Wie oben Seite 13 ausgeführt worden ist, kam auch der Agrarausschuß der sozialdemokratischen Partei bei der Aufstellung eines Agrarprogramms zu dem Ergebnis, daß die Inaussichtstellung eines eigenen Besitzes unbedingt erforderlich sei, um die ländlichen Arbeiter für die Partei zu gewinnen.

Betrachten wir nun das Verhalten der beiden bestehenden Landarbeitergewerkschaften zu dieser grundlegenden Forderung, so finden wir, daß der christliche Verband die „Förderung der Ansiedlung" in seine Satzung aufgenommen hat[4]), also dem Wunsche der großen Mehrheit ländlicher Arbeiter entgegenkommt. Das Organ des Verbandes „Die Rundschau" bietet in seinen Artikeln keinen Anlaß, an der Ehrlichkeit dieser Bestrebungen irgendwie zu zweifeln.

[1]) Protokoll S. 40.
[2]) Protokoll S. 35.
[3]) 1912, Heft 26, S. 1613
[4]) § 2.

Anders liegen die Verhältnisse bei dem sozialdemokratischen Verbande. Wenn Artur Schulz[1]) meint, es lägen keine Anzeichen dafür vor, daß der deutsche Landarbeiterverband der Landarbeiteransiedelung feindlich gegenüberstehe, und als Beweis dafür eine Stelle des „Landarbeiters" zitiert, „daß man über ihre Bedeutung in den Kreisen der freien Arbeiterbewegung noch nicht einig sei"[2]), so muß dem unbedingt widersprochen werden. Auch der zweite Beweis, den Schulz für seine Ansicht anführt, daß der „Landarbeiter" das Programm der amerikanischen sozialistischen Landarbeitergewerkschaft abgedruckt habe und in diesem den folgenden § 8 durch Sperrdruck besonders hervorgehoben habe: „Unterstützungen der Landarbeiter in der Bildung von Genossenschaften mit dem Recht Schuldscheine, einlösbar in 40 Jahren, zwecks Erwerb von Land auszugeben, Einzelerwerb des Landes zum Kostenpreis in bar oder in 40jährigen Renten" erscheint hinfällig, wenn man die Art der Agitation der Verbandsangestellten verfolgt und die Ansicht der Verbandsführer darüber hört. Schulz selber muß sogar eine Stelle des „Landarbeiters" anführen[3]), in welcher der Verbandsredner die fortschreitende Proletarisierung auch der Landarbeiter als Tatsache hinstellte und den Landarbeitern sagte, „sie befänden sich im Irrtum, wenn sie annähmen, jemals wieder freie Bauern zu werden". Ganz deutlich hat sich der Redakteur des „Landarbeiters" Faaß in der „Neuen Zeit"[4]) über seinen Standpunkt zur Arbeiteransiedelung ausgesprochen, indem er offen bekennt, er wolle die Zahl der kleinen Eigentümer nicht durch Landarbeiteransiedlung vermehrt wissen, da auch bei der niedrigsten Schicht kleiner Landwirte, die durch Nebenarbeit ein Teil ihres Einkommen erreichen müssen, bei dem Gedanken an das eigene Besitztum das proletarische Interesse zu Boden sinke.

Damit hat der Genosse Faaß gleich die Gründe angegeben, weshalb die sozialdemokratische Organisation nicht für die Arbeiteransiedlung eintreten kann. Der Deutsche Landarbeiterverband ist gegründet worden zu dem Zweck, den politischen Zielen der Sozialdemokratie auf dem Lande den Boden zu bereiten, in der Erkenntnis, daß die ländlichen Arbeiter das feste Bollwerk sind, an dem bisher die Bemühungen der sozialdemokratischen Partei gescheitert sind. Nur durch Gewinnung der Landarbeiter für die Gewerkschaft wird es möglich sein, dem Ziele der Partei zum Erfolge zu verhelfen, da es nicht möglich war, mit dem sozialdemokratischen Programm die Landarbeiter der Partei zuzuführen. Der Deutsche Landarbeiterverband soll das erreichen, was der Partei nicht gelungen ist, ebenso wie auch in der Industrie die Partei ihre Anhänger zum Teil auf dem Umwege über Gewerkschaften wirbt. Aus diesem politischen Ziel des Deutschen Landarbeiterverbandes ergibt sich mit notwendiger Konsequenz die Stellungnahme zur Frage des Aufstiegs seiner Mitglieder zu selbständigen Landwirten. Solange eine Landarbeiterorganisation für die Sozialdemokratische Partei Vorspanndienste leistet, kann sie nicht ihren Mitgliedern zu einem eigenen Besitztum verhelfen, da damit die Interessen des betreffenden Mitgliedes sofort der sozialdemokratischen Partei entgegengesetzte werden würden.

[1]) a. a. O. S. 1621
[2]) Jahrgang 1912 S. 100.
[3]) Jahrgang 1911, S. 43.
[4]) 1910–11, 2. Band, S. 673.

Bestärkt wird diese Auffassung durch die Stellungnahme des sozialdemokratischen Verbandes zum Deputat, dem Hauptlohnanteil des ländlichen Arbeiters, sei es, daß es in Gewährung von Acker oder in Gewährung von Naturalien besteht. Die ländlichen Arbeiter erhalten einen verhältnismäßig geringen Barlohn. Der größte Teil von den Bedürfnissen zur Fristung der Existenz, d. h. die Nahrungsmittel, wird von dem Arbeitgeber auf dem Lande selbst produziert, und es ist zweifellos vorteilhafter, dem Arbeiter diese Lebensmittel sofort in natura zuzuführen, als ihm den Ankauf von dritter Seite zu Marktpreisen zu empfehlen. Besonders in Zeiten der Teuerung stellt das Deputat eine glückliche Lohnform dar, da infolge der vertragsmäßigen Weitergewährung der gleichen Menge von Lebensmitteln damit für den Arbeiter ohne weiteres eine Lohnerhöhung verbunden ist. Das gleiche gilt in der Gewährung von Ackerland oder Erleichterung der Viehzucht, da der Arbeiter zur Zeit steigender Preise aus seiner Arbeit einen höheren Nutzen zieht. Es liegt daher für den ländlichen Arbeiter, der einen Teil seines Lohnes in Deputat bezieht, bei weitem nicht das Interesse an einer Lohnerhöhung vor, wie bei dem industriellen Arbeiter, der in jeder Verteuerung der Lebensmittel eine Schwächung seiner Lebensbedingungen erblicken muß.

Auch der Genosse Schulz erkennt den Vorteil der Naturallöhnung unbedingt an, indem er ausführt[1]): „Müßten die Arbeiterfamilien Getreide, Mehl, Kartoffeln, Holz und Torf kaufen, statt sie als Teil des Lohnes vom Arbeitgeber zu erhalten, so würde davon nur der auf dem Lande oft konkurrenzlose Zwischenhändler profitieren. Noch vorteilhafter sind den Arbeitern die unbedungenen Naturallöhne, d. h. die geldwerten Vorteile, die sie durch weitere Be- oder Verarbeitung der unmittelbar als Lohn erhaltenen (bedungenen) Naturalbezüge, also als Erträge ihrer eigenen Arbeit ziehen. Bei der Bestellung ihres Kartoffelackers und Gemüsegartens und bei der Verwertung des Deputatgetreides und der Erträge ihres Dienstlandes durch eigene Viehhaltung kommen den Instleuten und Deputanten die Vorzüge des Kleinbetriebes und der sorgfältigen und überdies in anderer Weise oft gar nicht verwertbaren Arbeit ihrer Familienangehörigen zu statten. Besonders die Schweinehaltung erlaubt die Ausnutzung fast aller Haushaltabfälle und lohnt eine richtige Pflege mit erheblichen Erträgen an Fleisch für den eigenen Gebrauch und an Bareinnahme aus dem Verkauf von Ferkeln, Läufern und Fettschweinen. Die Landarbeiter selbst wünschen sich daher ihre Naturallöhne als Grundlage ihrer rentablen Kuh-, Schweine- und Geflügelhaltung zu erhalten."

[1]) Sozialistische Monatshefte 1912, Heft 26, S. 615.

Es soll zugegeben werden, daß mit dem Deputat oder mit der teilweisen Darbietung des Lohnes in der Form von Deputat manchmal Unzuträglichkeiten verbunden sind, indem die gewährten Lebensmittel nicht den vertragsmäßigen Bedingungen entsprechen. Diese Uebelstände sind jedoch nicht derartige, daß deshalb die Abschaffung des Deputats und anstelle dessen die reine Geldlöhnung verlangt werden müßte. Wenn also der deutsche Landarbeiterverband die Abschaffung des Deputats fordert, müssen für ihn andere Gründe dafür maßgebend sein.

Wieder liegen diese auf politischem Gebiet. Die Naturallöhnung, die Viehhaltung und die Landnutzung verbinden den Landarbeiter fest mit der Scholle und machen ihn sowohl den gewerkschaftlichen als auch den politischen Bestrebungen der Sozialdemokratie schwer zugänglich, während den Arbeiter, der auf reine Geldlöhnung angewiesen ist, nichts mit der Scholle verbindet, er heute hier, morgen dort arbeitet und für Entfesselung von Lohnkämpfen ein geeignetes Objekt darstellt. „Es ist kein Zufall, daß dort, wo das Geldlohnsystem am reinsten durchgeführt ist, die Fluktuation unter den Arbeitern sich am stärksten bemerkbar macht, während in dem Landesteil mit starker Naturallöhnung, also insbesondere den Gegenden des alten Instmannsverhältnisses, doch immer noch ein fester und ansässiger Kern der Landarbeiterschaft vorhanden ist[1]).“ An diesem festen und ansässigen Stamm von Landarbeitern hat der sozialdemokratische Verband kein Interesse, da er ein Feind des Sozialismus ist. Um die Arbeiter dem Sozialismus und den Gewerkschaften zuzuführen, muß auch die Beseitigung des Naturallohnes gefordert werden. Der Vorsitzende des Deutschen Landarbeiterverbandes Georg Schmidt gibt dies auch offen zu, indem er ausführt[2]): Aus alle dem ergibt sich, daß die Entlöhnung im Deputat nicht im Interesse der Arbeiter liegt, sondern nur als Fessel für die Landarbeiter zu betrachten ist. Auch müssen die Agrarier selbst zugeben, daß diese rückständige Entlöhnungsform im Rückgange begriffen ist. Wir sehen dies am besten, wenn wir die Entlöhnungsform in den Bezirken mit intensiver Landwirtschaft, z. B. in der Provinz Sachsen, als Maßstab nehmen. Hier ist der Barwochenlohn vorherrschend, nur das Deputatland hat sich noch erhalten. Wir sind aber der Ueberzeugung, wenn in diesen Gegenden die Landarbeiterorganisation so erstarkt ist, daß die Arbeiter mitbestimmend auf die Gestaltung und Arbeitsverhältnisse einwirken können, dann wird auch die letzte Form der Deputatentlohnung verschwinden und eine Erhöhung der Barentlohnung eintreten müssen.“ Und auf der ersten Generalversammlung des Verbandes sagt derselbe[3]): Gegenüber dem Naturallohnsystem kann es nur einen ablehnenden Standpunkt geben..... Wir fordern prinzipiell Barzahlung in der Landwirtschaft.“

[1]) Asmis a. a. O. S. 27.
[2]) Lohnformen und Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft S. 15.
[3]) Protokoll S. 93.

Bei dem christlichen Verbande ist von derartigen Bestrebungen nichts zu merken, im Gegenteil sagt die Satzung im § 2 ausdrücklich, daß die Förderung der Hauswirtschaft und Kleinviehzucht zu erstreben ist.

Die politische Tätigkeit des Deutschen Landarbeiterverbandes ist, wie aus jeder Nummer des Landarbeiters hevorgeht, eine radikalsozialistische. Diese ergibt sich ohne weiteres aus der Zusammensetzung seines Vorstandes. Während der christliche Verband rein demokratisch aufgebaut ist und sowohl für die Personen des Vorstandes als auch der Hauptverwaltung keine Beschränkungen bei den Wahlen bestehen, wird bei dem sozialdemokratischen Verbande der Vorstand außer den 2 Mitgliedern, welche die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands bestimmt, aus 3 weiteren aus Wahlen hervorgehenden gebildet, die ihren Sitz in Berlin nehmen müssen. Der Beirat, der aus 5 Personen besteht und mit dem Vorstand die Hauptverwaltung bildet, muß aus den Reichstagswahlkreisen Berlin, Niederbarnim, Teltow-Beeskow-Charlottenburg und Potsdam-Spandau-Osthavelland gewählt werden. Damit ist die radikal sozialistische Tendenz ein für allemal festgelegt. Man vergleiche damit die Stellung des christlichen Verbandes zu Staat und Kaisertum in § 3 der Satzung[1]):

Diese Stellung der Verbände zur bestehenden Staatsordnung wird ebenfalls dem sozialdemokratischen Verbande die Agitation unter den Landarbeitern, die in Treue zu Kaiser und Reich von Jugend auf erzogen sind, erschweren. Sie zeigt, zusammen mit dem Bestreben der Abschaffung des Naturallohnes und der Feindschaft zum Selbständigwerden der Landarbeiter, daß der sozialdemokratische Verband von vornherein damit gerechnet hat, nur die besitzlosen und daher revolutionären Ideen zugänglichen Arbeiter, die reinen Lohnarbeiter, zu seinen Mitgliedern zu zählen. Die Mitgliederzahlen des Verbandes bringen den Beweis dafür, indem in dem Bezirk, wo die geldwirtschaftliche Lohnverfassung am meisten Eingang gefunden hat, in der Provinz Sachsen, auch die Organisation am stärksten ist[2]). Diese reinen Lohnarbeiter zu vermehren muß das Ziel des Verbandes sein und dazu trägt auch seine Zollpolitik bei: „Wir haben durch diese Agitation unsere Mitglieder gewonnen, indem wir ihnen gezeigt haben, wie sich die Agrarier durch die Zölle ihre Taschen füllen, und wie sie als Arbeiter auf der anderen Seite keinen Vorteil von den Zöllen haben[3]). Man vergleiche mit dieser Ansicht des Verbandsvorsitzenden das Urteil des Sozialisten Arthur Schulz: „Jedoch wird die Landarbeitergewerkschaft nur dann große Massen landwirtschaftlicher Arbeiter um ihre Fahne sammeln können, wenn sie bei ihrer Stellungnahme zum Schutzzoll die Existenzgrundlagen der

[1]) Siehe oben S. 57.
[2]) Protokoll der Verhandlungen der ersten Generalversammlung S. 10/11.
[3]) Protokoll der Verhandlungen der ersten Generalversammkung S. 93.

größeren landwirtschaftlichen Betriebe, an deren Erträgen sie ihren Mitgliedern einen reichlicheren Anteil zu erringen sucht, respektiert[1])."

Anders liegen die Verhältnisse beim christlichen Verbande. Bei seiner Stellungnahme zur bestehenden Staatsordnung wird es ihm möglich sein, da er nur die Besserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeiters und den Aufstieg des besitzlosen Arbeiters zum besitzenden, ja selbst zum selbständigen Landwirt im Auge hat, auch alle die Gruppen von Landarbeitern zu sammeln, die durch Deputatland, Viehhaltung oder kleine Pachtungen an dem Wohlergehen der Landwirtschaft interessiert und für den sozialdemokratischen Verband nicht mehr zugänglich sind.

Für beide Verbände gleichmäßig kommen die Forstarbeiter, die oben auf 70 000 geschätzt sind und die Winzer, die auf 8 000 geschätzt sind, in Betracht.

Bei beiden Verbänden finden wir die Hauptmitgliederzahlen im Westen Deutschlands und in Mitteldeutschland. *Der Osten Deutschlands weist noch fast gar keine Mitglieder auf*, und soweit Ortsgruppen vorhanden sind, finden wir dieselben in kleinen Städten und größeren Dorfgemeinden, so daß die Vermutung nahe liegt, es handelt sich bei diesen nicht um reine Landarbeiter, sondern um solche Arbeiter, die nur teilweise in der Landwirtschaft und in landwirtschaftlichen Nebenindustrien beschäftigt sind. Diese Ansicht wird auch vom Deutschen Landarbeiterverband bestätigt, der im Protokoll der ersten Generalversammlung[2]) sagt: „So ist z. B. die Provinz Pommern bezüglich der Organisation, sowohl gewerkschaftlich wie politisch, auf dem Lande und in den kleinen Städten noch sehr weit zurück. Wir sind gezwungen, wenn wir diese *berufsfremden* Arbeiter nicht als „Blaue" herumlaufen lassen wollen, sie in unseren Verband aufzunehmen". Daß der Osten Deutschlands fast gar keine Landarbeiter als Mitglieder in beiden Verbänden aufweist, zeigt, daß *noch andere Gründe bestehen müssen, die die Organisierung der Landarbeiter erschweren.*

Der wichtigste aller Gründe ist in den Wohnverhältnissen zu suchen. Während die industriellen Arbeiter in den Städten konzentriert sind und somit Versammlungen leicht und ohne viel Kosten zusammengerufen werden können, außerdem auch die Bearbeitung in der Kleinorganisation, sei es in den Fabriken, sei es auf dem Wege von und zur Arbeit, sei es bei kleineren Zusammenkünften oder durch Hausbesuche von wenigen Agitatoren ausgeführt werden kann, ist dies bei der Landwirtschaft infolge der Isoliertheit nicht möglich. Zur Bearbeitung eines kleinen Landesteiles gehören, um durchgreifende Erfolge zu erzielen, eine große Anzahl von Gewerkschaftsbeamten, die von Gut zu Gut und von Dorf zu Dorf gehen, um für den Verband zu werben, zumal auch die Versammlungstätigkeit be-

[1]) Soz. Monatshefte 1912 S. 1617.
[2]) S. 10.

deutend erschwert ist. Innerhalb des Dorfes oder des Gutes wird es im allgemeinen infolge der Abhängigkeit von dem Arbeitgeber nicht möglich sein, Versammlungen abzuhalten, und zum Besuche einer Versammlung in einem entfernteren Ort wird der Landarbeiter bei seiner anstrengenden Tätigkeit wenig Zeit haben und wenig Lust verspüren. Es bleiben also nur die Gelegenheiten übrig, wo der Landarbeiter sich sowieso in der nächsten Stadt zu Jahrmärkten oder dergleichen befindet. Wo aber in größeren Dörfern Versammlungen stattfinden können, wird es in der Regel nur möglich sein, diese an Sonntagen abzuhalten[1]). Im ganzen Osten Deutschlands werden die Landarbeiterverbände daher auf die Hausagitation angewiesen sein und es wird außerordentlich schwierig sein, Ortsgruppen zusammenzubringen, wie dies die Erfahrungen beider Verbände auch gezeigt haben. Nur diejenigen Landarbeiter, die dicht an den Städten wohnen, werden Gelegenheit haben, sich als Mitglieder einer Landarbeiterorganisation zu betätigen. Diese Landarbeiter sind auch an und für sich dem Gedanken des Zusammenschlusses gegen den Arbeitgeber infolge ihrer ständigen Berührung mit den industriellen Arbeitern viel geneigter. Der Ansicht Dückers[2]), daß die Berührung mit den gewerblichen Arbeitern von geringem Einfluß auf den Organisationsgedanken unter den Landarbeitern ist, kann nicht beigepflichtet werden, wie die Erfahrungen des Verfassers in Pommern gezeigt haben. Allerdings ist der Einfluß ein indirekter; überall dort, wo die städtischen Arbeiter, seien es Maurer, Zimmerer, Maler oder dergl., längere Zeit auf dem Lande tätig gewesen sind, zeigt sich der Einfluß dieser Arbeiter auf die Landarbeiter, mit denen sie jeden Abend mehr oder weniger zusammen sind. Diese Landarbeiter werden sozialdemokratischen Tendenzen zugänglich gemacht, indem man ihnen die geringen Löhne, die ihnen gezahlt werden, vor Augen führt, ja, ihnen auch Schilderungen von der viel besseren Lage der städtischen Arbeiter gibt. Ein so vorbereiteter Arbeiter ist für den Gedanken der Organisation, die ihm die Abstellung dieser Mängel verspricht, empfänglich, und rein äußerlich zeigt sich dies in der Abgabe sozialdemokratischer Stimmen in derartigen Ortschaften.

Die ländlichen Arbeitgeber werden daher alles versuchen, diese einmal unter ihre Arbeiter verpflanzten Gedanken nicht zur Reife kommen zu lassen und zu verhindern suchen, daß die Agitatoren des sozialdemokratischen Landarbeiterverbandes mit ihren Arbeitern in Berührung kommen. Etwas anders verhält es sich bei dem christlichen Verbande.

Wir finden bereits Arbeitgeber, die den Anschluß ihrer Arbeiter an den christlichen Verband wünschen, indem sie davon ausgehen, daß es auf die Dauer nicht möglich sein wird, die ländlichen Arbeiter völlig von der Organisation fernzuhalten und es daher im Interesse des Arbeitgebers liegt, seine Arbeiter dem Verbande zuzuführen, der

[1]) Der Landarbeiter Juli 1912, S. 77.
[2]) Das Koalitionsrecht und die Organisation der Landarbeiter. S. 61.

die Gemeinsamkeit der Interessen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber betont und bei dem keine Gefahr vorliegt, daß seine Mitglieder zu Sozialisten erzogen werden. Daß dies bei dem christlichen Verbande nicht beabsichtigt ist, zeigt bereits die Person des Vorsitzenden, der als Reichstagsabgeordneter auf der rechten Seite des Hauses sitzt. Bewirkt wird der Anschluß meistens in der Art, daß der Arbeitgeber mit dem christlichen Verbande einen kollektiven Arbeits- und Tarifvertrag schließt, in dem den christlich organisierten Arbeitern besondere Vorteile zugesagt werden. Auf diese Weise ist es dem christlichen Verbande in der kurzen Zeit seines Bestehens gelungen, eine große Anzahl von Tarifverträgen abzuschließen, von denen als Muster der mit der Freiherr von Cramer-Klett'schen Verwaltung in Hohenaschau abgeschlossene Vertrag in Anlage 4 abgedruckt ist, von dem etwa 200 Wald-, Land- und Gartenarbeiter betroffen werden[1]). Sicher ist der Abschluß von Tarifverträgen ein gutes Mittel zur Stärkung der Organisation unter der Voraussetzung, daß die Verträge auch von beiden Seiten streng innegehalten werden. Bei den ländlichen Arbeitgebern ist dies vorläufig außer Zweifel, denn derjenige Arbeitgeber, der ohne Zwang — zur Ausübung eines Zwanges ist keine der beiden Landarbeitergewerkschaften stark genug — einen Tarifvertrag abschließt, ist sicher ein überzeugter Anhänger des Arbeitsvertragsgedankens und auch ein Freund der betreffenden Organisation. Der christliche Verband gibt seiner Gesinnung im Jahresbericht 1913[2]) folgendermaßen Ausdruck: „Eine christlich-nationale Organisation wird auf ihre Mitglieder immer in dem Sinne einwirken, daß keine Unrechtmäßigkeiten (vor allem keine Kontraktbrüche) vorkommen und daß die etwa auftauchenden Differenzen möglichst durch Verständigung friedlich beigelegt werden. Den Arbeitern kann es nicht daran liegen, mit ihrem Arbeitgeber Streit zu haben, sondern nur daran, zufriedenstellende Verhältnisse zu bekommen. Unser christlich-nationale Zentralverband handelt nach diesen Grundsätzen."

Ob der kollektive Arbeitsvertrag in der Landwirtschaft bei der völligen Verschiedenheit der Arbeitsbedingungen in jedem Betriebe überall durchführbar ist, wie dies Freiherr von Zeßner im Klub der Land- und Forstwirte zu Wien meinte[3]), kann hier nicht untersucht werden. Jedenfalls stellt er ein Mittel dar, das Arbeitsverhältnis und die Pflichten und Rechte der Vertragschließenden zu ordnen, Streitigkeiten zu verhindern und die Berufsfreudigkeit zu erhöhen und ist dadurch, daß den Arbeitern aus dem Tarifvertrage Vorteile entstehen, auch ein Mittel zur Stärkung der Organisation. Voraussetzung dazu ist, daß der Vertrag auch tatsächlich das Arbeitsverhältnis ordnet und den besonderen Arbeitsverhältnissen des Arbeitsortes angepaßt ist. Es werden also in diesem Arbeitsvertrag alle

[1]) Bericht 1913 S. 25.
[2]) S. 20
[3]) Ein kollektiver Arbeits- und Tarifvertrag zwischen Gutsherrn und Landarbeitern S. 5.

Kleinigkeiten, von denen auf dem Lande eine geregelte Arbeitsleistung und eine geregelte Entlohnung abhängt, Erwähnung finden müssen. In welcher Weise dies durchgeführt werden kann, zeigt der in Anlage 5 wiedergegebene kollektive Arbeits- und Tarifvertrag, der zwischen der Freiherr von Zeßner-Spitzenberg'schen Gutsverwaltung und dem christlichen Landarbeiterverband Oesterreichs abgeschlossen wurde[1]).

Der christliche Verband wird sicher eine große Ausdehnung in Deutschland gewinnen, wenn sich die Zahl der ländlichen Arbeitgeber, die in dem Verbande keinen Feind, sondern eine Unterstützung gegen die sozialistischen Gefahren sehen, genügend vermehrt und durch kollektive Arbeits- und Tarifverträge den christlich organisierten Landarbeitern Vorteile gewährt werden.

Eine besondere Erschwerung für die Landarbeiterorganisation wird darin liegen, daß es in vielen Fällen nicht gelingt, geeignete Personen als Führer der Ortsgruppen zu gewinnen. Dies ist bereits unter der industriellen Arbeiterschaft nicht so leicht. So berichtet das Stettiner Gewerkschaftskartell, also das einer Großstadt, über das Jahr 1915, daß einzelne Verbände, nämlich die der Dachdecker, Glaser, der Gärtner und der Hausangestellten fast völlig zu existieren aufgehört hätten. „Die Ursache zu dieser unliebsamen Erscheinung ist im wesentlichen wohl in dem Mangel an leitenden Personen zu suchen[2])." Um wieviel schwerer muß es für eine Landarbeiterorganisation sein, aus dem jeweilig geringen Personenkreis geeignete Personen zu finden! Sie wird auf die Unterstützung aus anderen Berufen angewiesen sein, die aber auch nur eine vorübergehende sein kann. Wo die Bewegung nicht aus sich heraus unter den Landarbeitern Fuß faßt und von ihnen selbst auch zur Stärkung des Verbandes beigetragen wird, wird bald der Verfall eintreten. So finden wir in dem Protokoll der Verhandlungen der ersten Generalversammlung des Deutschen Landarbeiterverbandes[3]) angegeben, daß 42 Ortsgruppen eingegangen sind, weil der bestellte Mitarbeiter von anderen Verbänden oder Organisationen die Geschäfte verbummelt hat. Weitere 50 Ortsgruppen wurden aus Mangel an Mitgliedern aufgelöst, 10 Ortsgruppen wurden mit naheliegenden anderen Ortsgruppen verschmolzen, bei 20 Ortsgruppen wurde die Bekämpfung der Gegner als Auflösungsgrund angegeben und von 12 Ortsgruppen sind die Gründe der Auflösung unbekannt. Die Ansicht über die Mitarbeiter aus andern Gewerkschaften wird noch an anderer Stelle des Protokolls[4]) bestätigt, wo es heißt: „Es sind uns rund 1 000 Mitglieder auf diese Weise verloren gegangen, weil solche Mitarbeiter in der ersten Zeit alles zusammengeholt haben, was möglich war, aber dann einfach die Arbeit ruhen ließen,

[1]) a. a. O. S. 13/22.
[2]) Ostseezeitung 1916 Nr. 415.
[3]) S. 15.
[4]) S. 17.

weil sie wohl eingesehen haben, daß bei unserem Verbande ihre Wünsche nicht so leicht in Erfüllung gehen."

Die ganze Eigenart der Agitation unter den ländlichen Arbeitern erfordert auch ungeheure Geldmittel und in dieser Beziehung ist der Deutsche Landarbeiterverband bedeutend günstiger gestellt als der Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands, da ihm von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands jährlich 40 000—60 000 ℳ zur Verfügung gestellt werden, die er alleine für Agitationszwecke verwenden kann. *Aber diese Mittel reichen für eine großzügige Agitation bei weitem nicht aus.* Es wird zwar möglich sein, in einer Gründungsversammlung die Arbeiter besonders durch die in Aussicht gestellten Lohnerhöhungen und Geldunterstützungen mitfortzureißen und zur Gründung einer Ortsgruppe zu veranlassen, aber sobald die Erfolge ausbleiben und eine dauernde Bearbeitung der Mitglieder durch Verbandsbeamte in regelmäßigen Versammlungen nicht stattfindet, werden die Mitglieder ebenso schnell den Verband wieder verlassen, zumal der Verband „von einem großen Teil der Mitglieder nur als eine Krankenkasse betrachtet wird"[1]). Bereits das erste Kriegsjahr 1914 hat dem Deutschen Landarbeiterverbande einen Mitgliederverlust von 4—5 000 Mitgliedern außer den zum Heeresdienst Eingezogenen gebracht, die sicher infolge Mangels fortgesetzter Agitation verloren gegangen sind. Die „Ziele" des Verbandes erweisen sich eben nicht als solche, daß sie dem Arbeiter bei ruhiger Ueberlegung und Fehlen des Druckes der Organisation Erfolg versprechen. Landarbeiterorganisationen, die lediglich Lohnerhöhungen und Arbeitsverkürzungen erstreben, sind bisher stets nach kurzem Aufschwung zusammengebrochen[2]). Auch mag die Agitation nicht systematisch genug vorerst nur an den Orten durchgeführt worden sein, wo die nötigen Führer auch einen Zusammenhalt der Organisation ohne laufende größere Agitationsversammlungen ermöglichen. Bei dem christlichen Verbande liegen die Verhältnisse zwar inbezug auf die Geldverhältnisse bedeutend ungünstiger, da er auf die Beiträge seiner Mitglieder angewiesen ist, jedoch scheinen die Agitationsbezirke besser gewählt zu sein, da während des Krieges sogar eine Steigerung der Mitgliederzahl möglich war. Andererseits wird der Ausbreitung des christlichen Verbandes über die von Landarbeitern schwach bewohnten Gebiete Deutschlands der Mangel an Mitteln noch viel größere Schwierigkeiten als dem sozialdemokratischen Verbande bereiten.

Betrachten wir nun das *gewerkschaftliche* Gebiet der Organisation, die Arbeitskämpfe. Wie wir bereits in der Einleitung sehen, werden Streiks in der Landwirtschaft durch gesetzliche Bestimmungen zwar erschwert, aber nicht verhindert. Beide Organisationen treten als Gewerkschaften naturgemäß für Aufhebung aller

[1]) Der Landarbeiter Juli 1915 S. 29

[2]) Arthur Schulz, Sozialdemokratie, Landarbeitergewerkschaft, Landarbeiteransiedelung. Soz. Monatshefte 1912 S. 803.

Erschwerungen ein, aber die damit verfolgten Zwecke sind bei beiden sehr verschieden. Schon vor Aufhebung der bestehenden Beschränkungen kann das Ziel durch geeignete Agitation erreicht werden. Sagt doch Otto Albrecht in der „Neuen Zeit"[1]): „Allerdings wollen wir uns nicht verhehlen, daß wir es bei einer derartigen Aufklärungs- und Erziehungsmethode dadurch, daß wir der geknebelten Landarbeiterschaft einerseits ihre Knebelung zu vollem und klarem Bewußtsein bringen und andererseits ihnen den freien Industriearbeiter in seinen wirtschaftlichen Kämpfen mit dem Kapital vor Augen führen, bald auch dahin bringen werden, daß der gefesselte Prometheus von selbst an seinen Ketten rütteln wird, oder mit anderen Worten, daß die Landarbeiterschaft, wo der Druck ihr gar zu lästig wird, dennoch vielleicht in elementaren Ausbrüchen zu Lohnausständen kommen wird. . . . Ja, ich stehe keinen Augenblick an zu sagen, daß solches *nur zu wünschen ist*". Der sozialdemokratische Landarbeiterverband versucht in seiner Agitation alles, dieses Ziel zu erreichen. Der christliche Verband dagegen sagt zwar auch, daß in einzelnen Fällen Streiks nötig sind, stellt sich aber andererseits auf den Standpunkt, daß zu größeren, allgemeineren Landarbeiterausständen die Vorbedingungen in Deutschland fehlen[2]).

Verfolgen wir nun die oben angeführten Lohnbewegungen der beiden Gewerkschaften, so finden wir, daß beide Organisationen zweifellos Vorteile erreicht haben und so in dieser Beziehung segensreich für ihre Mitglieder gewirkt haben. Die Vorteile machen sich umsomehr geltend, als sie meistens ohne Verweigerung der Arbeit und daher ohne Lohnausfall für die Arbeiter erzielt wurden. Denn im allgemeinen handelt es sich um kleine Streitigkeiten, die in jedem Arbeitsverhältnis vorkommen, dagegen sind eigentliche Streiks sehr selten. Bei den Landarbeitern sind Streiks bisher fast überhaupt nicht festzustellen, sondern nur bei den Wald- und Weinbergsarbeitern. Auf diese fallen auch fast alle anderen Lohnbewegungen. Interessant ist dabei im Bericht des sozialdemokratischen Verbandes 1911[3]) die Mitteilung, daß naturgemäß unter den Waldarbeitern Süddeutschlands mehr Bewegungen geführt wurden als in Nord- und Ostdeutschland, da bei der Verfassung der Landtage in Süddeutschland eher etwas zu erzielen ist als in Preußen. Der christliche Verband gibt selbst zu, daß von dem Recht des Streiks wenig Gebrauch gemacht worden ist, da dies die Stellung des größten Teils seiner Mitglieder (etwa ¾) als Staatsarbeiter mit sich bringe[4]). Man kann daher mit Recht sagen, daß für eine gewerkschaftliche Betätigung bei den Landarbeitern sich bisher bei beiden Organisationen noch keine Gelegenheit gefunden hat, sie also als Gewerkschaften noch gar nicht aufgetreten sind. Für die Landarbeiter hätten nicht gewerkschaftlich aufgebaute Organisationen dasselbe wenn nicht mehr

[1]) 1906 Nr. 44, Zur Frage der Landarbeiterorganisation.

[2]) Geschäftsbericht 1913 S. 20

[3]) S 14.

[4]) Geschaftsbericht 1913 S. 17.

erreichen können. Nur für die Forst- und Weinbergsarbeiter haben sich die beiden Organisationen bisher auch gewerkschaftlich betätigen können. Dies ist ganz natürlich, da in Deutschland die Voraussetzungen zu Landarbeiterstreiks völlig fehlen. Bei dem Mangel an diesen Arbeitern sind Kämpfe zur Erhöhung der Löhne nicht erforderlich, sondern dieselben werden sich durch das geringe Angebot von Arbeitskräften von selbst erhöhen. Und zu Massenstreiks, wie sie der Sozialist Marchionini empfiehlt[1]), fehlen erst recht die Voraussetzungen, da dazu die Durchsetzung der Arbeitermassen auf dem Lande mit sozialistischen Ideen erforderlich ist.

Die Erfolge selbst, die beide Verbände durch Lohnbewegungen erzielt haben, sind zwar für die jungen Organisationen anzuerkennen, aber nicht derartige, daß dadurch große Massen ländlicher Arbeiter herangezogen werden können.

Fassen wir das Gesagte zusammen: Wir haben gesehen, daß der sozialdemokratische Verband infolge seiner politischen Bestrebungen die wichtigsten Voraussetzungen zum Anwerben von Mitgliedern, das Bestreben selbständig zu werden, die Aufrechterhaltung der Naturallöhnung und des landwirtschaftlichen Schutzzolls nicht erfüllt und daher für ihn nur die Arbeiter mit reiner Geldlöhnung, soweit sie von vornherein damit rechnen, stets reine Lohnarbeiter zu bleiben, zugänglich sind, daß diese aber für den Verband auch nur einen unsicheren Bestand infolge Abwanderung in die Städte darstellen. Wir haben ferner gesehen, daß die christliche Organisation den berechtigten Bestrebungen der Landarbeiter entgegenkommt und sie unterstützt, und daß daher der Organisierung durch sie eine bedeutend größere Anzahl von Landarbeitern zur Verfügung steht; aber beiden Organisationen stehen als starke Hindernisse ihrer Ausbreitung der Mangel an Geld und an Führern in den einzelnen Ortsgruppen, die ständige Beaufsichtigung der Arbeiter durch die Arbeitgeber und vor allem die Wohnverhältnisse entgegen, indem der größte Teil der für die Organisierung in Betracht kommenden Landarbeiter in Deutschland so isoliert wohnt, daß eine geregelte und ständige Agitation unmöglich erscheint. Ihren gewerkschaftlichen Aufgaben sind beide Organisationen bisher nicht gerecht geworden und werden ihnen bei den derzeitigen Verhältnissen auf dem Lande nicht gerecht werden können. Beide Gewerkschaften sind im wesentlichen auf die Wald- und Weinbergsarbeiter angewiesen. Unter den Landarbeitern werden sie zwar in einzelnen für die Agitation günstig gelegenen Bezirken Eingang finden, aber infolge der entgegenstehenden Schwierigkeiten keine dauernden Erfolge erzielen. Für die christliche Organisation ist eine weite Verbreitung möglich, wenn die ländlichen Arbeitgeber ihr z. Zt. noch vorhandenes Mißtrauen gegen die christlichen Gewerkschaften fallen lassen und ihr ihre Arbeiter durch Abschluß von Tarifverträgen mit der christlichen Gewerkschaft zuführen.

[1]) Neue Zeit 1906 Nr. 44.

Anlage 1.

Statistik über den Mitgliederstand des Verbandes der Land-, Wald- und Weinbergsarbeiter Deutschlands Ende des Jahres 1910.

Gesamtbild nach Bundesstaaten.

	Zahl der Mitglieder			Die Mitglieder zahlen ihre Beiträge in			Die Mitglieder sind beschäftigt in			
	männlich	weiblich	Zusammen	Kl. I 30 Pf.	Kl. II 60 Pf.	Kl. III 80 Pf.	Landwirtschaft	Forstwirtschaft	als Schweizer	im Weinbau
Preußen	3924	317	4241	1802	1352	1087	3920	152	169	—
Bayern	1958	34	1992	878	399	715	370	1423	97	104
Württemberg	1295	5	1300	909	282	109	328	891	77	2
Sachsen	333	23	356	112	171	73	289	38	29	—
Hessen	7	—	7	7	—	—	—	—	—	7
Sachsen-Weimar	149	—	149	18	63	68	57	91	1	—
Mecklenburg-Schwerin	714	7	721	543	128	50	672	34	15	—
Mecklenburg-Strelitz	203	3	206	162	22	22	175	26	5	—
Braunschweig	71	1	72	26	20	26	62	5	5	—
Sachsen-Koburg-Gotha	65	—	65	—	60	5	62	—	3	—
Sachsen-Altenburg	70	26	96	45	45	6	93	—	3	—
Anhalt	99	3	102	14	52	36	101	—	1	—
Schwarzburg-Sondershausen	16	—	16	16	—	—	16	—	—	—
Reuß	11	1	12	3	7	2	2	—	10	—
Hamburg	41	3	44	21	9	14	35	4	5	—
Lübeck	37	2	39	22	13	4	37	2	—	—
Elsaß-Lothringen	116	—	116	74	12	30	15	97	—	4
Zusammen	9109	425	9534	4652	2635	2247	6243	2763	420	117

In den 5 im Jahre 1910 geltenden Agitationsgebieten verteilt sich der Mitgliederbestand wie folgt:

1. Agitationsgebiet des Verbandsvorstandes.

	männlich	weiblich	Zusammen	Kl. I 30 Pf.	Kl. II 60 Pf.	Kl. III 80 Pf.	Landwirtschaft	Forstwirtschaft	als Schweizer	im Weinbau
Ostpreußen	45	2	47	39	5	3	40	4	3	—
Westpreußen	230	14	244	175	46	23	244	—	—	—
Posen	38	20	58	23	6	29	56	2	—	—
Schlesien	123	2	125	106	11	8	117	1	7	—
Brandenburg	640	29	669	321	151	197	529	30	110	—
Hannover	300	11	311	42	182	87	247	48	16	—
Schleswig-Holstein	586	39	625	302	133	190	612	5	8	—
Lübeck	37	2	39	22	13	4	37	2	—	—
Hamburg	41	3	44	21	9	14	35	4	5	—
Zusammen	2040	122	2162	1051	556	555	1917	96	149	—

2. Gau Mecklenburg-Pommern.

	männlich	weiblich	Zusammen	Kl. I 30 Pf.	Kl. II 60 Pf.	Kl. III 80 Pf.	Landwirtschaft	Forstwirtschaft	als Schweizer	im Weinbau
Mecklenburg-Schwerin	714	7	721	543	128	50	672	34	15	—
Mecklenburg-Strelitz	203	3	206	162	22	22	175	26	5	—
Provinz Pommern	445	11	456	336	81	39	442	9	5	—
Zusammen	1362	21	1383	1041	231	111	1289	69	25	—

	Zahl der Mitglieder			Die Mitglieder zahlen ihre Beiträge in			Die Mitglieder sind beschäftigt in			
	männlich	weiblich	Zusammen	Kl. I 30 Pf.	Kl. II 60 Pf.	Kl. III 80 Pf.	Landwirtschaft	Forstwirtschaft	als Schweizer	im Weinbau
3. Gau Mitteldeutschland.										
Provinz Sachsen	1510	189	1699	452	736	511	1627	53	19	—
Königreich Sachsen	333	23	356	112	171	73	289	38	29	—
Sachsen-Weimar-Eisenach	149	—	149	18	63	68	57	91	1	—
Sachsen-Koburg-Gotha	65	—	65	—	60	5	62	—	3	—
Sachsen-Altenburg	70	26	96	45	45	6	93	—	3	—
Braunschweig	71	1	72	26	20	26	62	5	5	—
Anhalt	99	3	102	14	52	36	101	—	1	—
Schwarzburg-Sondershausen	16	—	16	16	—	—	16	—	—	—
Reuß	11	1	12	3	7	2	2	—	10	—
Zusammen	2324	243	2576	686	1154	727	2309	187	71	—
4. Gau Bayern rechts des Rheines.										
Nordbayern	1198	16	1214	377	235	602	302	821	91	15
Südbayern	589	16	605	386	140	79	54	531	5	—
Zusammen	1787	32	1819	763	375	681	356	1352	96	15
5. Gau Südwestdeutschland.										
Württemberg	1295	5	1300	909	282	109	328	891	77	4
Elsaß-Lothringen	116	—	116	74	12	30	15	97	—	4
Bayrische Pfalz	171	2	173	115	24	34	14	71	1	87
Hessen	7	—	7	7	—	—	—	—		7
Rheinprovinz	7	—	7	6	1	—	6	—	1	—
Zusammen	1596	7	1603	1111	319	173	363	1059	79	102
Agitationsgebiete zusammengezogen.										
Verbandsvorstand	2040	122	2162	1051	556	555	1917	96	149	—
Mecklenburg-Pommern	1362	21	1383	1041	231	111	1289	69	25	—
Mitteldeutschland	2324	243	2567	686	1154	727	2309	187	71	—
Bayern rechts des Rheines	1787	32	1819	763	375	681	356	1352	96	15
Südwestdeutschland	1596	7	1603	1111	319	173	363	1059	79	102
Bestand Schluß 1910	9109	425	9534	4652	2635	2247	6234	2763	420	117
Bestand Schluß 1909	4527	164	4691	2132	1115	1444	2650	1714	196	131
Zunahme	4582	261	4843	2520	1520	803	3584	1049	224	—
Abnahme	—	—	—	—	—	—		—	—	14

Anlage 2.

Statistik über den Mitgliederbestand und Beitragsleistung des Verbandes der Land-, Wald- und Weinbergsarbeiter Deutschlands Ende des Jahres 1911.

	Zahl der Mitglieder			Zahl d. vereinnahmten Eintrittsgelder u. Monatsbeitr. i. M			
	1910	1911		Eintr.-Gelder	Monatsbeiträge		
	zusammen	zusammen	davon weibl.	à 20 ₰	à 30 ₰	à 60 ₰	à 80 ₰
Gesamtbild nach Bundesstaaten.							
Preußen	4358	7371	368	5615	24267	15326	14760
Bayern	1990	2424	32	1299	10549	4633	7269
Württemberg	1297	1861	6	1215	10245	3955	1352
Sachsen	344	424	22	385	1131	1752	768
Baden	—	86	—	44	4	19	119
Hessen	7	60	—	47	121	120	16
Mecklenburg-Schwerin	693	2071	14	1452	9080	4105	1525
Mecklenburg-Strelitz	161	260	6	95	1702	82	409
Sachsen-Weimar-Eisenach	149	158	1	70	144	847	302
Oldenburg	23	248	9	163	403	193	167
Braunschweig	72	156	—	85	153	374	409
Sachsen-Altenburg	96	105	11	91	436	469	40
Sachsen-Koburg-Gotha	65	29	—	10	—	365	18
Anhalt	100	121	1	65	117	702	364
Schwarzburg-Sondershausen	30	26	—	10	193	23	79
Schwarzburg-Rudolstadt	—	10	6	10	6	34	30
Reuß j. L.	12	10	—	12	9	32	8
Lübeck	—	21	—	17	14	10	11
Hamburg	21	21	2	7	132	7	23
Elsaß-Lothringen	116	234	—	95	457	65	278
Zusammen	9534	15696	478	10787	59163	33113	27947

Preußen, Bayern und Württemberg spezialisiert.

a) Preußen.

	1910 zusammen	1911 zusammen	davon weibl.	Eintr.-Gelder à 20 ₰	à 30 ₰	à 60 ₰	à 80 ₰
Ostpreußen	47	54	2	23	380	58	15
Westpreußen	240	523	14	296	2439	862	199
Brandenburg	412	784	10	472	29[illegible]5	1052	941
Pommern	455	744	14	432	4589	895	360
Posen	31	37	16	3	—	12	293
Schlesien	106	260	7	195	1517	147	54
Sachsen	1690	2398	210	1651	4816	6499	8077
Schleswig-Holstein	641	1182	74	666	4032	2129	2163
Hannover	306	462	14	228	490	1907	686
Rheinprovinz	7	4	—	11	12	3	15
Einzelmitglieder, Gau 1	259	525	—	481	1088	880	1157
" " 2	77	300	2	545	1592	300	293
" " 3	14	40	1	538	57	387	322
" " 6	23	15	—	12	43	110	43
" " 7	19	31	4	31	77	36	50
" " 8	4	8	—	5	100	24	71
" " 9	27	4	—	26	50	25	21
Zusammen	4358	7371	368	5615	24267	15326	14760

b) Bayern.

	Zahl der Mitglieder 1910 zusammen	1911 zusammen	1911 davon weibl	Zahl d. vereinnahmten Eintrittsgelder u. Monatsbeitr. i. M: Eintr.-Gelder à 20 ₰	Monatsbeiträge à 30 ₰	à 60 ₰	à 80 ₰
Bayern (Süd)	1179	1460	16	720	3876	2877	5805
Bayern (Nord)	603	736	11	291	5032	1376	840
Bayrische Pfalz	173	169	3	24	1388	237	316
Einzelmitglieder	35	59	2	264	253	143	308
Zusammen	1990	2424	32	1299	10549	4633	7269

c) Württemberg.

	1910 zusammen	1911 zusammen	davon weibl	Eintr.-Gelder à 20 ₰	à 30 ₰	à 60 ₰	à 80 ₰
Württemberg	1098	1639	5	641	9799	3496	1218
Einzelmitglieder	199	222	1	574	446	459	134
Zusammen	1297	1861	6	1215	10245	3955	1352

Auf die neun gegenwärtig bestehenden Agitationsgebiete ist die Verteilung des Mitgliederbestandes und Beitragsleistung nachfolgend aufgeführt.

Gau 1. Agitationsgebiet des Verbandsvorstandes.

	1910 zusammen	1911 zusammen	davon weibl	Eintr.-Gelder à 20 ₰	à 30 ₰	à 60 ₰	à 80 ₰
Brandenburg	354	692	9	431	2669	948	919
Rheinprovinz	7	4	—	11	12	3	15
Hessen	—	16	—	—	—	—	—
Einzelmitglieder	259	525	—	481	1088	880	1157
Zusammen	620	1237	9	923	3769	1831	2091

Gau 2. Mecklenburg-Pommern.

	1910 zusammen	1911 zusammen	davon weibl	Eintr.-Gelder à 20 ₰	à 30 ₰	à 60 ₰	à 80 ₰
Mecklenburg-Schwerin	693	2071	14	1452	9080	4105	1525
Mecklenburg-Strelitz	161	260	6	95	1702	82	409
Provinz Pommern	455	744	14	432	4589	895	360
Provinz Brandenburg	58	92	1	41	316	104	22
Einzelmitglieder	77	300	2	545	1592	300	293
Zusammen	1444	3467	37	2565	17279	5486	2609

Gau 3. Mitteldeutschland.

	1910 zusammen	1911 zusammen	davon weibl	Eintr.-Gelder à 20 ₰	à 30 ₰	à 60 ₰	à 80 ₰
Provinz Sachsen	1690	2398	210	1651	4816	6499	8077
Königreich Sachsen	344	424	22	385	1131	1752	768
Sachsen-Weimar-Eisenach	149	158	1	70	144	847	302
Braunschweig	72	156	—	85	153	374	409
Sachsen-Altenburg	96	105	11	91	436	469	40
Sachsen-Koburg-Gotha	65	29	—	10	—	365	18
Anhalt	100	121	1	65	117	702	364
Schwarzburg-Rudolstadt	—	10	6	10	6	34	30
Schwarzburg-Sondershausen	30	26	—	10	193	23	79
Reuß	12	10	—	12	9	32	8
Einzelmitglieder	14	40	1	538	57	387	322
Zusammen	2572	3477	252	2927	7062	11484	10417

Gau 4. Bayern rechts des Rheines.

	Zahl der Mitglieder 1910 zusammen	1911 zusammen	1911 davon weibl.	Zahl d. vereinnahmten Eintrittsgelder u. Monatsbeitr. i. M: Eintr.-Gelder à 20 ₰	Monatsbeiträge à 30 ₰	à 60 ₰	à 80 ₰
Bayern (Süd)	1179	1460	16	720	3876	2877	5805
Bayern (Nord)	603	736	11	291	5032	1376	840
Einzelmitglieder	35	59	2	264	253	143	308
Zusammen	1817	2255	29	1275	9161	4396	6953

Gau 5. Südwestdeutschland.

	1910 zusammen	1911 zusammen	davon weibl.	Eintr.-Gelder à 20 ₰	à 30 ₰	à 60 ₰	à 80 ₰
Württemberg	1098	1639	5	641	9799	3496	1218
Baden	—	86	—	44	4	19	119
Hessen	7	44	—	47	121	129	16
Elsaß-Lothringen	116	234	—	95	457	65	278
Bayrische Pfalz	173	169	3	24	1388	237	316
Einzelmitglieder	199	222	1	574	446	459	134
Zusammen	1593	2394	9	1425	12215	4396	2081

Gau 6. Nordwestdeutschland.

	1910 zusammen	1911 zusammen	davon weibl.	Eintr.-Gelder à 20 ₰	à 30 ₰	à 60 ₰	à 80 ₰
Schleswig-Holstein	641	1182	74	666	4032	2129	2163
Hannover	306	462	14	228	490	1907	686
Oldenburg	23	248	9	163	403	193	167
Lübeck	—	21	—	17	14	10	11
Hamburg	21	21	2	7	132	7	23
Einzelmitglieder	23	15	—	12	43	110	43
Zusammen	1014	1949	99	1093	5114	4356	3093

Gau 7. Schlesien.

	1910 zusammen	1911 zusammen	davon weibl.	Eintr.-Gelder à 20 ₰	à 30 ₰	à 60 ₰	à 80 ₰
Schlesien	106	260	7	195	1519	147	54
Einzelmitglieder	19	31	4	31	77	36	50
Zusammen	125	291	11	226	1596	183	104

Gau 8. Nordostdeutschland.

	1910 zusammen	1911 zusammen	davon weibl.	Eintr.-Gelder à 20 ₰	à 30 ₰	à 60 ₰	à 80 ₰
Ostpreußen	47	54	2	23	380	58	15
Westpreußen	187	439	13	225	1728	848	198
Einzelmitglieder	4	8	—	5	100	24	71
Zusammen	238	501	15	253	2208	930	284

Gau 9. Posen.

	1910 zusammen	1911 zusammen	davon weibl.	Eintr.-Gelder à 20 ₰	à 30 ₰	à 60 ₰	à 80 ₰
Westpreußen	53	84	1	71	711	14	1
Posen	31	37	16	3	—	12	293
Einzelmitglieder	27	4	—	26	50	25	21
Zusammen	111	125	17	100	761	51	315

Agitationsgebiete zusammengezogen.

	1910 zusammen	1911 zusammen	davon weibl.	Eintr.-Gelder à 20 ₰	à 30 ₰	à 60 ₰	à 80 ₰
Verbandsvorstand	620	1237	9	923	3769	1831	2091
Mecklenburg, Pommern	1444	3467	37	2565	17279	5486	2609
Mitteldeutschland	2572	3477	252	2927	7062	11484	10417
Bayern	1817	2255	29	1275	9161	4396	6953
Südwestdeutschland	1593	2394	9	1425	12215	4396	2081
Nordwestdeutschland	1014	1949	99	1093	5114	4356	3093
Schlesien	125	291	11	226	1594	183	104
Nordostdeutschland	238	501	15	253	2208	930	284
Posen	111	125	17	100	761	51	315
Zusammen	9534	15696	478	10787	59163	[illegible]3113	27947

Anlage 3.

Mitgliederstand des Deutschen Landarbeiterverbandes am Schlusse des III. Vierteljahres 1912.

Die Mitglieder verteilen sich auf:	Mitgliederzahl		Die Mitglieder sind beschäftigt als:					
	Zusammen	davon weibliche	Gutsarbeiter	sonstige landw. Arbeiter	Waldarbeiter	Weinbergsarbeiter	Schweizer oder Melker	In and. Berufen beschäftigt
a) Ortsgruppen:								
Ost-, Westpreußen und Posen	779	44	170	558	6	—	5	40
Brandenburg	1052	27	370	426	68	—	137	51
Pommern	872	19	532	225	65	—	3	47
Schlesien	534	93	324	170	25	—	2	13
Provinz Sachsen, Anhalt und Braunschweig	2715	204	1022	1430	67	—	29	167
Schleswig-Holstein, Oldenburg und Hansastädte	2021	113	802	1077	52	—	45	45
Hannover	484	16	112	209	129	—	13	21
Bayern (rechts des Rheines)	2108	22	191	350	1393	17	127	30
Württemberg	1504	3	24	321	1056	—	53	50
Sachsen (Königreich)	431	23	226	165	12	—	4	24
Beide Mecklenburg	1962	23	983	701	137	—	29	112
Thüringische Staaten	388	23	76	184	116	—	8	4
Baden, Elsaß, Hessen, Pfalz	509	4	—	19	325	135	—	30
b) Zahlstellen und Einzelmitglieder:								
Gau 1. (Brandenburg)	375	12	233	95	8	—	30	9
Gau 2. (Mecklenburg und Pommern)	501	10	290	127	26	—	7	51
Gau 3. (Mitteldeutschland)	187	12	147	22	7	—	11	—
Gau 4. (Bayern rechts des Rheines)	216	2	42	56	108	—	4	6
Gau 5. (Württemberg)	233	—	20	83	112	2	16	—
Gau 6. (Schleswig-Holstein, Hannover)	255	5	62	163	18	—	12	—
Gau 7. (Schlesien)	91	13	78	4	4	—	2	3
Gau 8 und 9. (Nordostdeutschland und Posen)	20	—	13	7	—	—	—	—
Zusammen	17237	668	5717	6392	3734	154	537	703

Anlage 4.

Tarif-Vertrag zwischen der Freiherr von Cramer-Klett'schen Verwaltung in Hohenaschau und dem Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergsarbeiter Deutschlands.

I. Arbeitszeit.

Die regelmäßige Arbeitszeit der landwirtschaftlichen Arbeiter und -Arbeiterinnen dauert in der Zeit vom 16. März bis 31. Mai von früh 6½ bis abends 5½ Uhr; vom 1. Juni bis 30. September von früh 6 bis abends 6 Uhr; vom 1. Oktober bis 30. November von früh 6½ bis abends 5½ Uhr und vom 1. Dezember bis 15. März von früh 7 bis abends 5 Uhr.

Der Beginn und Schluß der Arbeitszeit wird vom Sammelpunkte aus gerechnet.

Die Arbeitszeit der Schweizer beginnt früh 5 Uhr und endet abends 6 Uhr. Die Nachtschur wechselt jeden 4. Tag. Außerdem hat jeder Schweizer am 3. Sonntage vollständig frei. Das letztere trifft auch bei dem Ochsenfütterer zu.

An Samstagen, sowie an Vorabenden gesetzlicher Feiertage ist um 4 Uhr, an den Vorabenden von Ostern, Weihnachten und Pfingsten um 2 Uhr Arbeitsschluß ohne Abzug der noch fehlenden Stunden.

II. Pausen.

An Pausen sind vorgesehen eine Mittagspause von einer Stunde, sowie in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September je eine halbstündige Vor- und Nachmittagspause. Beginnt die Arbeitszeit in der Frühe um 4 Uhr, so wird eine viertelstündige Pause um 6 Uhr eingeschaltet, wofür jedoch keine Bezahlung erfolgt.

III. Arbeitslöhne.

Die Anfangslöhne aller vollwertigen, neueinzustellenden Arbeiter betragen pro Stunde 32, nach einem Jahre Dienstzeit 34 Pfennig. Bei neueinzustellenden Arbeitern unter 18 Jahren und solchen, die nicht mehr im Besitze ihrer vollen Arbeitskraft sind, ist der Lohn der freien Vereinbarung zwischen der Oekonomieverwaltung und den einzelnen Arbeitern überlassen.

Der Lohn der bisher beschäftigten Arbeiter wird pro Stunde während der Zeit vom 1. Juni bis 31. September auf 35, für die übrige Jahreszeit auf 33 Pfennig festgesetzt.

Der Anfangslohn der neueinzustellenden Arbeiterinnen beträgt pro Stunde 22, nach einem Jahre Beschäftigung 24 Pfennig. Die bisherigen Löhne der Arbeiterinnen werden auf 26 Pfennig erhöht.

Der Wochenlohn des Oekonomiebaumeisters beträgt unter Verzicht auf Ueberstunden pro Woche 28 *M.* Der Lohn des Ochsenfütterers 24 *M.*

Der Monatslohn des I. und II. Schweizers beträgt 95, der Lohn des III. und IV. Schweizers 70 *M.* Die bisher gewährten Nebenbezüge oder freie Wohnung werden belassen.

IV. Ueberstunden.

Für Ueberstunden und Sonntagsarbeit werden für Arbeiter 40, für Arbeiterinnen 30 Pfennig pro Stunde bezahlt.

V. § 616 des bürgerlichen Gesetzbuches:

„Bei unverschuldeten Arbeitsversäumnissen, hervorgerufen durch Todesfall in der eigenen Familie, gesetzliche Wahlen, Kontrollversammlungen, Handlungen vor Gericht ohne Verschulden des Arbeiters, wird demselben die notwendige Zeit freigegeben, wenn dieselbe nicht länger als einen Tag gedauert, und die Arbeiter vordem um Erlaubnis nachgesucht haben. Für solche Versäumnisse wird den Arbeitern nichts vom Lohne in Abzug gebracht.“

Bei Einberufung zu militärischen Friedensübungen wird den verheirateten Arbeitern 1 M, den ledigen pro Tag 50 Pfennig während der Dauer der Uebung vergütet.

Arbeiter, die bei gerichtlichen Handlungen eine Entschädigung von Amtswegen erhalten, haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Arbeitsversäumnisse.

VI. Schlichtung von Differenzen.

Zur Schlichtung von Differenzen aus diesem Vertrage wird eine Schlichtungskommission aus 2 Vertretern gebildet. Die Entscheidungen dieser Kommission sind endgiltige. Bei Stimmengleichheit entscheidet der hohe Gutsherr durch Stichentscheid. Auf Wunsch der Arbeiter können zu solchen Verhandlungen Vertreter der Organisation zugezogen werden.

VII. Vertragsrechte.

Die Organisation, bzw. deren Vertreter und Vertrauensmänner haften für die Durchführung des Vertrages seitens der Arbeiterschaft. Daraus ergibt sich, daß vertragsmäßige Ansprüche der Arbeiter an die Oekonomieverwaltung auf Bezahlung der in diesem Vertrage festgesetzten Löhne und anderer Vergünstigungen nur für die der Organisation angeschlossenen Arbeiter bestehen.

VIII. Verpflichtungen der Arbeiter.

Die Arbeiter bzw. Arbeiterinnen haben den Anordnungen der Vorgesetzten Folge zu leisten, die Arbeitszeit und Pausen einzuhalten und angeordnete Ueberstunden und Sonntagsarbeit zu verrichten, sowie bei jeder Gelegenheit das Interesse des Gutsherrn wahrzunehmen.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die anvertrauten Tiere gut zu behandeln. Absichtliche Beschädigungen von Handwerkszeug, Geräten oder Material, Diebstahl, Urheber von Streitereien an der Arbeitsstelle, Beleidigungen gegen Vorgesetzte können mit Entlassung bestraft werden.

Den Arbeitern bzw. Arbeiterinnen steht gegen eventl. ungerechte Bestrafung innerhalb 8 Tagen das Einspruchsrecht bei der Schlichtungskommission zu. Verfehlungen, die der Oekonomieverwaltung länger als 8 Tage bekannt sind und nicht geahndet wurden, können nicht mehr bestraft werden.

IX. Arbeiterschutz.

Die zum Schutze der Gesundheit und des Lebens erlassenen Vorschriften der Forst- und Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft werden seitens der Oekonomieverwaltung und der Arbeiter genau beachtet.

X. Schlußbestimmungen.

Jedem der Organisation angeschlossenem Arbeiter bzw. jeder Arbeiterin ist ein Exemplar dieses Vertrages auszuhändigen. Dasselbe ist bei Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder einzuliefern.

XI. Vertragsdauer.

Vorstehender Vertrag hat vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1914 Giltigkeit. Wird derselbe nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, so läuft derselbe stillschweigend ein Jahr weiter.

Anlage 5.

Kollektiv-Arbeits- und Tarifvertrag,

geschlossen zwischen Freiherrn v. Zeßner als Gutsherrn von Dobritschan und den auf der Domäne Dobritschan beschäftigten, in der Ortsgruppe des Bundes „Landtreue“, christlicher Berufsvereinigung für die ländliche Arbeit, organisierten landwirtschaftlichen Arbeitern, am 27. Dezember 1912 auf Grund des Vertrages vom Oktober 1909, des Memorandums der Arbeiterschaft vom Oktober 1910 und der darauf gefolgten Unterhandlungen nebst allen seit 1911 und 1912 vereinbarten Veränderungen des ursprünglichen Vertrages samt Zusätzen in Zusammenfassung aller seitherigen Erläße.

§ 1. Anerkennung der Organisation. Die Organisation in der eingangs genannten Gewerkschaft wird, wie schon früher, neuerdings anerkannt, und zwar als berechtigt zur Vertretung der ständigen, d. h. mit herrschaftlichem Quartier ausgestatteten oder sonst das ganze Jahr bei der Herrschaft arbeitenden landwirtschaftlichen Arbeiter der Domäne (siehe § 3). Die von ihr gewählten Vertreter gelten als bevollmächtigte Vertreter der gesamten Arbeiterschaft der obengenannten Kategorie. Sie, und nur sie, haben also das Recht, die Wünsche, Eingaben und Forderungen der landwirtschaftlichen Arbeiter, soweit sich dieselben auf das Arbeitsverhältnis und dessen Bestimmungen beziehen, vorzubringen, die vom Gutsherrn und seinen Beamten nur dann anzuhören sind, wenn sie von mindestens zwei Vertretern der christlichen Organisation in deren Auftrag und Namen vorgebracht werden. Wünsche und Beschwerden einzelner können nicht berücksichtigt werden und können nur als Privatwunsch gelten. Es ist den Vertretern der Gewerkschaft jederzeit gestattet, die Bestrebungen der Organisation frei und offen vorzutragen, wenn sie im Auftrag derselben vortreten, nur müssen alle Eingaben an den Gutsherrn stets durch das Rentamt unter Gegenzeichnung des beteiligten Beamten eingereicht werden. Letzterer ist beauftragt, die Arbeitervertreter auf Wunsch zum Gutsherrn zu führen. Auch bei Vorbringung mündlicher Bitten und Beschwerden ist dies im Rentamt anzumelden und wird von dort aus die Stunde bestimmt, in welcher die Deputation durch einen Beamten vorgestellt wird. Nur in ganz außerordentlichen Fällen sind unmittelbare Eingaben gestattet, müssen jedoch auch dann, allerdings ohne Inhaltsangabe, im Rentamt als solche angemeldet werden. Es versteht sich von selbst, daß sich die Gewerkschaftsvertreter außerhalb ihres Vertreteramtes keinerlei ungebührliche Freiheiten nehmen, die nicht geduldet werden könnten.

§ 2. Ordnungsmaßnahmen (aus der Betriebsordnung). Die Aufrechterhaltung der strengen Maßnahmen gegen Feld- und Materialdiebstähle, auf die sofortige Entlassung aus der Arbeit und 14 tägige Kündigung der Naturalwohnung gesetzt ist, wie auch eventuelle gerichtliche Verfolgung wird samt den diesbezüglichen Amtshandlungen der Aufseher von den Arbeitern als gerecht erkannt und sie erklären sich hiermit bereit, an der Einhaltung genauester Ordnung und an der Vermeidung aller ihrer Organisationsehre widerstrebenden Straffälligkeiten mitzuwirken. Strafweise sofortige Entlassung ist jedoch nur in den im § 3, Abs. 2, genannten Fällen zulässig. Für kleinere Vergehen und Ordnungswidrigkeiten werden bloß Geldordnungsstrafen auferlegt, und zwar nach einem von der Betriebsleitung ausgestellten Tarif, der mündlich bekanntzugeben und dann im Vorhaus der Kanzlei, wenn tunlich auch im Meierhof, schriftlich anzuschlagen ist. Die Geldordnungsstrafen werden bei der Wochenauszahlung beglichen und sofort dem von der Organisation bestellten Vertreter gegen Bestätigung ausgehändigt; sie fallen der von dem Organisationsausschuß allein verwalteten Wohltätigkeitskasse zu, über welche die Organisation frei verfügt. Den Aufsehern und Nachstehern wird neuerdings in Erinnerung gebracht, daß Schimpf- oder gar Fluchworte nicht gestattet und insbesondere gegen weibliche Personen keine unflätigen Ausdrücke zu gebrauchen sind, wogegen die Arbeiterschaft erklärt, daß sie keineswegs die nötige Autorität und den gebührenden Respekt gegenüber den Nachstehern untergraben will, deren Notwendigkeit anerkannt wird, und die darunter nicht leiden dürfen.

§ 3. Das Arbeitsverhältnis. Das sonst so lose Arbeitsverhältnis wird zwischen beiden Teilen durch diesen Kollektivvertrag für die Zeit seiner Geltung zu einem dauernden festgelegt. Die ständige landwirtschaftliche Arbeiterschaft der Domäne (Deputatknechte, Mägde, mit Wohnung bedachte oder sonst regelmäßige, d. h. jederzeit zur Verfügung stehende landwirtschaftliche Taglöhner und Taglöhnerinnen) verpflichten sich, alle ihnen ordnungsgemäß zugewiesenen Arbeiten zu übernehmen, nicht unentschuldigt aus der Arbeit zu bleiben und sich ohne Erlaubnis der Verwaltung keinen Arbeiten bei anderen Besitzern zu widmen; dies natürlich nur solange, als der Vertrag läuft und sie auch nicht durch die gleich zu erwähnende einmonatige Kündigung frei geworden sind. Hingegen wird die Herrschaft diesen Arbeitern, wenn sie den ganzen Sommer über in Arbeit standen, auch entsprechenden Winterverdienst im bisher üblichen Maße verschaffen. Es besteht für beide Teile vierwöchige Kündigungsfrist, betreffend der Arbeit und Naturalwohnung. Dem Arbeiter steht in dieser Frist außer den Sonntagen ein freier Tag pro Woche zum Stellesuchen frei. 14 tägige Kündigung der Wohnung und sofortige Entlassung aus der Arbeit ist nur strafweise (siehe § 2) bei Diebstählen und sonstigen strafrechtlich verfolgbaren Handlungen, bei grober Renitenz gegen Aufseher und Beamte wie auch bei jeder Arbeitsniederlegung in Streikabsicht während der Vertragsdauer zuläßig. Andererseits steht auch dem Arbeiter das Recht auf sofortigen Austritt, d. h. also am nächstfolgenden Tag, aus der Arbeit zu, wenn er groben, strafrechtlich verfolgbaren Handlungen (Mißhandlungen) oder, wo es sich um weibliche oder jugendliche Personen handelt, ernsten sittlichen Gefährdungen ausgesetzt ist; ferner wenn er in betrügerischer Weise übervorteilt werden sollte.

In allen diesen Fällen hat er aber Austritt und Grund sowohl bei einem der Beamten oder beim Gutsherrn, wie auch beim Vorstand der Organisation anzumelden. Es muß ihm ferner in solchen Fällen das Wohnungsrecht noch einen vollen Monat belassen werden. Bei Erkrankungen eines Knechtes oder Mägde (Deputatgesindes) werden die diesbezüglichen Bestimmungen der Dienstbotenordnung beobachtet. Auch die ständigen Taglöhner (Taglöhnerinnen) haben im Fall der Erkrankung Arzt und Medikamente frei, jedoch über einen Monat hinaus nur gnadenweise. Nach Ablauf dieses Vertrages ohne dessen Erneuerung fallen alle diese beiderseitig freiwillig festgesetzten Bestimmungen weg und es treten wieder bloß die gesetzlichen Regelungen in Kraft.

§ 4. Gräserei. Die herrschaftlichen Feldgräben und anderen Gräsereien, die entsprechend in Stand gesetzt (eventl. ab und zu mit Klee besät) werden, sind lediglich für die christlich organisierten ständigen Arbeiter der Herrschaft reserviert und die Aufseher angewiesen, dort vorkommende Eingriffe Fremder ebenso der gesetzlichen Strafe zuzuführen wie bei Diebstählen auf den herrschaftlichen Einzelfeldern. Die Grabenstücke werden von der Verwaltung den einzelnen ständigen Arbeiterfamilien nach Anzahl ihrer ständigen Vollarbeiter zugewiesen, einerseits unter Berücksichtigung von Größe und Güte der Gräben, so daß keine Ungleichheit entsteht, andererseits auf Grund des von der Organisation vorgelegten Verzeichnisses ihrer Mitglieder. Einen unmittelbaren Anspruch haben nur die organisierten ständigen landwirtschaftlichen Arbeiter der Herrschaft, während den Gartenarbeitern der eine Obstgarten im Schloßpark als Gräserei zugewiesen wird. Anderen als den ständigen landwirtschaftlichen Arbeitern kann die Herrschaft nur den Streitfeldgraben zuteilen, und auch das nur, wenn sie christlich organisiert sind. Bis 15. April jedes Jahres hat die Verwaltung der Organisation einen Verteilungsplan über die Gräserei zur Einsicht vorzulegen. Ueber sich widersprechende Abänderungswünsche entscheidet die Gutsverwaltung.

§ 5. Futterklee. Der ständigen landwirtschaftlichen Arbeiterschaft wird für die Zeit ihres Dienstes bei der Herrschaft nach Familie und Haushalt je ein Streifen Futterklee einschließlich des ersten Hiebs zur Deckung des Kleinviehfutterbedarfs zu eigener Verfügung zugewiesen, und zwar 10 a (etwa ein halber Metzen) für Familien mit zwei Vollarbeitern, 5 a für einzelstehende Vollarbeiter, 5 a mehr für Familien mit mehr als zwei Vollarbeitern. Als Vollarbeiter gelten: a) männliche: Knechte, Taglöhner über 18 Jahre; b) weibliche: ständige Taglöhnerinnen über 18 Jahre. Die obere Grenze im Alter gilt je nach der Leistungsfähigkeit. Doch kommt diese Futterzuweisung nur den ständigen landwirtschaftlichen Arbeitern zugute, d. h. jenen, die ständig, wann immer gerufen, zur Arbeit kommen, außer den Knechten also jenen Tagarbeitern und Tagarbeiterinnen, welche sich jederzeit und zu jeder landwirtschaftlichen Arbeit zur Verfügung stellen, daher nicht den Tonarbeitern, Professionisten, Aufsehern und Gartenarbeitern; jedoch weist die Herrschaft letzteren (den Gartenarbeitern) im Herbst eine von ihr bestimmte Menge Kohle an. Ferner erhalten diese Futterzuweisung auch nicht jene Deputatleute, die bei voller Deputatmilch kein Kleinvieh halten sollen (also Krawak, Viehwärter, Mägde), wohl aber die Angehörigen der Tonarbeiter, Professionisten und Gartenarbeiter, sofern sie ständige landwirtschaftliche Vollarbeiter sind. Gegen dieses Zugeständnis von Futterklee verzichtet die Arbeiterschaft auf das früher übliche Korbgrünfutter in der Ernte und die Winterversorgung mit Futter und gibt sich hiermit (samt Gräserei, Reben- und Rübenblätter) zufrieden; auch trägt sie gern das Risiko für Futtermißernten. Die Lage des zugewiesenen Feldes ist ganz gleichgiltig. Nichtorganisierten oder in der Organisation verschuldeterweise nicht Unterstützungsberechtigten steht die Futterzuweisung nicht zu. Ueber die volle Zugehörigkeit entscheidet gegenüber der Organisation das vierteljährlich vorgelegte Mitgliederverzeichnis. Beim Austritt eines Mitgliedes aus der christlichen Organisation übernimmt die Herrschaft den betreffenden Teil Futterklee und gibt den darauffallenden Preis der Ortsgruppenkasse.

§ 6. Kleinviehhaltung. Jeder herrschaftliche ständige Arbeiterhaushalt (Knecht oder landwirtschaftlicher Tagarbeiter in herrschaftlichem Quartier) der genannten Organisation hat das Recht, zwei Ziegen, zwei Schweine, zehn Hühner und acht Gänse zu halten. Wo sich in der Familie ein lediger Sohn oder eine ledige Tochter über 18 Jahre (ebenfalls der Organisation angehörig) als ständiger herrschaftlicher Vollarbeiter befindet, dort kann die Familie um die Hälfte mehr halten. Die gleichmäßige Beteilung mit den entsprechenden, verbesserten Stallungen, wie sie schon bei einem großen Teil eingeführt sind, wird im Einvernehmen mit der Organisation nach und nach durchgeführt werden (jährlich etwa ein Umbau). Sonderbestimmungen über Viehhaltung haben die herrschaftlichen Privatangestellten: die Aufseher, Schaffer und Gärtner, bzw. Verbote die Viehwärter und Mägde.

§ 7. Strohlieferung. Düngerabgabe. Taglöhner und Knechte beziehen nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte Stroh von der Herrschaft umsonst, und zwar unter Aufsicht und unter Berücksichtigung der Stallverhältnisse und gegen jedesmalige Ansage, wie lange sie damit auskommen müssen. Hingegen wird ihnen die Fuhre Dünger (beiderseits zwei Bretter hoch mit Kamm) um 2 Kronen abgekauft, darf aber unter allen Umständen nur der Herrschaft abgegeben werden. Der Dünger ist von dieser nach Möglichkeit zweimal im Jahre, im Frühjahr und Herbst, auszuführen. Das früher üblich gewesene Hopfenakkordstroh fällt hiermit natürlich weg. Arbeiter, welche gleichzeitig herrschaftliche Pachtfelder haben, müssen sich zu Beginn des Wirtschaftsjahres entscheiden, ob sie düngen wollen oder nicht (abgesehen von den pflichtmäßigen Düngungen). In allen jenen Jahren, wo sie düngen, erhalten sie den Strohbezug nicht, können aber den Dünger voll verwenden oder, was übrig bleibt, der Herrschaft zum vollen Preis verkaufen (an

andere nicht). In Jahren, wo sie nicht düngen, haben sie wieder Strohbezug, müssen aber den Dünger wie die anderen billig abliefern. Selbstgebautes Stroh können sie selbst verwerten oder an die Herrschaft verkaufen. Jeder Stroh- und Futterverkauf eines herrschaftlichen Arbeiters (und sei es auch vom eigenen Pachtfelde) muß der Herrschaft angemeldet werden, die dann das Vorkaufsrecht zu gleichem Preis hat. Nichtangemeldeter Verkauf zieht eine Ordnungsstrafe von 1 Kr. an die Arbeiterkasse nach sich.

§ 8. Arbeiterpacht. Die erwähnte Zuteilung von Pachtfeldern auch an die ständigen Tagarbeiter und Knechte nach Möglichkeit wird im Prinzip bewilligt und gefördert. Insbesondere sind frei werdende Pachtfelder von entsprechend kleinem Ausmaß und sonstiger Eignung zuerst der eigenen Arbeiterschaft durch schriftlichen Anschlag oder Bekanntgabe bei der Auszahlung anzubieten. Die Verpachtung erfolgt zu einem mäßigen Pachtgelde und im Höchstausmaße von 40 a (etwa 2 Metzen) für den Arbeiterhaushalt. Unter den Pachtungen darf aber die herrschaftliche Arbeit nicht leiden; es gilt also für angesagte Arbeitstage die Arbeit auf dem Pachtfelde nicht als Entschuldigungsgrund. Die pachtenden Arbeiter sind verpflichtet, in der Ernte- und Hopfenzeit den Pachtzins wenigstens ratenweise abzustatten und im Falle der Nichtzahlung bis 1. September die Schuld bei den Auszahlungen dieses und des folgenden Monats zu begleichen. Findet auch dann keine Zahlung statt, so erfolgt die Entziehung des Pachtfeldes.

§ 9. Einkauf bei der Herrschaft. Die christlich organisierten ständigen Landarbeiter der Domäne haben das Recht, bei dieser vierteljährlich zum Marktpreise Getreide einzukaufen, und zwar die Knechte bis zu einer ihrem Deputat gleichkommenden Menge, die Tagarbeiter ohne Deputat bis zur Höhe, die einem doppelten Deputat gleichkommt, d. i. pro Quartal 1 q Weizen, 1 q Gerste, 2.3 q Roggen. Die beiläufig benötigte Menge muß bis 10. Oktober für das ganze Jahr (bis 10. Oktober des nächsten Jahres) voraus bekanntgegeben werden. Bezugstage sind der 4. oder 5. des ersten Quartalmonates. Das Kaufgeld ist spätestens vor Ablauf des Vierteljahres nach dem Bezug zu erlegen (auch ratenweise Zahlung ist zulässig); solange das nicht geschehen ist, erlischt der Kaufanspruch für die folgenden Vierteljahre.

§ 10. Auszahlung. Taglöhner und Knechte erhalten ihren Lohn: erstere wöchentlich (regelmäßig am Samstag) für alle Taglöhne, die Akkordlöhne der einzelnen im Lohntarif genannten Raten und Sätze; letztere sowie sämtliche Quartallöhne vierteljährlich. Bei der Auszahlung der Tag- und Akkordlöhne wird jedem Arbeiter (Arbeiterfamilie) die Zahl der geleisteten Taglohntage, bzw. der abzuzahlenden Akkordsätze und die hieraus entstehende Lohnsumme vorgelesen. Die Auszahlung findet zu der von der Herrschaft, jedoch mindestens 24 Stunden zuvor festgesetzten Zeit pünktlich statt; nach Ablauf einer Stunde sind die Beamten nicht verpflichtet, später Gekommene diesmal auszuzahlen.

§ 11. Die Lohnklassen des Deputatgesindes. Um dem älteren Personal ein höheres Einkommen zu gewähren und so bei ununterbrochenen Dienstleistungen ein gewisses Aufsteigen zu ermöglichen, werden ab Oktober 1910 für das Deputatgesinde drei Lohnklassen eingeführt. In die erste kommen jene, welche noch nicht zwei volle Jahre bei der Herrschaft dienen (Dienstjahre als ständige Taglöhner werden eingerechnet). Die zweite Klasse gilt für das Deputatgesinde mit mehr als zwei Jahren Dienst, die dritte für solches mit mehr als zehn Jahren Dienst. Der Aufstieg in die höhere Klasse erfolgt auf Anmeldung des Betreffenden mit dem ersten Quartal nach Ueberschreitung der Zeitgrenze. Wird der herrschaftliche Dienst unterbrochen (Militärdienst an sich wird nicht als Unterbrechung angesehen), so ist die Herrschaft nicht verpflichtet, beim Wiedereintritte des Betreffenden die früheren Dienstjahre einzurechnen. Die entsprechenden Klassenlöhne sind pro Quartal:

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
		Kronen.	
Pferdeknechte . . .	50	52	54
Ochsenknechte . . .	48	50	52
Kramak	58	60	62
Viehwärter . . .	58	60	62
Mägde	40	42	44

Auf Wunsch der Organisation kommt die Klassensteigerung, weil auch sie der Organisation zu verdanken ist, nur den Organisierten zu. Nicht bei ihr Organisierte bleiben bei den alten Grundlöhnen: 48, 46 und 38 Kronen.

§ 12. Altersspargaben für Taglöhner. Den Taglöhnern wird, weil sie eine Lohnsteigerung durch Klassen nicht gut erfahren können, alljährlich am 19. März (zu Ehren des heil. Josef, wie auch § 11 zu dessen besonderer Ehrung festgesetzt sein soll) eine Altersspareinlage von 5 bzw. 10 Kr. in eigene Sparbücher zur Verzinsung angelegt, die erst bei Erreichung des 70. Lebensjahres oder der vollen Arbeitsunfähigkeit oder im Falle des Dienstaustrittes behoben werden dürfen. Die Gaben werden sofort Arbeitereigentum, bleiben aber in Verwahrung der Kanzlei, unter Beiziehung der Organisationsleitung; eigene Zulagen sind immer gestattet. Vorzeitige Behebung von Beiträgen in außerordentlichen Fällen ist mit Zustimmung der Organisation und der Herrschaft zulässig. 5 Kr. erhält alljährlich am genannten Tage die landwirtschaftliche Arbeiterin, 10 Kr. der landwirtschaftliche Arbeiter, sofern sie im verflossenen Jahre außer Rüben- und Hopfenkulturarbeit mindestens 70 Tage Taglohnarbeit (oder gleichkommende Akkordarbeit) geleistet haben, also ständige landwirtschaftliche Arbeiter im erwähnten Sinne sind.

§ 13. Das Bierzeichen. Das im Lohntarif angeführte Biergeld wird in Form von Bierzeichen gegeben.

§ 14. Der Lohntarif. Der im Anhang beigeschlossene Lohntarif ist für die Zeit der Giltigkeit dieses Vertrages für beide durch denselben gebundene Teile maßgebend und bildet einen wesentlichen Bestandteil desselben. Es haben also alle Mitglieder der erwähnten Organisation (die ständigen heimischen Arbeiter) das Recht, ausschließlich nach diesem Tarif gelohnt zu werden, dessen Bestimmungen als Mindestlohn gelten. Die Domänenverwaltung hingegen ist nicht verpflichtet, während der Vertragsdauer neue Lohnforderungen entgegenzunehmen. Für Nichtmitglieder der Organisation ist sie nicht an das Mindestmaß des Lohntarifs gebunden.

§ 15. Bestimmungen der Akkordsätze. Die im Lohntarif mit einem * bezeichneten Akkordsätze sind Grundlöhne, welche nach der bei der Landwirtschaft so ungemein verschiedenen Schwierigkeit der Arbeit für jeden einzelnen Fall innerhalb der im Lohntarif angegebenen Grenzen festgesetzt werden. Dies geschieht durch den Betriebsbeamten (Verwalter) von Fall zu Fall und im Einvernehmen mit den Arbeitern (Parteiführern) für eine bestimmte kurze Zeit (einen halben Tag bis eine Woche). Die jeweilige mündliche Abmachung ist auch für die Auszahlung bis zu dem Zeitpunkte verbindlich, wo sie verändert oder widerrufen wird. Unter die Grundlöhne darf nur in besonderen Fällen mit einstimmiger Zustimmung der beteiligten Arbeiter bei ausnahmsweise leichter Arbeit herabgegangen werden. Ueber dieselben hinauszugehen, ist während der Vertragsdauer die Verwaltung nicht verpflichtet. (Siehe jedoch letzten Zusatz des Lohntarifes.) Kommt es zwischen Betriebsbeamten und Arbeitern hierüber zu keiner Einigung, so soll die Arbeit nicht darunter leiden und unter provisorischer Geltung des letztvorhergegangenen Satzes eine Einigung nachher auf Grund des § 18 erfolgen. Im Lohntarif werden neben den Grundlöhnen hinter deren vereinbarter Höhe (in Klammern) die in obigen Ausnahmefällen erreichten Ueberschreitungen beispielsweise und ohne Bindung vorgemerkt.

§ 18. Vermehrung der Akkordarbeit. Arbeiter und Betriebsleitung erklären sich beide in dem Bestreben einig, in noch größerem Umfange den Akkord zu fördern, der für beide Teile vorteilhafter ist. Wo daher bis jetzt nach Taglohn gearbeitet wurde, aber Akkordierung möglich ist, soll letztere auch da versuchsweise eingeführt werden, selbstverständlich so, daß der Durchschnitt der Arbeiter hierbei über den Taglohn hinaus zu stehen kommt, die ganz Schwachen aber nicht darunter sinken. Ueberhaupt werden letztere mehr beim Taglohn zu belassen oder sonst human zu berücksichtigen sein.

§ 17. Sicherung bei Maschinenarbeit. Für den Schnittverdienst gilt diesbezüglich für die eigenen ständigen Taglöhner (Schnitter) folgendes: Jeder männliche Mäher hat einen Anspruch auf 21 volle Mähertage oder 110 Kr. Mäherlohn (eingerechnet den Betrag für die weibliche Beihilfe, wo sie nötig ist). Der Anspruch ist derart, daß, wenn keines von beiden erreicht wird, eine Vergütung des Restes auf 110 Kr. erfolgt; wenn aber die Tageszahl oder die Lohnsumme eingehalten erscheint, ist die Herrschaft zu keiner Vergütung verpflichtet. Erkrankung oder sonstige Verhinderung des Mähers seinerseits und dadurch entgehender Verdienst wird natürlich nicht entschädigt. Die Ausgleichung des Restes wird summarisch vollzogen; die Aufteilung ist Sache der Mäher selbst. Im Falle von Elementarschäden oder bei vollen Mißernten ist über eine entsprechende Herabsetzung der garantierten Summe zu verhandeln.

§ 18. Einigung über Streitigkeiten aus dem Vertrag. Da ein formelles Schiedsgericht beiderseits noch nicht gewünscht wird, ist folgendes festgesetzt: In Fällen unüberwindlicher Meinungsverschiedenheiten über Vertragsverhältnisse wird eine gütliche Vereinbarung dadurch angestrebt, daß sowohl die Beamten als auch die Vertreter der Arbeiterschaft als sozialer Einigungsausschuß dem Gutsherrn ihre Auffassung vortragen, welcher dann endgiltig entscheidet. Auch sonstige unparteiische Vertrauensmänner können beigezogen werden; freilich sind diese Entscheidungen nicht zwingend und steht im Falle einer Benachteiligung beiden Teilen der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 19. Der Arbeiterkataster. Um die verschiedenen, den Arbeitern gebührenden Vorteile (namentlich z. B. Gräserei, Kleefeld, Einkaufsrecht) allen Berechtigten zukommen zu lassen, legt die Gewerkschaft jedes Quartal 14 Tage vor dem ersten des 1. Monats der Verwaltung einen Kataster jener ständigen herrschaftlichen Arbeiter vor, für welche sie als für ihre Mitglieder die Gewährung der in diesem Vertrage festgelegten Vorteile fordert.

§ 20. Dauer des Vertrages. Dieser Vertrag, der beide Teile bindet, läuft bis zum 31. Dezember 1913. Wird er von keiner Seite gekündigt, so läuft er von neuem unverändert, jedesmal für ein neues Jahr. Die Vertragskündigung muß spätestens am 1. Dezember, also einen Monat vor Ablauf, erfolgen. Abänderungsanträge für einen neu zu fassenden Vertrag müssen jedoch dem anderen Vertragsteile schon zwei Monate vor Ablauf (also spätestens am 1. Dezember) bekanntgegeben werden. Während der Vertragsdauer sind Abänderungen nur im beiderseitigen vollen Einvernehmen möglich. Der Vertrag ist in der Absicht geschlossen, die gegenseitigen Beziehungen des Arbeitsverhältnisses möglichst gerecht und klar zu regeln und die Ideen christlicher Sozialreform unter dem Zeichen der Gerechtigkeit und Liebe anzubahnen.

Lohntarif.

Der im § 14 festgesetzte Lohntarif lautet: Es wird teils im Tagelohn, teils im Akkord gearbeitet (§§ 15, 16).

I. Tagelöhne.

Diese sind für alle landwirtschaftlichen Arbeiter je nach deren Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen prinzipiell gleich; sie sind:

A. Für Männer:

1. ordentliche landwirtschaftliche Löhne:

im Sommer	1,— Kr.
im Winter	0,90 „
beim Dampfdrusch Sommer und Winter	1,— „

2. außerordentliche landwirtschaftliche Löhne:
   für Maschinenbedienung beim Dampfdrusch:
   a) dem Einleger wie Abträger 2 Kr. und 2 Liter Bier,
   b) dem Abnehmer und Häckselschneider nebst Lohn 2 Liter Bier.

Bei Aushilfsdienst als Knecht der Taglohn der Kameraden; zur Zeit der Akkordarbeiten 1,50 Kr. und in beiden Fällen Fütterlohn. Als Tagelohn wird bei 7 Tagen in der Woche mindestens 1 L. zugrunde gelegt. Bei Dienst auf der Darre für alle gleich 2,50 Kr., 2 Liter Bier.

Bei außerordentlichen, ungewöhnlichen Arbeiten, z. B. Hühnerfangen usw., 1,70 bis 2,10 Kr.

Für Hopfengartentagelöhner 2,40 Kr. und 1 Liter Bier.

3. Spezialsätze:
   Für den Futterknecht: 7 Tage pro Woche à 90 Heller.
4. Tonarbeiter und Professionisten:
   a) Tonarbeiter (auch Landarbeiter im Tonwerk) die dort geltenden Tarife,
   b) Dachdecker . . 3,40 Kr. } je ein Männerbeet Kartoffelfeld,
   c) Maurer 2,40—3,40 „ } im Winter reduzierter Lohn.

Bei anderen Beschäftigungen, deren Annahme ihnen jedoch frei steht, erhalten die Genannten, d. h. Professionisten und Tonarbeiter, den Lohn wie die Arbeiter eben dieser Kategorien, in welche die betreffende Arbeit gehört.

B. Für Weiber.

1. ordentlicher Taglohn:

im Sommer	0,88 Kr.
im Winter	0,78 „
beim Dampfdrusch im Sommer	1,— „
„ „ „ Winter	0,88 „
beim Melken neben vollem Taglohn	0,50 „

* { Beim Pflocken in den herrschaftlichen Gärten doppelter Tagelohn (1,76 Kr.), jedoch nur für jene Weiber, die im Schnitt wenigstens 20 Tage in der Arbeit waren.

beim Hopfenschneiden und Hopfenpflücken neben vollem Taglohn . . . 0,80 Kr.

2. außerordentlicher Lohn siehe *.
3. Spezialsätze 0.

C. Für Kinder.

Ausnahmsweise Aushilfe im Hochsommer bei leichten Arbeiten, dann jugendlichen Arbeitern 70—80 Heller.

Die Sommerzeit wird von Anfang März bis etwa zu Allerheiligen gerechnet und von der Verwaltung angesagt. Der Arbeitstag dauert im Sommer von 6—11 und 1—6 Uhr mit je einer Viertelstunde Pause; im Winter von 7—11 Uhr mit einer Viertelstunde Pause und von 1—5 Uhr ohne Pause. Eine Abkürzung für die kürzesten Tage bleibt der Verwaltung vorbehalten, d. h. es steht ihr zu, in den kürzesten Tagen (vom 10. Dezember bis 31. Januar) von ½8—11 Uhr ohne Pause arbeiten zu lassen. Ueberstunden werden entlohnt für den Mann mit 12 Heller, für das Weib 10 Heller.

II. Akkordsätze für Einheimische.

Klee und Getreide mähen mit Maschine pro 1 Heller.
Reiter schlagen pro Stück 5—10 Heller * (15).
Klee aufhängen pro Reiter 10—15 Heller.
Klee abladen pro Fuhre 68 Heller u. 0,5 Liter Bier, für alle pro Fuhre.
Klee langen pro Fuhre 20 Heller u. 2 Liter Bier, pro Mann und Tag.
Getreidesaat mit Maschine pro Metzen 10 Heller pro 20 Metzen.
Rübensaat mit Maschine pro Metzen 12 Heller, 3 Liter Bier.

Roggen ernten samt Binden und Aufstellen	pro Metzen	3,00—3,50 Kr.*
Weizen ernten mit Ablegen	„ „	2,20—3,50 „ *
Erbsen ernten	„ „	1,00—1,80 „ *
Gerste, Hafer, Gemenge ernten	„ „	1,50—1,80 „ *
„ ausnahmsweise	„ „	1,20—4,00 „ *

außerdem pro Metzen 1 Liter Bier und ⅔ Kilogramm Korn.

Hopfengarten rigolen pro Quadratklafter		14—20 Heller (30)
Hopfen schneiden	pro Schock	50 „
Draht aufziehen	„ „	22 „
Drahtpflöcke schlagen	„ „	10 „
Stängeln	„ „	40 „

Hopfenkultur:

1. Rate pro Schock 40 h }
2. Rate pro Schock 50 h } pro Schock 1 Maßl Kartoffelland und jede Person im ganzen 1 Maßl Krautbeet, der Mann 1 Männerbeet.

Hopfen pflücken pro Viertel	20—26 Heller *.
Hopfennacharbeit pro Schock Pflöcke ziehen	12 Heller.
Hopfennacharbeit pro Schock Stangen tragen	20 Heller.
Hopfennacharbeit pro Schock Draht nehmen	6 Heller.

Rübenernte und -Putzen:

mit der Hand pro a	50—65 Heller (80) *
ausgeackert pro a	40—50 Heller (65) *

Die Rüben sind von den putzenden Weibern nur auf Haufen zusammenzutragen.

Rübenkulturarbeit:

1. und 2. Hacke sowie vereinzelnd 9—12 Kr. pro Metzen und für je 2 Metzen 1 Maßl Kartoffelland.

NB. Die Zahlen in den Klammern bedeuten die von der Herrschaft ausnahmsweise gewährte Ueberschreitung der Höchstgrenze.

III. Deputat und Diäten.

Außer dem in § 11 angeführten Barlohn hat das Gesinde noch folgende Lohnbezüge:

A. Deputat.

a) Pferde- und Ochsenknecht:
   - Weizen . . . . 50 kg pro Quartal,
   - Roggen . . . . 115 kg } pro Quartal
   - Gerste . . . . 50 „ } pro Quartal
   - Magermilch täglich 0,5 Liter,
   - Kartoffelfeld 0,09 a,
   - Holz 8 rm pro Jahr,

b) Krawak und Mägde: Dasselbe, aber 1 Liter Vollmilch statt 0,5 Liter Magermilch.

B. Diäten.

	Kr.
1 Fahrt nach Saaz (Hausmeister extra)	0,60
1 Fahrt nach Saaz für ½ Tag	0,28
1 Fahrt auswärts über den ganzen Tag (Aufseher 1,80 Kr.)	1,40
1 Fahrt auswärts die Nacht dauernd	2,80
1 Fahrt am Sonntag = Männertagslohn (1 Kr.) oder	0,90
1 Milchfahrt	0,40
1 Fuhre Ton von der Guk (Nichtorganisierte 20 Heller)	0,30
Tonfuhren vom Dobritschaner Tonwerk nach Trnowan pro Waggon	0,20
1 Fuhre außerhalb über Mittag einschl. Wald (Taglöhner)	0,40
1 „ Erde (selbst laden 6 Heller)	0,02
1 „ Dünger (selbst laden 4 Heller)	0,02
1 „ Eis	0,10
1 „ Hopfenstangen führen	0,02
1 „ Rüben (Schnitte) 0,75 Heller pro q,	
1 „ Getreide, Klee einführen, 0,5 Liter Bier,	
Dem Knecht fürs Rammeln pro ha 0,25 Liter Bier,	
Wasser führen zum Dampfpflug pro Tag	0,40
1 Sack abtragen	0,02
Mähen mit der Maschine pro a	0,01
Für eine Nachtwache	1,—
Pferde füttern	0,49
Ochsen füttern	0,20

Reiter schlagen (halben Tag) in Akkordlohn, Taglöhner (Taglöhnerinnen) außerhalb Dobritschan über Mittag ohne lange Mittagspause — 2 Ueberstunden.

IV. Remunerationen.

Den Knechten alljährlich zu Neujahr an Weißerlohn	1,80 Kr.
Dem Krawak an Stallgeld für Verkauf 1 Kuh	2,— „
Dem Viehwärter an Stallgeld für Verkauf 1 Kalbes	0,40 „

Bei Saat über Mittag dem Lenker der Maschinen extra 1 Liter Bier. Bei Sonntagsarbeit, z. B. Klee breiten, Klee aufhängen — Männertaglohn.

Zusatz zum Lohntarif.

Wie in Ausnahmefällen während der Vertragsdauer unter die Akkordsätze nur mit einstimmiger Zustimmung der beteiligten Arbeiter herabgegangen werden kann, so ist in anderen Ausnahmefällen die Herrschaft zwar nicht gebunden, über die Akkordsätze hinauszugehen, aber wenn nötig, kann ja immerhin darüber verhandelt werden. Jedenfalls bedarf eine solche besondere Zahlung (wie z. B. im Herbst 1910 bei den Rüben) der persönlichen Genehmigung des Gutsherrn, doch ausdrücklich nur als Ausnahmefall.

Lebenslauf.

Ich, Otto Hermann Rudolf Schneider, Sohn des Postsekretärs Richard Schneider, evangelischer Konfession, preußischer Staatsangehörigkeit, bin am 20. Januar 1889 zu Berlin-Schöneberg geboren. Ich besuchte von Ostern 1895 bis Ostern 1906 das Hohenzollern-Reformgymnasium zu Berlin-Schöneberg und alsdann das Königliche Gymnasium zu Sorau N.-L., wo ich Ostern 1909 die Reifeprüfung ablegte. Von Ostern 1909 bis Ostern 1911 studierte ich auf der Universität Berlin und bis Ostern 1913 auf der Universität Greifswald Mathematik, Physik und Staatswissenschaften.

Im Juni 1913 wurde mir die Geschäftsführung des Pommerschen Bauherren-Verbandes e. V. zu Stettin übertragen. In dieser Stellung bin ich zurzeit noch tätig.

END OF
TITLE